Digitized by Google

Die

Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz

und die

demagogischen Umtriebe

in den

Burschenschaften der deutschen Universitäten

zur

Zeit des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819

von

Rudolph Hug.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Digitized by Google

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Drittes Heft.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Digitized by Google

Vorwort.

Auf dem Wartburgfeste den 18. October 1817 waren die auf den meisten deutschen Universitäten unter dem Namen von Burschenschaften bestandenen Studenten-Verbindungen zu einer allgemeinen deutschen Studenten-Verbindung, zu einer allgemeinen Burschenschaft zusammengetreten. Zu allen Zeiten hatten auf den Hochschulen geheime Verbindungen bestanden, welche bald mehr bald weniger ernste Gegenstände betrafen, deren Bedeutung aber, wenn sie ja eine hatten, mit dem Abgang von der Universität aufhörte. Jetzt aber erhielt diese Studenten-Verbindung eine politische Bedeutung, indem sie jetzt sich erst überall ihres politischen Zwecks bewußt ward, und in der Verbreitung über einen großen Theil Deutschlands bereits den ersten Schritt zur Vereinigung aller Deutschen zu einem Ganzen gethan zu haben glaubte.

Dieser Wunsch war übrigens seit der französischen Herrschaft über einzelne deutsche Provinzen und besonders bei deren Vertreibung allgemein geworden, und als Wunsch gewiß verzeihlich gewesen. Jetzt aber fing man an, an

Digitized by Google

die Möglichkeit zu glauben. Schon bei der Wartburg-Feier hatte als politischer Schwärmer Robert Wesselhöft sich ausgezeichnet, und den Grundsatz aufgestellt, daß man sich über das politische Leben der Völker zu verständigen, sich für das nachfolgende bürgerliche Leben zu verbinden hätte und zur Verbreitung und Ausführung der als richtig erkannten Ueberzeugung.

Wie weit diese Verbindungen schon nach ein paar Jahren gediehen waren, und welche Einwirkung auf das Volk, auch außer dem akademischen Leben, bereits versucht worden, geht aus den folgenden Verhandlungen hervor, welche ein ehemaliger Beamter der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission gesammelt hat.

Digitized by Google

Im Herbst des Jahres 1819 wurde eine Schrift, betittelt: „Frag- und Antwortbüchlein über Allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders Noth thut, für den deutschen Bürger und Bauersmann," in der Umgegend von Bonn verbreitet, wovon der Staats-Procurator in Bonn durch den Bürgermeister von Rheinbach unter dem 17. November 1819 die erste Kunde erhielt. Da dieser Anzeige bald darauf die Berichte verschiedener anderer Ortsbehörden gleichen Inhalts folgten, und man die durch die Schrift aufgestellten und verbreiteten politischen Ideen und Grundsätze für staatsgefährlich erachtete, so wurden die nöthigen Verfügungen von Seiten der Staatsbehörden zu Bonn veranlaßt, den Thätern auf die Spur zu kommen. Der Verdacht der That fiel zuerst und hauptsächlich auf den Studenten der Rechte Carl Theodor Sichel zu Bonn, welcher, deshalb vor das academische Gericht gestellt, die durch ihn geschehene Austheilung der Schrift auch alsbald eingestand. Mit ihm geriethen zugleich der ehemalige Turnlehrer Baumeister und der Student der Rechte Colonius, beide zu Bonn wohnhaft, in den Verdacht an der Verbreitung mehrerwähnter Schrift Theil genommen zu haben. Sowohl dieserhalb, als auch auf den Grund des aus den inzwischen in Beschlag genommenen Papieren dieser drei Personen entnommenen Verdachts, daß dieselben mit geheimen politischen Verbindungen in näherer Beziehung ständen, wurde ihre Verhaftung und Auslieferung an die Staasbehörde zu Bonn veranlaßt, welche letztere dem Instructions-Richter des Kreises Bonn die Einleitung der vorläufigen Untersuchung gegen die drei Inculpaten, der dort bestehenden französischen Gerichts-Verfassung gemäß, übertrug. Durch eine

Digitized by Google

Verfügung des Fürsten Staats-Kanzlers vom 4. April 1820 ward jedoch der Gerichtsbehörde zu Bonn die noch nicht zum Abschluß gediehene Untersuchung abgenommen, und dem Hofgerichtsrath Pope zu Wetzlar committirt, wohin auch die Ablieferung der Inculpaten zum Arrest erfolgte. Von diesem genannten Commissario ist demnächst die Untersuchung theils zu Wetzlar, theils zu Bonn, wohin derselbe wegen anderweitiger ihm ertheilter Aufträge seinen Wohnsitz verlegen mußte, und wohin auch die Inculpaten wieder zurücktransportirt wurden, fortgesetzt und abgeschlossen worden.

Bevor auf die Sache selbst eingegangen wird, ist es erforderlich, die Förmlichkeiten der Untersuchung einer Prüfung zu unterwerfen. Die etwanigen Bedenken bestanden darin:

1) daß, dem von des Königs Majestät unmittelbar vorgeschriebenen Gange des Verfahrens entgegen, in der vorliegenden Untersuchungssache die Immediat-Untersuchungs-Commission mit ihrem Gutachten, ob causa criminalis vorhanden sei oder nicht? gar nicht gehört, vielmehr diese Untersuchung von dem Herrn Fürsten Staatskanzler ohne Beistimmung der gedachten Untersuchungs-Commission veranlaßt wurde, daß denen von dem Untersuchungs-Richter zu Bonn und demnächst von dem Hofgerichtsrath Pope aufgenommenen Verhandlungen deshalb nur die Eigenschaft polizeilicher Recherchen, nicht aber die Kraft eines förmlichen peinlichen Verfahrens beizumessen sei, und daß daher auf diese Verhandlungen ein richterliches Erkenntniß nicht gegründet werden könne;
2) daß sämmtliche von dem Hofgerichtsrath Pope aufgenommenen Verhandlungen den Inculpaten nicht zur Unterschrift vorgelegt, und nur allein von dem dabei zugezogenen Actuarius unterschrieben seien, und
3) daß der Bestimmung des §. 419 sq. der Criminal-Ordnung wegen Anfertigung einer species facti, oder wegen Abhaltung des articulirten Verhörs, nicht genügt worden.

In Betreff des ersten Punktes hat die Königl. Ministerial-Commission sich veranlaßt gesehen, darüber die allerhöchste Entscheidung einzuholen, und des Königs Majestät haben hierauf mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Oktober zu bestimmen geruhet:

Digitized by Google

daß das zum erkennenden Gericht bestimmte Oberlandesgericht ohne Rücksicht darauf, ob die im Jahre 1819 niedergesetzt gewesene Immediat-Untersuchungs-Commission die Untersuchung geleitet und für causa criminalis erklärt habe oder nicht, das erste Erkenntniß in allen denjenigen Sachen abfassen sollte, welche ihm zu diesem Ende entweder von der Ministerial-Commission oder von dem Ministerium der Justiz oder der Polizei, gemeinschaftlich oder einzeln, überwiesen werden; indem, wenn eine Justizbehörde darüber, daß eine Sache causa criminalis sei, noch nicht erkannt habe, dieses Erkenntniß dem Oberlandesgericht überlassen bleibe.

Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird das aufgestellte Bedenken wegen der Competenz des erkennenden Oberlandesgerichts vollkommen gehoben; denn die Königl. Ministerial-Commission hat mittelst Rescripts vom 13. December 1821 demselben die vorliegende Untersuchungssache ausdrücklich zur Abfassung des Erkenntnisses überwiesen, und die den Angeschuldigten zur Last gelegten Vergehen gehören unbedenklich in die Kategorie der demagogischen Umtriebe. Auch läßt sich ferner nach Inhalt der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Competenz der in der Person des Hofgerichtsraths Pope und eines Aktuarius niedergesetzt gewesenen Special-Commission zur Führung der gegenwärtigen Untersuchung nicht weiter in Zweifel ziehen, und da der ꝛc. Pope in der Qualität als Hofgerichtsrath zum Richter-Amt vollkommen qualificirt erscheint, auch anzunehmen ist, daß der als Protokollführer zugezogene Aktuarius ad criminalia besonders vereidigt worden, wenn gleich die Akten darüber keine specielle Auskunft geben: so muß die bestellte Special-Commission als ein vollständig und gehörig besetztes Criminalgericht nach Vorschrift der Criminal-Ordnung Tit. 1. §. 34. angesehen werden.

Was dagegen den zweiten Punkt, nämlich die Form der vom Hofgerichtsrath Pope aufgenommenen Verhandlungen anbetrifft, so ist dieselbe keineswegs genügend, um dennoch den Verhandlungen die volle Beweiskraft der vor gehörig besetztem Criminalgericht, den Bestimmungen der Preußischen Criminal-Ordnung §. 56. gemäß, abgefaßten Protokolle beizulegen. Denn es sind dieselben am Schluß weder vom Inquirenten noch vom Inculpaten unterschrieben, sondern allein vom Aktuarius in fidem der geschehenen Vorlesung und Genehmigung attestirt. Die feh-

Digitized by Google

lende Unterschrift des inquirirenden Richters bleibt nach der Preuß. Criminal-Verfassung ein wesentlicher Mangel, welchen der Umstand, daß die beobachtete Form in dem Gerichts-Verfahren des gemeinen deutschen Criminal-Prozesses gegründet sein mag, und daß im Eingange der Verhandlungen die Anwesenheit des Richters bei deren Aufnahme registrirt ist, nicht beseitigen kann, doch nur nach Preuß. Gesetzen zu erkennen ist, mithin auch die in diesen Gesetzen vorgeschriebene Form des Verfahrens zum Grunde gelegt werden muß. Es ist über diesen Mangel in dem vorliegenden Falle jedoch um deswillen hinweggegangen worden, einmal, weil den Verhandlungen insofern, als deren geschehene Vorlesung und Genehmigung von Seiten der Vernommenen, und die Anwesenheit des Richters daraus erhellt, nicht alle Beweiskraft abgesprochen werden kann; fürs Andere und hauptsächlich aber, weil nach Lage der Acten die Angeschuldigten theils nicht so weit für überführt zu erachten sind, daß ein Strafurthel gegen sie begründet erscheint, theils weil die sie treffende Strafe durch den erlittenen Arrest als bereits abgebüßt angenommen werden muß.

Was endlich den Mangel des articulirten Verhörs oder einer species facti betrifft, so kann die Definitiv-Entscheidung der Sache dadurch nicht aufgehalten werden, da die Höhe der hier zu erkennenden Strafe zufolge der Vorschriften der Criminal-Ordnung §. 419. und 429. eine dergleichen Special-Instruction nicht nöthig macht, und außerdem die Unterlassung derselben nach §. 427. l. c. keinen zureichenden Grund zur Aussetzung der Entscheidung abgeben soll.

Im Betreff der gegen den Inculpaten Sichel geführten Untersuchung ist zwar noch zu bemerken, daß die Protokolle vom 12. Febr. 1821, der Untersuchungs-Akten des ꝛc. Pope, von demselben Dato, ferner vom 2. April 1821 und endlich vom 4. und 8. April a. ej., soviel deren Inhalt ergiebt, nicht mit Zuziehung und in Gegenwart des bestellten Inquirenten, Hofgerichtsraths Pope, sondern von einem gewissen Dambach, welcher sich die Qualität einer Gerichts-Person beilegt, zu Bonn aufgenommen und unterschrieben worden sind; daher diesen Verhandlungen insofern die Beweiskraft der vor gehörig besetztem Criminalgericht aufgenommenen, nicht beigelegt werden kann; allein dieser Umstand macht insofern ein weiteres Interlocut nicht erst

Digitized by Google

nothwendig, als eines Theils jene Protokolle keine Materialien, worauf die Entscheidung sich gegründet, enthalten, anderen Theils dieselben nur die Bestellung des Defensors, die Unterredung des letzteren mit dem Inculpaten und die Ueberreichung der Defensions-Schrift betreffen, welche Actus auch nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 46. die Zuziehung des inquirirenden Richters, als wesentlich nothwendig, nicht erforderten. Im übrigen sind die Untersuchungen vorschriftsmäßig geführt und der Defensions-Punkt ist gehörig berichtigt.

Die Competenz des allerhöchst angeordneten außerordentlichen Gerichtsstands haben die Inculpaten Sichel und Baumeister, ohnerachtet in ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu Bonn das französische Gerichts-Verfahren beibehalten ist, nicht ausdrücklich angefochten und nur der ꝛc. Colonius hat dieserhalb in seiner Defensions-Schrift eine Protestation eingelegt. Allein da aus der dem Staats-Oberhaupte gesetzlich beiwohnenden obersten Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften des allg. Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 2. §. 3. und §. 18., so wie der Criminal-Ordnung Tit. 1. §. 77. No. 4. dessen Befugniß folgt, aus Gründen der Staats-Wohlfahrt und Sicherheit, in einzelnen Fällen und für gewisse Arten von Verbrechen, einen dergleichen außerordentlichen Gerichtsstand anzuordnen, zumal wenn, wie hier der Fall ist, die enge Verzweigung der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen, deren Verbreitung über mehrere Länder Deutschlands, die Verschiedenheit des ordentlichen Gerichtsstandes der einzelnen Angeschuldigten und die Sammlung der einzelnen zerstreuten Indicien solches nothwendig macht, und endlich, da auch die französische Criminalgerichts-Verfassung dem Staats-Oberhaupte das Recht vorbehalten hat, die Anstalt der Geschwornen in einzelnen Fällen aufzuheben, und an deren Stelle außerordentliche Special-Gerichte zu ernennen. Anhang zum Code d'instruction criminelle Cap. IV. Art. 27. und 28.; so kann aus dem Umstande, daß Inculpaten dem gegen sie bereits begonnenen französischen Gerichts-Verfahren, so wie ihrem foro ordinario entzogen worden, eine Gefährdung wohl erworbener Rechte nicht hergeleitet, noch überhaupt die Competenz des inquirirenden und gegenwärtig erkennenden Gerichts gegründeter Weise angefochten werden.

Digitized by Google

Was hiernächst die Sache selbst und die den einzelnen Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechen anbetrifft, so ist

I. der Inculpat Carl Theodor Joseph Sichel, 24 Jahr alt, der Sohn des Kaufmann Baptist Sichel zu Frankfurt a. M., katholischer Religion, seit Ostern 1819 Student der Rechte auf der Universität zu Bonn und angeblich früher Vergehens wegen noch nicht bestraft, zweier verschiedener Verbrechen, nämlich:

1) der Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen und

2) der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins als einer aufrührerischen Schrift bezüchtigt worden.

Was die erste Anschuldigung anlangt, so hat Inculpat die ihm angeschuldigte Theilnahme an einer geheimen Verbindung überhaupt, so wie in specie an einer solchen, welche politische oder wohl gar staatsgefährliche Tendenzen verfolgt habe, fortwährend und gänzlich geleugnet.

Directe Beweismittel hat auch die Untersuchung hierüber nicht aufzufinden und dem Inculpaten vorzulegen vermocht, vielmehr nur durch folgende Thatumstände auf indirecte Weise den Verdacht der Theilnahme an einer dergleichen Verbindung gegen den Angeschuldigten geltend zu machen gesucht:

a. daß Inculpat mit mehreren Personen, welche nicht nur als eifrige Anhänger der demagogischen Umtriebe in Deutschland überhaupt, sondern zum Theil auch als wirkliche Mitglieder der engeren hochverrätherischen Vereine der Unbedingten oder Schwarzen durch die Untersuchung bekannt geworden, im Umgange und Verkehr gestanden habe.

Als solche Personen werden namentlich der Zeitungs-Redacteur August Adolph Ludwig Follenius zu Elberfeld, der vormalige Substitut des Staats-Procurators beim Kreisgericht zu Cöln Ludwig v. N., der Student Sartorius zu Gießen, der Lehrer Grube zu Kirchen, der durch die Ermordung des ꝛc. Kotzebue berüchtigte Carl Sand, der Lieutenant in der Leibgarde des Großherzogs von Hessen, Friedrich Wilhelm Schulz, welcher, wie weiter unten umständlicher erwähnt werden wird, als Mitglied des engeren Vereins zu Darmstadt das Frag- und Antwortbüchlein verfaßt und in Druck gegeben hat; ferner die Studenten Heyne zu Mar-

Digitized by Google

burg, Pistor zu Gießen, Klippstein zu Darmstadt und endlich die Mit-Inculpaten Baumeister und Colonius genannt. Von keiner dieser Personen ist es aber durch die Untersuchung ermittelt, daß zwischen ihnen und dem Inculpaten ein vertrautes, auf die gemeinschaftliche Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung hindeutendes Verhältniß stattgefunden habe. Den ꝛc. Follenius hat Inculpat, wie er angiebt, auf einer Lustreise von Bonn nach Elberfeld kennen gelernt, indem er ihm einen Gruß von ihrem beiderseitigen Freund Namens Pfeiffer aus Frankfurt a. M. überbracht haben will. Bei diesem Besuche sei von ihm über Kotzebue's Ermordung, wozu die über diesen Gegenstand bei Follenius gerade eingetroffenen Nachrichten verschiedener Zeitungen die Veranlassung gegeben, so wie über den von Inculpaten geäußerten Plan zu einer satyrischen Verselei über die Verdienste des ꝛc. Kotzebue um Religion und die Sitten, zu dessen Ausführung Follenius habe behülflich sein wollen, welche jedoch unausgeführt geblieben, gesprochen worden. Von der Folleniusschen Liedersammlung will Inculpat nur ein Exemplar besessen, im Buchladen zu Bonn gekauft, an der Verbreitung dieser Lieder aber keinen Theil genommen, noch sonst die Bekanntschaft mit deren Verfasser fortgesetzt, oder mit ihm in Briefwechsel gestanden haben. Die Aussage des Follenius ad protocollum vom 1. März 1820 stimmt hiemit überein, und ein Mehreres hat durch die Untersuchung über diesen Gegenstand nicht ermittelt werden können.

Eben so zufällig will Inculpat auf einer Reise von Neuwied nach Bonn den v. N. kennen gelernt, und ihn in Folge dieser Bekanntschaft späterhin in Cöln auf seinen Durchreisen durch diese Stadt einigemale besucht und gesprochen haben. Der ꝛc. v. N. hat diese Angabe bei seiner Vernehmung bestätigt und dabei versichert, daß er mit dem Inculpaten in keiner genauen Bekanntschaft gestanden, über literarische oder politische Gegenstände niemals mit ihm gesprochen und überhaupt von seinen Verhältnissen weiter keine Kenntniß gehabt habe, als daß er gehört, Inculpat oder dessen Vater sei ein getaufter Jude.

Was die Bekanntschaft mit Sand betrifft, so hat Inculpat darüber bei seiner vor dem Polizeigericht zu Frankfurt a. M. ad protocollum vom 26. März 1819 erfolgten Vernehmung

Digitized by Google

angegeben, daß er denselben zuerst bei seiner Durchreise durch Frankfurt nach Gießen im März 1819 kennen gelernt habe. Damals sei nämlich Inculpat im Begriff gewesen, die Universität Bonn zu beziehen und die von einem seiner damaligen Mitschüler Peters erhaltene Nachricht, daß ein Jenaer Student in Frankfurt angekommen sei, habe ihn veranlaßt, denselben aufzusuchen, um von ihm diejenigen Studirenden zu erfahren, welche von Jena abgehen und nach Bonn kommen würden, damit er sich diesen anschließen könne. Inculpat giebt zu, daß er den ꝛc. Sand bei seinem Aufenthalte zu Frankfurt a. M. verschiedentlich besucht, und bei diesen Besuchen mit ihm über die damals auf den Universitäten bestandenen Burschenschaften, über das Turnen, dem Inculpat geständlich sehr geneigt gewesen, und über Landstände in Baiern, welche Sand als ein geborner Baier sehr gelobt, gesprochen habe; läugnet dagegen aber, daß er von dem Endzwecke der damaligen Reise des Sand Kenntniß gehabt, mit ihm über politische Gegenstände und Tendenzen geredet, noch überhaupt in einem vertrauten Verhältnisse mit ihm gestanden habe; behauptet vielmehr, daß ihm das Benehmen Sands sehr ernst und verschlossen vorgekommen sei. Dies ist alles, was durch die vorliegende Untersuchung über den Umgang des Inculpaten mit Sand ermittelt worden ist.

Den Lehrer Sartorius zu Wetzlar, welchen die Acten als ein größeres Mitglied des Vereins der Schwarzen zu Gießen bezeichnen, hat Inculpat, zufolge seiner Angabe, im Jahre 1819 auf seiner Lustreise nach Gießen, als er durch Wetzlar gekommen, kennen gelernt, das Bildniß desselben aber, welches er eine Zeit lang besessen, bei seinem Aufenthalte in Gießen von einem dortigen Studenten Namens Borberg, mit dem er zufällig in einem Hause gewohnt habe, geschenkt erhalten, späterhin aber auf seiner Reise nach Cassel, dem Studenten Heyne zu Marburg, den er dort kennen gelernt, gegeben. Die Aussage des ꝛc. Sartorius, der den Inculpaten nur oberflächlich kennen will, widerspricht seinen Angaben nicht, und derselbe bemerkt zugleich, daß sein Vetter Krauß in Darmstadt einstmal sein Bildniß auf Stein gezeichnet und einzelne Abdrücke davon mehreren Bekannten mitgetheilt habe; so wie auch alle seine Gießner Freunde sich dasselbe vom ꝛc. Krauß hatten

Digitized by Google

schicken lassen; so daß es auf diese Weise leicht in die Hände des Borberg hätte kommen können. Unter diesen Umständen erschien auch diese Thatsache, auf welche bei der Untersuchung viel Gewicht gelegt worden ist, weiter von keiner Erheblichkeit, und läßt auf ein näheres Verhältniß, in dem Inculpat zu dem Sartorius, oder zu dem Gießner Vereine der Schwarzen gestanden, gegründeter Weise nicht schließen.

Den Lehrer Grube zu Kirchen, der durch die statt gefundenen Untersuchungen ebenfalls als ein Anhänger der im südlichen Deutschland entdeckten politischen Machinationen und Verbindungen bekannt geworden, will Inculpat zufällig auf seiner Reise von Bonn nach Gießen, indem er bei ihm zu Kirchen übernachtet, kennen gelernt, sich aber über ganz gleichgültige Dinge mit demselben unterhalten und keinen weitern Umgang mit ihm gehabt haben. Das Gegentheil dieser Angaben ist durch die Untersuchung nicht ermittelt worden.

Die Bekanntschaft des Lieutenant Schulz zu Darmstadt hat Inculpat, wie er angiebt, zu Weihnachten 1818 oder Anfange des Jahres 1819 in Gesellschaft des Studenten Klippstein beim Lieutenant Otto zu Darmstadt gemacht, mit ihm über das Frag- und Antwortbüchlein, welches er schon früher in Frankfurt a. M. gelesen haben will, und dessen Inhalt er für gut erkannt habe, gesprochen, bei dieser Gelegenheit auch von dem Schulz die Erlaubniß erhalten, sich Exemplare gedachter Schrift bei dem Buchdrucker Bayerhofer in Frankfurt a. M. behufs deren Verbreitung auszunehmen, welches Inculpat gethan habe. Außer diesem Zusammentreffen mit dem ꝛc. Schulz will Inculpat denselben nur einigemale in Frankfurt a. M. gesprochen und mit ihm bei der zu Langen verabredeten Zusammenkunft, von welcher weiter unten die Rede sein wird, Umgang gepflogen haben. Daß aber Inculpat von dem engeren Vereine der Gleichgesinnten zu Darmstadt und von dem Verhältnisse des ꝛc. Schulz, als Mitglied dieser Verbindung, überhaupt Kenntniß gehabt, daß der ꝛc. Schulz ihn davon unterrichtet, und in dieser Beziehung mit dem Inculpaten in vertrautem Umgange gestanden habe, oder daß endlich Inculpat an jener Verbindung wirklich Theil genommen, von dem allen ist durch die Untersuchung nichts dargethan, und es muß insofern der Angabe der Inculpaten geglaubt werden, daß er das Frag-

Digitized by Google

und Antwortbüchlein nicht, um die dadurch von dem engeren Vereine zu Darmstadt beabsichtigte Tendenz zu befördern, sondern vielmehr ohne Kenntniß derselben und der Verbindung, von der die Schrift ausging, aus eignem Antriebe, und weil Inculpat den Inhalt des Buchs für gut erkannte und dessen Verbreitung gewünscht habe, zu der That veranlaßt worden sei. In dieser Rücksicht kann daher auch aus dem Umgange des Inculpaten mit dem ꝛc. Schulz, wie solcher durch die Untersuchung ermittelt ist, noch keine gegründete Vermuthung hergeleitet werden, daß Inculpat zugleich mit dem Verfasser mehrerwähnter Schrift dem engeren Vereine zu Darmstadt angehört habe, und eben so wenig ist dies unter den oben angegebenen Behauptungen des Inculpaten, welche durch nichts haben widerlegt werden können, aus der vom Inculpaten unternommenen Verbreitung der Schrift selbst zu folgern; indem es sich sehr wohl denken läßt, daß derselbe aus eigenen Motiven ohne fremden Einfluß zur That bewogen worden sei. Dies muß um so mehr angenommen werden, als auch durch die Untersuchung, welche in Darmstadt über die dort bestandenen Verbindungen von Seiten der deshalb bestellten Special-Commission geführt worden, nichts eruirt ist, wodurch Inculpat der Theilnahme an jenen Verbindungen bezüchtigt würde, und die geständlichen Theilnehmer bei ihrer erfolgten Vernehmung ihn auch unter den Mitgliedern derselben nicht genannt haben; so wie denn endlich die erfolgte Vernehmung des Lieutenants Schulz nicht ergeben hat, daß er mit dem Inculpaten in einem vertrauten Verhältnisse, dem politische Tendenzen zum Grunde gelegen, gestanden habe.

Eben so wenig ist aus der Bekanntschaft des Inculpaten mit dem Studenten Klippstein zu Darmstadt, dem dortigen Advocat Rühl, dem ꝛc. Hoffmann VI., dem ꝛc. Lusling und den Bäckern Kahl und Koch daselbst ein zureichender Grund zu entnehmen, daß Inculpat bei den Verbindungen zu Darmstadt wirklich interessirt habe; denn wenn auch die genannten Personen zum Theil jenen Verbindungen geständlich angehörten, so ermangelt es doch an allen Datis, welche auf eine in dieser Beziehung zwischen ihnen und dem Inculpaten stattgehabte Gemeinschaft hingedeutet werden könnten, und es muß deshalb die Angabe des letzteren, daß er diese Personen auf seiner Besuchsreise nach Darmstadt und bei der Zusammen-

Digitized by Google

kunft in Langen nur zufällig und oberflächlich kennen gelernt habe, für wahr angenommen werden. Hinsichts des Studenten Heyne zu Marburg, den Inculpat auf seiner Reise nach Cassel zuerst gesehen haben will, und des Studenten Pistor zu Gießen, mit dem er bei seiner Anwesenheit an zuletzt gedachtem Orte zufällig bekannt wurde, ist durch die Untersuchung gar kein Umstand ausgemittelt, welcher auf ein vertrautes Verhältniß zwischen diesen beiden Personen und dem Inculpaten, so wie auf ein zwischen ihnen stattgefundenes politisches Treiben hinwiese, zumal die Acten nicht ergeben, daß die beiden genannten Personen als Theilnehmer oder Beförderer politischer Umtriebe durch die Untersuchung bekannt geworden seien.

Was endlich die Inculpaten Baumeister und Colonius anbetrifft, so will Inculpat an ersteren, als damaligen Turnlehrer bei der Universität zu Bonn, als er diese Universität bezogen, von Frankfurt a. M. aus durch den dortigen Hofmeister Herrmann empfohlen sein, den Colonius aber in Gießen, als er diesen Ort zu Pfingsten 1819 besucht habe, und späterhin zu Bonn, wo sie an einem Tische gegessen und sich öfters gesprochen, auf einer Lustreise nach Cöln, die er in Gesellschaft mehrerer anderer Studenten zusammen gemacht hätte, kennen gelernet haben. Ein vertrautes Verhältniß zwischen diesen beiden Personen und ihm, dem Inculpaten, woraus die Theilnahme des letztern an einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung geschlossen werden könnte, ist aber durch die Untersuchung in keiner Art ausgemittelt; so wie denn auch Inculpat fortwährend geläugnet hat, daß gedachte Coinculpaten an der von ihm bewirkten Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins Theil genommen hätten.

Nach den bisherigen Ausführungen können daher aus dem Umstande, daß Inculpat mit mehreren Personen, die theils als Mitglieder geheimer politischer Verbündungen, theils als Theilnehmer an den staatsgefährlichen Umtrieben überhaupt, durch die Untersuchung überführt oder doch verdächtig geworden sind, im Umgange und Bekanntschaft gestanden, noch keine Vermuthung gültig hergeleitet werden, daß er selbst einer dergleichen geheimen Verbindung als Mitglied angehört habe; da eines Theils jene an sich, zumal wenn sie wie hier durch zufällige Umstände herbeigeführt worden, und größtentheils nur oberflächlich bestand,

Digitized by Google

einen dergleichen Verdacht nicht rechtfertigen kann; andern Theils aber es an zureichenden Datis gänzlich fehlt, die darauf hindeuten könnten, daß gemeinschaftliche politische staatsgefährliche Tendenzen den Umgang herbeigeführt und unterhalten hätten.

Was hiernächst

b) die am 21. März 1819 zu Langen stattgehabte Zusammenkunft anlangt; so ergiebt sich aus dem, was darüber durch die Untersuchung ermittelt worden, zuvörderst, daß solche durch eine Verabredung zwischen dem Inculpaten, dem Lieutenant Schulz aus Darmstadt und dem Hauslehrer Grohe zu Frankfurt ihre Veranlassung erhalten, daß dabei allein die Absicht zum Grunde gelegen, im geselligen Kreise von Bekannten, in einem auf dem halben Wege zwischen Darmstadt und Frankfurt gelegenen öffentlichen Wirthshause vergnügt zu sein, daß dieserhalb das Mitbringen der beiderseitigen Bekannten aus gedachten Orten in dem Wunsche der Unternehmer gelegen, und daß die Zusammenkunft durch Essen und Trinken, durch das Absingen mehrerer Lieder von Arndt und Körner, so wie durch Unterhaltung über wissenschaftliche Gegenstände gefeiert worden sei. Zwar beruhen diese Thatsachen nur in den Angaben des Inculpaten und der übrigen Theilnehmer an der Zusammenkunft; allein das Gegentheil davon, und daß die Versammlung einen unerlaubten politischen und staatsgefährlichen Endzweck gehabt, ist durch die Untersuchung in keiner Art nachgewiesen, und eben so wenig dargethan, daß die dort zusammengekommenen Personen in Folge einer zwischen ihnen bestandenen geheimen Verbindung die Zusammenkunft veranstaltet haben. Zwar hat das Polizei-Amt zu Frankfurt a. M. in dem Schreiben vom 18. December 1819 an die Untersuchungs-Behörde aus dem Umstande, daß die Zusammenkunft in Langen zu der Zeit stattgefunden, als Sand durch Frankfurt nach Manheim, behufs der Ermordung des ꝛc. v. Kotzebue gereiset sei, die Vermuthung herleiten wollen, daß dieser Mord bei der Zusammenkunft in Langen besprochen und beschlossen sein könne; allein theils bemerkt gedachtes Polizei-Amt in dem Schreiben selbst, daß der Inhalt der veranlaßten Vernehmungen der Theilnehmer an jener Zusammenkunft die aufgestellte Vermuthung in keiner Art rechtfertige, theils ist von dem Inculpaten behauptet worden, daß die Zusammenkunft in Langen bereits

Digitized by Google

verabredet gewesen sei, bevor Sand nach Frankfurt gekommen wäre; daß das Zusammentreffen beider Ereignisse rein zufällig und, so viel er wisse, von Sand in erwähnter Gesellschaft gar nicht gesprochen worden sei. Bei dem Mangel eines entgegenstehenden Beweises, muß diesen Versicherungen des Inculpaten Glauben beigemessen werden. Es könnte nun noch zwar der Umstand die Tendenz der Versammlung verdächtig machen, daß nach den Angaben des Inculpaten auch Sartorius als ehemaliges Mitglied des engeren Vereins der Schwarzen zu Gießen daran Theil genommen und der Lieutenant Schulz aus Darmstadt den Advocat Rühl, den Advocat Hoffmann, den Bäcker Kahl und dem Maler Friß von dort mitgebracht habe, welche Personen größtentheils als bei der zu Darmstadt bestandenen geheimen Verbündung der Gleichgesinnten als implicirt erscheinen und welche zum Theil den übrigen Anwesenden nicht einmal bekannt gewesen sein sollen; allein nach der Behauptung des Inculpaten soll die Anwesenheit des Sartorius nur durch einen Zufall, indem er nämlich auf einer Reise von Gießen nach Darmstadt begriffen, in das Wirthshaus zu Langen an jenem Tage eingekehrt sei, veranlaßt worden sein, und die Theilnahme der genannten Personen aus Darmstadt an der Zusammenkunft blos darin ihren Grund gehabt haben, daß sie zu den näheren Bekannten des ꝛc. Schulz gehört hätten. Ein Mehreres ist hierüber nicht ermittelt worden, und da Inculpat fortwährend versichert hat, daß von politischen Gegenständen bei jener Zusammenkunft gar nicht die Rede gewesen sei, der Beweis des Gegentheils völlig ermangelt, und also insofern die Angabe des Inculpaten der Entscheidung zum Grunde gelegt werden muß; so schwindet auch in der angegebenen Beziehung jeder Verdachtsgrund, daß Inculpat als Mitglied einer geheimen Verbindung die erwähnte Zusammenkunft veranlaßt, wodurch dieselbe politische, oder überhaupt strafbare Zwecke verfolgt habe.

c) Ein anderweitiger Verdachtsgrund ist aus den beim Inculpaten in Beschlag genommenen Scripturen, zu denen er sich als Verfasser bekannt hat, entnommen werden. Was zuvörderst den Aufsatz: „Bericht des Juden Israel an seine Familie" betrifft, so ist darin eine politische Tendenz nicht aufzufinden; vielmehr erscheint das Ganze als ein bloßer Schwank, welcher

Digitized by Google

um so weniger einen Gegenstand der gegenwärtigen Entscheidung abgeben kann, als nicht erhellt, daß das Scriptum zur Publicität habe gebracht werden sollen; vielmehr im Koffer des Inculpaten verschlossen vorgefunden worden ist.

Der Aufsatz unter der Aufschrift: „über die Publication der deutschen Kaufleute beim Bundes-Tage" enthält zwar allerdings manchen bitteren und unehrerbietigen Tadel gegen das Verfahren der deutschen Bundestags-Versammlung, und schildert die dadurch für Deutschland erzeugten Gefahren und Nachtheile auf eine Art, welche zur Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen der Unterthanen gegen ihre Regierungen leicht Veranlassung geben könnten; allein ein wirkliches Verbrechen ist auch durch dieses Scriptum insofern nicht constituirt, als Inculpat behauptet, daß er diesen Aufsatz nur für sich bestimmt, die öffentliche Bekanntmachung desselben aber nicht in seiner Absicht gelegen habe, das Gegentheil dieser Angabe auch nicht wahrscheinlich gemacht ist, vielmehr der Umstand, daß gedachtes Scriptum unter seinen übrigen Papieren in seinem Besitz vorgefunden worden, für jene Behauptung spricht; ohne die die hinzugekommene öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung der Schrift über die erwähnten nachtheiligen Folgen, welche das Gesetz als existent voraussetzt, nicht möglich waren. Zu der Vermuthung, daß Inculpat als Mitglied einer geheimen politischen Verbindung deren Tendenzen durch die mehr erwähnte Schrift habe verfolgen wollen, ist offenbar kein Grund vorhanden, vielmehr erscheint in dieser Beziehung das Scriptum völlig unerheblich. Eben dies ist in Betreff der beiden Gedichte, überschrieben „Sands Stimme an das Vaterland" und „Sands letztes Gebet," der Fall, welche Inculpat geständlich verfaßt, und, wie er angiebt, aus verzeihlicher Eitelkeit, sein Geistes-Product für schön zu halten, in die Hamburger Zeitschrift Hammonia habe einrücken lassen. Er will diese Gedichte ohne alle weitere Absicht in augenblicklicher Laune niedergeschrieben, und darin die Ansichten Sands, nach vollführtem Morde, wie er sie sich gedacht, ausgesprochen, eine Rechtfertigung der verübten Mordthat aber durch sie nicht beabsichtigt haben. Ein anderer strafbarer Zweck, der bei Bekanntmachung der Gedichte zum Grunde gelegen, ist durch die Untersuchung nicht ermittelt worden; und wenn auch der Inhalt dieser Gedichte den Hang des Verfassers zur politischen

Digitized by Google

Schwärmerei, und seinen Unmuth über die gegenwärtige Verfassung Deutschlands kund thut, so ist doch unter den obenerwähnten Umständen, welche das Geistes-Product erzeugten, durch die öffentliche Bekanntmachung der Gedichte noch kein criminelles Vergehen verübt, und eben so wenig dadurch der Verdacht, Theilnehmer einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung zu sein, gegen den Inculpaten begründet worden.

Alle übrigen im Besitz des Inculpaten vorgefundenen und zu den Acten gekommenen Scripturen, als der Anfang eines Dramas, betittelt: „Kotzebues Todtenfeier," ferner der Aufsatz unter der Aufschrift: Geschichte unserer Zeit, und endlich die Schrift: Versuch den Sclaven-Handel zu vertheidigen, sind theils, wie Inculpat versichert, nicht seine Produkte, theils ganz indifferenten und wissenschaftlichen Inhalts; so daß es ihrer näheren Erwähnung nicht erst bedarf.

Bei der Untersuchung ist zwar noch der Inhalt eines Briefes, den Inculpat auf seiner Reise nach Hamburg unter dem 2. Juni 1819 an den Turnlehrer Baumeister nach Bonn geschrieben, zur Begründung des Verdachts, daß Inculpat mit andern in geheimer Verbindung gestanden, in Bezug genommen, und namentlich sind die darin vorkommenden Ausdrücke „in 4 Wochen bin ich wieder bei Euch"
und

„Pistor aus Gießen wird zu Euch kommen," herausgehoben worden; allein wenn auch die Deutung des Collectiv-Ausdrucks Euch, die Inculpat geltend zu machen gesucht, daß er darunter allein den Baumeister verstanden, den er damit angeredet habe, wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, da gleich auf jene Stelle die Worte folgen: „sei doch so gut" ꝛc. und in andern Briefen an den Baumeister Inculpat ihn immer mit Du anredet; so bleiben doch auch andere Interpretationen des Ausdrucks als möglich übrig, ohne, daß man gerade genöthigt ist, darunter den Inbegriff der mit dem Inculpaten verbündeten Freunde zu verstehen, und daher die Existenz einer geheimen strafbaren Verbindung voraussetzen. Die in einem andern Briefe vom 14. Juli 1819, den Inculpat von Hamburg aus an Baumeister schrieb, vorkommenden Worte: „alle Freunde" hat Inculpat dahin erklärt, daß er darunter diejenigen begriffen

Digitized by Google

habe, mit denen er in Bonn vorzüglich Umgang gehabt; die Aeußerung aber:

„daß sich in Hamburg einzelne wackere Leute in deutschen Röcken befunden"

dahin gedeutet, daß er damit die in Hamburg angetroffenen Turner gemeint habe, welche man für die sittlichsten der ganzen Jugend gehalten.

Endlich den Brief des Inculpaten an Baumeister, de dato Frankfurt den 21. August 1819, anlangend, worin er letzteren auffordert, alle Briefe, die nicht von Frankfurt an ihn anlangten, ihm zuzusenden, indem sie bei ihm, dem Baumeister, nicht sicher sein könnten; so hat Inculpat angegeben: er habe darunter diejenigen Briefe gemeint, welche er damals von Hamburg aus, und zwar von seinem dortigen Freunde Mönch erwartet, und deren Zusendung er gewünscht, weil darin seiner Vermuthung nach, von dem Darlehn, welches er von Mönch erhalten, die Rede gewesen. Die Ausdrücke des Schreibens,

„da sie bei Dir nicht sicher sind"

und

„was es bei Euch Neues giebt"

bezögen sich einzig und allein auf die damaligen Gerüchte über die verhängten Untersuchungen, in welche namentlich auch alle Turnlehrer hätten verwickelt werden sollen, und auf die Sage, daß sämmtliche Briefe, die über dergleichen Gegenstände Mittheilungen enthalten, auf den Posten zurück behalten würden. Ich wollte, sagt Inculpat, darüber nichts geschrieben haben, weil mich diese Sache nichts anging und weil ich bei dem langen Zurückhalten der Briefe die etwanigen Vorfälle in Bonn leichter durch das allgemeine Gerücht erfahren konnte. Bei diesen Angaben des Inculpaten, deren Unrichtigkeit durch die Untersuchung nicht dargethan ist, kann auch aus der vom Inculpaten geführten Correspondenz kein zureichender Grund zu der Vermuthung entnommen werden, daß derselbe Theilnehmer an einer geheimen strafbaren, wohl gar staatsgefährlichen Verbindung gewesen sei.

d) Was endlich die Reisen und Wanderungen anbetrifft, welche Inculpat von Bonn aus zu verschiedenen Zeiten, theils nach Elberfeld, theils nach Gießen, nach Dillenburg, Darmstadt, Cassel und Hamburg geständlich unternom-

Digitized by Google

men; so sind diese Reisen außer der nach Hamburg bloße Vergnügungs-Reisen gewesen; letztere dagegen will er in der Absicht angetreten haben, sich in Hamburg von denen damals dort gegenwärtig gewesenen Werbern aus Amerika für die Dienste der Insurgenten in Amerika engagiren zu lassen, und sich so aus den unangenehmen Verhältnissen, in welchen er sich gerade befunden, die er aber nicht weiter nahmhaft gemacht, zu befreien. Daß anderweitige Tendenzen, als die vom Inculpaten angegebenen, den öfteren Reisen desselben zum Grunde gelegen; daß er namentlich dadurch politische Zwecke verfolgt, oder sie als Mitglied einer geheimen Verbindung in deren Auftrage unternommen habe: darüber ist durch die Untersuchung nichts eruirt worden, und man muß dabei auch hier sich mit den Angaben des Inculpaten begnügen, zufolge welcher diese Reisen, wenn sie zum Theil nach Orten geschehen, wo Vereine der Unbedingten bestanden, wie zu Gießen und Darmstadt, den Inculpaten der Theilnahme an dergleichen Verbindungen nicht weiter verdächtig machen können; zumal nicht erwiesen ist, daß er von der Existenz gedachter Vereine unterrichtet gewesen, und er in irgend einer Art dabei interessirt habe, beides vielmehr von ihm fortwährend geleugnet worden ist. Anderweitige Verdachts-Gründe, als die bereits angeführten und beurtheilten, enthalten die Acten hierüber nicht; und es mußte daher Inculpat von dem Verdachte der Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen wegen Beweismangel völlig freigesprochen werden, und dies um so mehr, als eine bestimmte dergleichen Verbindung, der Inculpat angehört haben soll, in den Acten nirgends nahmhaft gemacht ist.

Was hiernächst den Denunciations-Punkt ad 2., nämlich die von Inculpaten geschehene Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins anlangt; so kann sie ebenfalls nicht als ein Act der Theilnahme des Inculpaten an einer geheimen politischen Verbindung, deren er weder überwiesen, noch verdächtig ist, angesehen, sondern sie muß als eine Handlung erachtet werden, die Inculpat selbstständig und ohne fremden Einfluß, aus eigenem freien Antriebe, vornahm, wie es von ihm auch fortwährend behauptet worden ist. Es entsteht daher hierbei zuvörderst die Frage: ob diese Handlung an sich den Thatbestand eines Verbrechens in sich schließt? Um dies zu entscheiden, kommt es

Digitized by Google

hauptsächlich auf die nähere Prüfung der erwähnten Schrift selbst an. Schon der Eingang derselben, überschrieben „einen herzlichen Gruß allen braven deutschen Männern" zeigt ganz klar die Tendenz des Verfassers, die niedere Volksklasse für die in dem Buche ausgesprochenen Grundsätze einzunehmen, derselben einen Haß gegen die höheren Stände, gegen die Regierungen und deren Beamte beizubringen; bei dem Bauer und Bürgersmann die Ueberzeugung zu wecken, daß sie sich unter widerrechtlichem Drucke befinden, ihre Freiheit und Vermögen ihnen von den Gewalthabern auf rechtmäßige Weise entzogen werden, und dabei diese Volksklasse aufzumuntern, diesen rechtswidrigen Zustand nicht länger zu dulden; sondern zu dessen Entfernung und zur Herbeiführung der in der Schrift als allein wohlthätig und rechtlich angepriesenen Ordnung im Staate thätig mitzuwirken. Hiervon geben folgende Stellen der Schrift den deutlichsten Beweis.

„Viele Menschen aber scheuen und fürchten sich vor der Wahrheit, weil sie gern im Trüben fischen. Da sind viele Vornehme, hochadeliche und hochnasige Herrn, die tragen schöne bunte Bänder, wie der Hammel auf der Kirchweih, und haben das Gold und das Silber auf dem Rock, das der Bürger und der Bauersmann sonst im Sacke gehabt hat. Dann sind viele da, die von den Regierungen schwer bezahlt werden, und die es gern recht dunkel hätten in den Köpfen der andern Leute, und denen es ein großes Aergerniß ist, daß in der Bibel steht: leget die Lügen ab und redet die Wahrheit mit einander, ein jeglicher mit seinem Nächsten, sintemal wir unter einander Brüder sind. Solche sprechen, der Bürgers- und der Bauersmann sei nur darum da, daß sie ihre Beutel mit seinem Gelde füllen könnten, und er sei viel zu dumm und einfältig, um einzusehen und zu begreifen, was wahr und recht ist. — Diese Herren nun, die große Furcht vor der Wahrheit haben, werden auch an dem Büchlein hier ein Aergerniß nehmen. Sie werden sagen: es ist voll Lügen. Aber das werden sie nicht sagen, wo und warum es gelogen ist; Sie werden sagen: es ist Aufruhr und Gewaltheit darin gepredigt, obgleich das Gegentheil ganz deutlich darin steht. Sie werden sagen, oder wohl gar befehlen wollen: ihr sollt das Büchlein nicht lesen. Aber durch

Digitized by Google

alles das laßt euch nicht irre machen. Prüfet selbst, und sehet mit eigenen Augen. Hernach aber, wenn einer alles recht eingesehen und begriffen hat, dann soll er nichts dabei thun? Er soll nicht die Hände in den Schoos legen und warten, bis ihm der liebe Gott die Taube gebraten ins Maul fliegen läßt; sondern soll das gute Werk frisch anfangen, dann wird es in der Welt besser werden, und wie es sein soll; dann wird es allen Guten gut gehen, und den Schlimmen schlimm."

In der Schrift selbst entwickelt der Verfasser unter dem Abschnitte, überschrieben: wie es eigentlich in jedem Lande sein sollte, zuvörderst den Begriff der Freiheit dahin:

„Frei ist einer, wenn ihm kein anderer sein Recht, sein Leben und sein Vermögen nehmen kann, durch Mord und Raub, und unnöthige Steuern und Abgaben, oder durch andere Gewaltthat, und dann muß er ein gutes Gewissen haben, denn ein Sünder, wenn er auch ein Kaiser oder König ist, kann einem ehrlichen Bauersmann nicht offen und frei ins Auge schauen;"

und nachdem er den Grundsatz aufgestellt, daß jeder im Volke frei sein müsse und diese Freiheit durch Gesetze, wozu jeder seine Stimme zu geben berechtiget sei, aufrecht zu erhalten wäre, geht er auf die Idee einer einzuführenden Volksvertretung über, und will diese in der Art organisirt wissen, daß die vom Volk zu wählenden Volksvertreter die erforderlichen Gesetze, Namens des Volkes, geben; die in einem Kaiser, Könige oder Fürsten einzusetzende Obrigkeit aber, über die Aufrechthaltung und Befolgung der Gesetze wachen müsse.

Es wird hiernächst gesagt, daß die Einführung einer monarchischen Regierung nicht nothwendig sei; sondern daß solche vom Volke auch mehreren Männern zusammen übertragen werden könne, und dabei hinzugesetzt:

„So ist es im Nordamerikanischen Freistaate und das Volk befindet sich ganz wohl dabei. Immer muß es vom Willen des Volkes abhängen, wie es regiert sein will und von wem."

Das Recht, Krieg anzufangen und Frieden zu machen, wird den Volksvertretern beigelegt und dabei als Grund angeführt:"

Digitized by Google

„damit Fürsten und Regierungen nicht unnöthige Kriege führen können, und Bürger und Bauern um Gut und Blut bringen."

Alle junge und rüstige Männer der Nation sollen in den Krieg zu ziehen die Verpflichtung haben, und deshalb von früher Jugend an, vornämlich durch das Turnen, dazu geschickt gemacht, in den Waffen geübt werden. Das Halten stehender Heere wird dabei getadelt und deren Abschaffung unter den Worten angerathen:

„Sie sind viel mehr zum Schaden als zum Nutzen. Um sie zu ernähren, müssen so hohe Abgaben und Steuern entrichtet werden. Sie halten sich dann gar für viel vornehmer als Bürger und Bauern, die sie doch bezahlen müssen, und werden Miethlinge der Fürsten und helfen das Volk drücken und pressen."

Im Betreff der Abgaben endlich wird der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder im Volk nur nach Verhältniß seines Vermögens besteuert werden dürfe; das Recht, diese Steuern festzusetzen, aber den Volksvertretern beigelegt und dabei die aufgeworfene Frage:

„wird denn ein Kaiser, König und Fürst oder wie sonst die höchste Obrigkeit heißt, auch vom Volke bezahlt und erhalten?"

dahin beantwortet:

„Sie sind weiter nichts als die obersten Diener und Beamten des Volks, sollen so viel bekommen, daß sie in Ehren leben können und als sie verdienen; aber nicht mehr. So lange aber noch ein ehrlicher Bürgers- und Bauersmann Hunger und Kummer leiden muß, ist es gar unrecht, wenn Fürsten — Schmarotzer, Komödianten, Huren, Pferde und Hunde füttern dürfen, Jagden und Schmausereien geben, und vom Schweiß des Landes prassen und schwelgen."

Nachdem der Verfasser solcher Gestalt das Bild der nach seiner Meinung rechtlichen und wünschenswerthen Staats-Verfassung entworfen, untersucht er in dem folgenden Abschnitte:

„wie es im deutschen Lande beschaffen ist."

Die in dieser Rücksicht aufgeworfene Frage:

Digitized by Google

„leben alle Deutsche so glücklich und froh, als sie in ihrem schönen fruchtbaren Lande leben könnten?“

ist dahin beantwortet:

„O nein! Es könnte und sollte gar viel anders sein. Einzelne Reiche und Vornehme leben gar üppig und schwelgerisch, während mancher ehrliche und fleißige Bürger und Bauer große Noth leiden muß, schwere Abgaben bezahlen, Schulden machen, und noch obendrein von sogenannten vornehmen Herrn gehudelt wird.“

Die Ursachen, woher den Deutschen solche Noth gekommen, werden folgender Gestalt angegeben:

„Daher, weil in einem kleinen Ländlein ein eigner Fürst große Macht und Gewalt an sich gerissen hat. Da wollte dann hernach der Eine links, wenn der Anderer rechts, und da ist es denn geschehen, daß Krieg ins Land kam, daß die Franzosen plünderten und brandschatzten, und einquartirt wurden, und daß es große Noth gab, während Wucherer und Schmarotzer sich ihre Beutel gefüllt haben. So wäre es aber nimmermehr geworden, wenn Deutschland Eins gewesen wäre.“

Demnächst greift der Verfasser die einzelnen Institutionen in Deutschland mit bitterm Tadel an; er nennt den deutschen Bundestag eine Versammlung von fürstlichen Gesandten und Dienern, bei der, wenn vom Wohle des deutschen Volks die Rede sei, es immer sehr langsam hergehe und nichts geschehe; so daß sich dadurch das alte Wesen vor der Franzosen-Zeit erneuere. Hinsichts der Rechtspflege in Deutschland wird gesagt, sie sei hier so und dort anders, so daß einer in einem Lande Recht haben könne, der im andern groß Unrecht habe. Von der Preß- und Rede-Freiheit heißt es:

„Viele vornehme und reiche Herren können, wie die Nachtvögel, das Licht nicht vertragen, und mögen's nicht leiden, daß die Wahrheit gesprochen und verstanden wird.“

Die Frage „wie ist's mit Handel und Wandel?“ ist dahin beantwortet:

„da muß immer viel Zoll und Mauth bezahlt werden, wenn etwas aus einem Ländchen ins andere soll, und drei Stunden von hier gilt wieder anderes Geld und wird mit anderem Maaße gemessen.“

Digitized by Google

Endlich vom Soldatenleben heißt es:

„da werden zeitig Bürgers- und Bauersleute von der Arbeit und dem Pfluge weggeholt und in bunte Röcklein gesteckt, und wird mit ihnen oft zum bloßen Zeitvertreib für manche vornehme Herren gar wunderlich umgegangen. Solches muß dann das Land bezahlen."

Wie diesen vermeintlichen Mängeln in der Verfassung Deutschlands abzuhelfen sei, untersucht der Verfasser in dem letzten Abschnitte seiner Schrift, überschrieben „wie es anzufangen sei, daß es besser wird?"

Es heißt in dieser Beziehung:

„Deutschland müßte eins und einig sein. Das ganze deutsche Volk müßte seine ächten frei erwählten Volksvertreter haben; die Volksvertreter bestimmten dann eine höchste Obrigkeit für das ganze deutsche Reich, der sowohl Könige und Fürsten, wie Bürger und Bauern unterthan wären."

Als Mittel, diese Verfassung in Deutschland ins Leben einzuführen, wird nicht offne Gewalt und Revolution angerathen, vielmehr gesagt:

„So lange es nun in Ordnung, Ruhe und Frieden geschehen kann, soll keiner mit den Fäusten drein schlagen;"

sondern die möglichste eigene moralische und geistige Ausbildung jedes Einzelnen, um das Gute zu erkennen und zu wollen, die Verbreitung der erlangten Ueberzeugung unter seine Mitbürger, die Wahl wackerer und muthiger Männer zu Landständen, die Erhaltung und Beförderung der Ruhe und Einheit unter den verschiedenen Nationen Deutschlands mit Aufhebung alles durch National-Verschiedenheit entsprungenen Hasses angegeben und empfohlen.

Dieß zusammengenommen sind die hauptsächlichsten Grundsätze, Meinungen und Rathschläge, welche die mehrgenannte Schrift aufstellt und ausspricht. Es ist dadurch eine Staatsform als wohlthätig und für Deutschland wünschenswerth dem Volke vorgelegt, welche, wenn sie realisirt werden sollte, die bestehenden Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten gänzlich vernichten würde; indem die gewollte Volks-Repräsentation, die herzustellende Einheit des deutschen Reichs mit Aufhebung der einzelnen Länder-Abtheilungen und die ausgesprochene Beschrän-

Digitized by Google

kung der Souverainetäts-Rechte des Staats-Oberhaupts mit den in Deutschland gegenwärtig vorhandenen monarchischen Regierungsformen, so wie mit der bestehenden Organisation des deutschen Reichs unverträglich sein würden. In so fern könnte es zwar den Anschein gewinnen, daß durch die geschehene Verbreitung dieser Schrift das Verbrechen des Hochverraths gegen die einzelnen deutschen Staaten verübt sei; allein dieser Schein verschwindet, wenn man bedenkt, daß zum Thatbestande des gedachten Verbrechens, sowohl nach dem darüber in Preuß. Allg. Land-Recht, als im gemeinen Criminal-Recht aufgestellten Begriffe, eine Handlung gehört, welche auf die Staatsumwälzung unmittelbar und direct gerichtet ist, und wodurch die oberste Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird, welches durch Verbreitung der Schrift aber um so weniger für existent angenommen werden könne, als letztere, wie oben bemerkt worden, von dergleichen gewaltsamer Umwälzung des Bestehenden in Deutschland ausdrücklich abmahnt; und dagegen Mittel zur Herbeiführung der gewünschten Staats-Verfassung anempfiehlt, welche auf dem Wege der Ordnung dahin führen sollen. Daß dagegen die durch die Schrift ausgesprochenen Grundsätze über die für Deutschland als wünschenswerth dargestellte Staats-Reform leicht revolutionaire Ideen beim Volke, zumal bei dem weniger gebildeten Theile desselben, wecken, und der außerdem gegen die Regierungen, so wie gegen das Verfahren der Regenten selbst und gegen die bestehenden Institutionen in Deutschland ausgesprochene bittere Tadel Mißvergnügen und Unzufriedenheit erregen könnten; daß ferner die von dem Verfasser gegen die Souverainetäts-Rechte der Fürsten zum Theil in unehrerbietigen Ausdrücken sich erlaubten Aeußerungen; die denselben von Seiten ihrer Unterthanen schuldige Ehrfurcht gefährden müßten, und daß endlich die dem gemeinen Volke beigebrachte Idee, daß es unter einem widerrechtlichen Drucke lebe, und als blindes Werkzeug von den Nachtbarn gebraucht werde, um ihnen Vermögen und Freiheit zu opfern, den Haß dieser Unterthanen gegen die Regierungen, so wie gegen die höheren Stände, zu entflammen sehr wohl in Stande war, springt von selbst in die Augen, und wird durch den allegirten Inhalt der Schrift hinlänglich documentirt. Diese nachtheiligen Folgen lagen auch in so fern in der Tendenz des Verfassers und des engern Vereins

Digitized by Google

der Unbedingten zu Darmstadt, von dem die Schrift ausging, als dieser Verein, wie die Untersuchung ergeben hat, die Herstellung der Einheit Deutschlands unter einer demokratischen Verfassung zu realisiren bemüht war. Daß indessen Inculpat hiervon unterrichtet gewesen, und daß er in dieser Absicht die Schrift verbreitet habe, hat er, wie oben bereits bemerkt worden, fortwährend geleugnet, und er hat dessen auch durch die Untersuchung nicht überführt werden können. Dagegen läßt sich nach dem ganzen Benehmen, welches Inculpat bei Verbreitung der Schrift geständlich beobachtete, bei der Heimlichkeit, mit der er dabei zu Werke ging, und zufolge des höheren Grades von Geistesbildung, den man nach seinem Stande bei ihm vorauszusetzen berechtigt ist, nicht annehmen, daß ihm die Schädlichkeit und Staatsgefährlichkeit der in der Schrift dem Volke gepredigten Grundsätze und gegebenen Rathschläge unbekannt geblieben sei, und in so fern bedarf sein Einwand, daß er die Schrift für unschuldig halte, welche Meinung auch sein Defensor theilt, keine weitere Widerlegung. Eben so wenig kann es darauf ankommen, und zur Norm der gegenwärtigen Entscheidung dienen, daß von einem ausländischen Gericht, nämlich von dem zu diesem Endzweck durch den Großherzog von Hessen niedergesetzt gewesenen Krieges-Gericht, der Inhalt der in Rede stehenden Schrift nicht für verbrecherisch und der Verfasser derselben daher für straflos erkannt worden ist; da ein dergleichen im Auslande und auf den Grund ausländischer Gesetze ergangenes Präjudicat von einem Preuß. Gerichts-Hofe nicht zur Richtschnur seines Erkenntnisses genommen werden darf.

Es ist daher nach dem bisher Angeführten vielmehr als feststehend zu erachten:

daß der Inhalt des Frag- und Antwortbüchleins wohl geeignet erscheint, die Gemüther der Unterthanen in den verschiedenen deutschen Staaten, wozu auch der Preußische gehört, gegen ihre Regierungen zu empören, und erstere mit Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen letztere zu erfüllen.

Durch die Deposition des Buchdruckers Beierhöfer zu Frankfurt a. M., womit auch die Aussage des Lieutenant Schulz als Verfasser der Schrift und die Angaben des Inculpaten selbst übereinstimmen, ist es ferner erwiesen, daß dies Frag- und Antwortbüchlein wirklich im Druck erschienen ist, und

Digitized by Google

daß deren in zwei verschiedenen Auflagen resp. 1500 und 2000 Exemplare abgedruckt und abgesetzt worden sind. Die über diese Schrift, deren Ursprung und Verbreitung veranlaßte Untersuchung hat ergeben, daß dieselbe von Seiten der Mitglieder des engern Vereins zu Darmstadt vielfach verbreitet, namentlich bei der Zusammenkunft in Zwingenberg ausgetheilt, auf dem Culmbacher Markt verkauft, und Bauern und Bürgersleuten in den Wirthshäusern behändigt worden ist. Es beruht ferner in dem wiederholten und völlig rechtsgültigen Bekenntnisse des Inculpaten, daß er auf mündliche Erlaubniß von Seiten des Verfassers der Schrift 100 bis 120 Exemplare derselben bei dem Buchdrucker Beierhöfer ausgenommen, und diese Exemplare bis auf zwei, welche sich in seinem Besitz vorgefunden haben, auf drei verschiedenen zu diesem Zwecke in der Umgegend von Bonn vorgenommenen Excursionen, theils an Landleute, denen er begegnet sei, unmittelbar ausgetheilt, theils auf Landstraßen ausgestreut, oder sie an andere, von Menschen häufig besuchte Orte, namentlich an Capellen, Krucifixe und Holzhaufen hingelegt habe. In dieser Rücksicht hat Inculpat namentlich angegeben, daß er im September 1819 des qu. Buch in der Gegend von Godesberg und Mehlen, zu Cassel, auf dem rechten Rheinufer, ferner auf der Straße nach Königswinter, in Ahrweiler und den angrenzenden Dorfschaften, in Leudersdorff und der dortigen Umgegend, in Remagen, Sinzig, Linz, auf der Landstraße von Wesel in und in der Gegend von Siegburg, demnächst im October desselben Jahres auf einer Reise nach Neuwied und Bendorff und endlich am 14. November a. ejusd. in den Ortschaften Rheinbach, Ippendorff, Meckenheim und Röttchen ausgetheilt und verbreitet habe. Dieses Bekenntniß wird durch den Inhalt der von dem landräthlichen Officien und Orts-Gerichten zu den Acten gekommenen Anzeigen und Berichte, so wie durch die eidlichen Depositionen derjenigen Personen, welchen die Schrift vom Inculpaten behändigt worden, oder sie an den genannten Orten aufgefunden haben, überall unterstützt, und ist also für hinlänglich qualificirt zu erachten. Was hiernächst die Absicht des Inculpaten betrifft, die er durch die Verbreitung der Schrift habe erreichen wollen; so hat er sich darüber in dem Verhöre vor dem Instructionsrichter zu Bonn dahin ausgelassen:

Digitized by Google

„seine Absicht sei keineswegs gewesen, nachtheilig auf die Gesinnung des Landmannes zu wirken, und den Geist der Empörung zu verbreiten; vielmehr habe er geglaubt, dem Landvolke eine Wohlthat zu erweisen, wenn er dasselbe mit den allgemein beliebten Grundsätzen des Schriftchens bekannt mache."

Bei einem späteren Verhöre aber gab er an:

„er habe den Zweck gehabt, der in dem Büchelchen sich selbst ausspräche, nämlich im Volke den Sinn für öffentliches Leben anzuregen,"

und befragt, was er unter öffentlichem Leben verstehe? erklärt er:

„thätige Theilnahme Aller am allgemeinen Besten."

Als ihm vom Instructionsrichter vorgehalten wurde, daß der Inhalt der Schrift dahin ziele, eine andere Einrichtung in der Regierung Deutschlands zu treffen, sagte Inculpat:

„dahin ziele keineswegs der Inhalt der angegebenen Stelle, S. 14. der Schrift; sondern blos auf die Veränderung des jetzt bestehenden Bundestages, der auf die Regierungsform jedes einzelnen Staats in ganz Deutschland gar keinen Einfluß habe, in einen ächten öffentlichen Reichstag."

Bei der späterhin eingeleiteten förmlichen Untersuchung hat Inculpat auf ähnliche Weise den bei Verbreitung der Schrift von ihm verfolgten Zweck folgendergestalt angegeben:

„der Zweck des Büchelchens und nur der meinige bei dessen Verbreitung war, im Volke Sinn für das öffentliche Leben und thätige Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten anzuregen,"

und auf die Frage: zu welchem Zweck diese Theilnahme beim Volke habe angeregt werden sollen? erklärte Inculpat:

„um überall das allgemeine Beste durch die wohlthätigen Landstände zu befördern."

Als endlich ihm vom Inquirenten vorgehalten wurde, daß durch das Buch schädliche Folgen hinsichts der bestehenden Staats-Einrichtungen hätten erwachsen können und daß darin der Wunsch des Umsturzes der Regierungs-Verfassungen in Deutschland ausgesprochen sei, welches alles ihm doch nicht entgangen sein könne, ließ Inculpat sich dahin aus:

„So wenig ich als Schulz können ohne gänzlich verrückt zu sein glauben, ein Büchlein vom einem Bogen, welches

Digitized by Google

einige Mängel und Gebrechen rügt, die in jeder Verfassung sein können, und zu deren Abhülfe er ein ganz constitutionelles Mittel, nämlich die wohlthätigen Landstände vorschlägt, würde eine Revolution befördern, oder herbeiführen. Am allerwenigsten konnte ich, der ich das Büchlein erst alsdann bekam, als es schon ohngefähr ein halbes Jahr im Umlauf war, es öffentlich in einer Zeitung gelobt, und Auszüge daraus erschienen waren, kein Preuß. Amtsblatt oder spezielles Gesetzes verboten hatte, glauben, die Verbreitung dieses Büchleins unter dem deutschen Volke, dessen Ruhm es von jeher war, das ruhigste und bescheidenste Volk zu sein, könnte auch nur dergleichen Wunsch nach einer Revolution und noch weniger große Bewegungen und Unruhe hervorbringen."

Diese vom Inculpaten angeführten Umstände, wodurch er die von ihm verübte That zu entschuldigen sucht, können jedoch die Strafbarkeit derselben weder mildern noch aufheben, da der Inhalt der Schrift, nach der obigen Ausführung, von der Art ist, daß die Schädlichkeit der Verbreitung derselben, zumal beim gemeinen Volke, jedem verständigen und gebildeten Menschen beim ersten Anblick einleuchten muß, und wenn auch Inculpat nach den allegirten Auslassungen jede revolutionaire Tendenz gänzlich in Abrede stellt; so hat er doch eine bei der Verbreitung der Schrift, von seiner Seite zum Grunde gelegene, politische Absicht nicht leugnen können. Dieß Geständniß ist aber hinreichend, um anzunehmen, daß die That vorsätzlich und in einer strafbaren Absicht des Handelnden verübt sei. Was endlich die Folgen derselben anbetrifft, so bedarf es darüber, daß durch die vielfach geschehene Verbreitung der Schrift wirklich Mißvergnügen und Unzufriedenheit beim Volke gegen die Regierungen erzeugt worden sei, keines besondern Beweises; vielmehr ist es zum Thatbestande des Verbrechens hinreichend, wenn die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit dieser Folgen durch den Inhalt der verbreiteten Schrift dargethan wird, und es muß nach den obigen Allegaten aus dem von Inculpaten verbreiteten Frag- und Antwortbüchlein unbedinglich angenommen werden, daß durch die darin ausgesprochenen Grundsätze und Ideen, sowie durch den geäußerten bittern Tadel gegen die bestehenden Regierungen in Deutschland und deren Anordnungen, sehr wohl Unzufrieden-

Digitized by Google

heit und Mißvergnügen bei den Unterhanen gegen diese Regierungen veranlaßt werden könnte.

Der Thatbestand des von Inculpaten verübten Verbrechens steht daher ob- und subjectiv dahin fest:

daß derselbe eine Schrift, welche ihrem Inhalte nach bitteren und unehrerbietigen Tadel gegen die Regierungen der deutschen Staaten und also auch des Preußischen Staates, sowie gegen die einzelnen Anordnungen in Deutschland ausspricht, und dabei Grundsätze aufstellt, welche die Gemüther zum Aufruhr zu reizen geeignet sind, in den Preußischen Landen vorsätzlich verbreitet und dadurch Mißvergnügen und Unzufriedenheit bei den Unterthanen gegen die Regierung veranlaßt hat.

Was hiernächst die durch dies Verbrechen von Inculpaten verwirkte Strafe anlangt, so verordnet das Allg. Ld. Recht Th. 2. Tit. 20. §. 151.

„Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monat bis 2 Jahr verwirkt,"

und der §. 154. l. c. bestimmt:

„Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischer Schriften, trifft außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Haupt-Verbrechens angemessene Strafe."

Diese Gesetze finden auf den Inculpaten ihre volle Anwendung, und er ist demnach als Austheiler der in Rede stehenden Schrift strafbar. Diese Strafe soll nach der Größe der Verschuldung und des Hauptverbrechens arbitrirt werden. Erwägt man nun, daß die Schädlichkeit der Schrift und deren Gefährlichkeit für den Staat nicht gering ist, vielmehr die darin enthaltenen Ideen, wenn sie zur Ausführung kommen sollten, die gänzliche Umwälzung der bestehenden Verfassungen sämmtlicher deutschen Staaten zur Folge haben mußten; berücksichtigt man ferner, daß Inculpat die Verbreitung der qu. Schrift mehrmals wiederholt und eine bedeutende Anzahl von Exemplaren in der ganzen Umgegend seines Wohnorts, Bonn, ausgetheilt hat; so erscheint eine einjährige Festungsstrafe seinem Vergehen völlig angemessen.

Das im Gesetz bestimmte höchste Strafmaaß von 2 Jahren

Digitized by Google

kann aber den Inculpaten um dieserhalb nicht treffen, weil er theils nicht Verfasser, sondern nur Austheiler der Schrift ist, und das allegirte Gesetz §. 54. bestimmt, daß die Strafe des letzteren nur nach dem Hauptvergehen abgemessen werden soll, und dadurch zu erkennen giebt, daß die Handlung des bloßen Austheilens für weniger strafbar erachtet worden, als die der Herausgabe und Bekanntmachung der Schrift; theils nicht dargethan ist, daß die That bereits erhebliche Nachtheile, wie sie das Gesetz bezeichnet, wirklich veranlaßt habe, und endlich Inculpat nach Inhalt der Acten als ein überspannter, zur politischen Schwärmerei sehr geneigter junger Mann erscheint, als welchen ihn die zu den Acten gekommenen Atteste seiner Jugendlehrer schildern, und seine späteren Handlungen darstellen. Wenn der Defensor des Inculpaten die Anwendbarkeit der Vorschriften des allg. Ld. Rechts auf den vorliegenden Fall bestreitet, das französische Criminalgesetz dagegen angewendet wissen will, und dabei behauptet, daß nach letzterem die That gar nicht verpönt sei, so ist es zwar richtig, daß nach der Verordnung vom 6. März 1821 in dem Falle, wenn das französische Gesetz gelinder als das allg. Preuß. Ld. Recht wäre, ersteres würde eintreten müssen, da der vorliegende Criminal-Fall sich bereits vor Publikation jener Verordnung ereignet; allein es ist das französische Criminalgesetz für den vorliegenden Fall nicht gelinder, sondern im Gegentheil härter, da es schon jeden Versuch zum Aufruhr mit dem Tode bestraft wissen will, und diese Strafe auch hier für diejenigen bestimmt, welche die Unterthanen durch Schriften, öffentliche Reden u. s. w. zu einem dergleichen Verbrechen anreizen. — Code pénal Art. 91. Tit. 1. Buch 2. und Art. 102. l. c. — Inculpat hat sich nun aber, wie die Acten ergeben, fast anderhalb Jahr hindurch in gefänglicher Haft befunden, die Untersuchung ist dadurch, daß er von Bonn aus an die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz abgeliefert, von dieser aber nach Bonn zurückgeschickt, demnächst nach Wetzlar transportirt und späterhin von dort wieder nach Bonn gebracht worden, aufgehalten, die ihm gemachte Anschuldigung der Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen beruhte auf sehr entfernten Verdachts-Gründen, welche sich auch durch die Untersuchung nicht weiter bewährt haben, und das Vergehen der Verbreitung der qu. Schrift ließ nach den obigen Gesetzen eine mehr

Digitized by Google

als einjährige Einsperrung als Strafe erwarten, und wenn gleich Inculpat aus dem Auslande gebürtig ist, so fehlt es nach den Acten doch an zureichenden Gründen, ihn der Flucht verdächtig zu halten. In Gemäßheit der Vorschriften der Crim. Ordn. §. 208. und §. 211. würde daher die Freilassung des Inculpaten aus der gefänglichen Haft gegen Caution allerdings zulässig gewesen sein, da dies aber nicht geschehen ist, so mußte ihm der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet und letztere dadurch für abgebüßt erachtet werden.

II. Der Inculpat Johann Adrian Joseph Baumeister ist 31 Jahre alt, aus Sinzig gebürtig, und der Sohn des ehemaligen Herzoglich Bergschen Voigt der Aemter Sinzig und Neuenahr. Er erhielt seine wissenschaftliche Bildung auf dem Gymnasio zu Cöln und bezog zu Michaelis 1814 die Universität zu Heidelberg. Daselbst widmete er sich dem Studio der Rechtswissenschaft und kehrte nach dem Verlauf dreier Jahre im Herbst 1817 in das väterliche Haus zurück. Bald darauf meldete er sich bei der damaligen Justiz-Commission und beim Kreisgericht zu Bonn, zum ersten Examen zugelassen und nach bestandener Prüfung als Gerichts-Auditor angestellt zu werden. Diesem Antrage ward nachgegeben, gleichzeitig aber wurde ihm im Winter $18\frac{17}{18}$ vom Gymnasio zu Cöln die Leitung der Turnübungen übertragen. Neben diesem Geschäft übernahm Inculpat bei gedachtem Gymnasio eine Lehrerstelle in den untern Classen, und widmete sich in der Folge, als auf höhere Anordnung die Turn-Anstalten aufgehoben worden, dem Lehr-Amte ausschließlich. Er wurde, wie es in dem Vorführungs-Befehle des Staatsprocurators Stammel vom 21. December 1819 heißt, wegen beschuldigter Theilnahme an demagogischen Umtrieben zur Untersuchung und Haft gezogen. Diese Untersuchung ist, nach dem Inhalte der gleichzeitig in Beschlag genommenen Papiere des Inculpaten und der daraus gezogenen Indicien, von Seiten des bestellten Commissarii Hofgerichtsrath Pope zu Wetzlar geführt werden. Als Haupt-Anschuldigungs-Punkte, worunter sich alle übrigen Gegenstände der Untersuchung subsumiren lassen, erscheinen aber:

1) die dem Inculpaten angeschuldigte Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen, und

Digitized by Google

2) seine Concurrenz bei Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins.

Inculpat hat seinerseits eine dergleichen Theilnahme an geheimen Verbindungen, denen politische Tendenzen zum Grunde gelegen, fortwährend geleugnet; er will von der Existenz solcher Verbindungen in Deutschland nicht einmal unterrichtet sein, und namentlich von dem Bestehen der engeren Vereine der Unbedingten oder Schwarzen zu Gießen, Darmstadt, Jena, Freiburg und Heidelberg keine Kenntniß erhalten haben.

Dagegen ist er geständig, daß er während seines Aufenthaltes auf der Universität zu Heidelberg, wo er vom Jahre 1814 bis zum Herbst 1817 die Rechte studirte, der dort am 31. März 1817 gestifteten Burschenschaft angehört habe, und in derselben Vorsteher, dann Fechtwart und bald darauf Turnwart gewesen sei. Als Zweck dieser Burschenschaft hat Inculpat die Vereinigung aller Studirenden, dem Unwesen der Landsmannschaften, und dem durch letztere damals eingeführt gewesenen rohen und unsittlichen Leben ein Ende zu machen, angegeben, und dabei versichert, daß, so lange er Mitglied jener Verbindung gewesen, politische Verhandlungen darin niemals zur Sprache gekommen seien. Zur Widerlegung dieser Angabe des Inculpaten und zur Begründung der Vermuthung, daß auch politische, ja staatsgefährliche Tendenzen der Burschenschaft zu Heidelberg zum Grunde gelegen, ist bei der Untersuchung hauptsächlich der Inhalt des Stammbuchs des Inculpaten, welches mit seinen übrigen Papieren in Beschlag genommen wurde, und das er, als ihm zugehörig, erkannt hat, benutzt worden. Inculpat hat bei Vorlegung dieses Stammbuchs die meisten darin aufgezeichneten Personen als gewesene Mitglieder der Burschenschaft benannt, und es sind ihm hauptsächlich folgende Denksprüche zur nähern Erklärung vorgelegt worden.

Sub Nro. 1. von Pagenstecher de dato Heidelberg den 27. August 1817, welcher dahin lautet:

Die Brüder bluteten für heilige Rechte
Der Freiheit, die der Wälschen List entrückt.
Hoch schwingen jetzt Tyrannen-Henkersknechte
Die Geißel über's Vaterland gezückt.
Wir leben noch, entflammt von deutschem Muthe,
Und löschen nicht den Schimpf von unserm Blute?

Digitized by Google

Dabei schreibt der Verfasser:

Die Zeit muß kommen, lieber Baumeister, wo uns dieser Vorwurf nicht mehr trifft. Dann, wenn es von den Bergen flammt, finden wir uns wieder in den Reihen der Freunde, Kämpfer für die Freiheit und Vaterland.

Inculpat sagt:

„Wie mir scheint, bezieht sich diese Stelle auf einen Krieg gegen das Ausland, und insbesondere gegen die Franzosen."

Als ihm aber vom Inquirenten bemerklich gemacht wurde, daß mit dieser Interpretation die Worte des Denkspruchs:

Hoch schwingen jetzt Tyrannen-Henkersknechte
Die Geißel übers Vaterland gezückt,

im Widerspruch ständen, erklärte Inculpat:

„ich begreife selbst nicht, wie Pagenstecher diese Verse damals schreiben und deuten konnte, da die Tyrannen seit 1813 aus Deutschland verjagt waren."

Als ihm hiernächst der auf dem Stammbuchblatt des Lette sub Nro. 33. befindliche Wahlspruch:

dann werden wir uns wieder sehen, wenn's von den Bergen flammt: Freiheit und Einheit!

so wie der gleiche Denkspruch des Simon vorgehalten und ihm bemerklich gemacht ward, daß in seinem Tagebuche in Beziehung auf dem nach N. abgegangenen Criminalrichter N. eben diese Aeußerung mit den Worten: „wir werden uns wiedersehen, wenn's von den Bergen raucht," sich vorfinde, mithin durch diese übereinstimmenden Ausdrücke irgend ein künftiges politisches Ereigniß bezeichnet zu sein schiene, ließ sich Inculpat dahin aus:

„Ich weiß die nähere Beziehung dieses Wahlspruchs nicht zu deuten; es scheint aber darunter verstanden zu sein, daß das Wiedersehen dann stattfinden möge, wenn es Kampf für Freiheit und Einheit gelte. Die von ihm in seinem Tagebuche niedergeschriebenen Worte ständen mit jenen Denksprüchen in gar keiner Verbindung und seien lediglich durch ein Gespräch mit dem N. über die Feier des 18. Oktobers, an deren Feier er durch sein fünfjähriges Engagement bei der Universität zu N. behindert zu sein bedauert habe, veranlaßt worden; wie daraus klar werde, daß bei jenem Feste der Wiederbefreiung Deutschlands das Feuer auf den Bergen angezündet worden sei."

Digitized by Google

Ferner der Denkspruch des Ackermann sub Nro. 8. de dato Heidelberg den 6. September 1816 lautet dahin:

Was will das Vaterland?
Despoten will es niederschlagen,
Tyrannen aus den Grenzen jagen,
Und rei die freien Söhne tragen,
Oder sie betten untern Sand,
Das will unser Vaterland.

Als dem Inculpaten bemerklich gemacht wurde, daß diese Worte auf fremde Tyrannen nicht bezogen werden könnten, indem zur Zeit ihres Niederschreibens die Unterjochung Deutschlands durch die Franzosen längst aufgehört habe, auch der von ihm, Inculpaten, in das Stammbuch des Pagenstecher geschriebene Denkspruch:

Gut und Blut für Volk und Freiheit geben,
Nenn mir die That, die sich der That vergleicht!

so wie die von ihm hinzugefügten Worte:

Schimpf soll auf Säbelspitzen zerspringen; brechen soll das Sklaven-Joch. Auf, deutsche Brüder! frisch mit dem Eisen!

einen gleichen Sinn ausdrückten, erklärte derselbe: er habe den von ihm niedergeschriebenen Wahlspruch aus Körners Gedichten entlehnt, und blos zur Erinnerung an die damalige Begeisterung, so wie zur Versicherung der nämlichen Kraft, wenn diese dem Vaterlande einmal wieder Noth thun sollte, gewählt; er sei auch versichert, daß Ackermann den nämlichen Sinn mit seinem Denkspruche verbunden habe.

In gleicher Beziehung ist der von Schindler, so wie von Gohlenther sub Nro. 22. und 36. gewählte Denkspruch:

Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen und Gefahr;
Wir wollen treu sein, wie die Väter waren;
Eher den Tod, als in der Knechtschaft leben.
Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
Und uns nicht fürchten vor der Noth der Menschen.

so wie der von ersterem hinzugefügte Wahlspruch:

Freiheit und Vaterland!

nebst der Bemerkung:

„die Tage des werdenden Brüders-Bundes"

Digitized by Google

durch die Untersuchung ausgehoben und dem Inculpaten zur Erläuterung vorgelegt. Dieser hat angegeben, daß unter dem werdenden Bruder-Bunde die Gründung der Burschenschaft zu Heidelberg gemeint und der Denkspruch selbst aus Schillers Werken entlehnt sei, sich auf die Einheit Deutschlands zu beziehen scheine und Vielen gefallen haben möge. Eben so will Inculpat die sub Nro. 80. von Frank unter dem 15. September 1817 in sein Stammbuch geschriebenen Verse:

Freiheit ward von uns erkoren,
Haß der Tyrannei geschworen!

auf die Freiheitskriege, an welchen der Scribent seines Wissens Theil genommen und so eben das Symbolum auf dem Stammbuch-Blatte sub Nro. 3.

Deutschland über alles, aber pereat die Fürsten-Tyrannei! bezogen wissen. Endlich die von Kahl sub Nro. 100. niedergeschriebenen Worte:

Wir wollen nicht mit Gott verzagen
und treu und festen Muthes sein,

so wie die dabei befindliche Bemerkung:

Tief sind die Wunden, die die schmählichste Tyrannei unserm lieben Vaterlande geschlagen, seine Freiheit fordert große Opfer und diese kann nur ein in Gott starkes Herz bringen.

erklärt Inculpat dahin:

der Verfasser scheine sich dabei dasjenige, was aus der französischen Gewaltherrschaft damals in Deutschland noch übrig gewesen, gedacht zu haben.

Der ꝛc. Kahl selbst aber hat bei seiner, über gedachtes Scriptum veranlaßten, Vernehmung, den Sinn der gebrauchten Worte dahin erläutert, daß er unter den tiefen Wunden alle die Verderbnisse verstanden, welche die Unterjochung Deutschlands durch die Franzosen erzeugt hätten, und daß mit Aufhebung all des schädlichen Einflusses, welcher ein fremdes Joch dem Vaterlande verursacht habe, erst eine wahre, dem Geist des Volks angemessene, Freiheit begründet werden könne; hiezu aber eine wahrhaft sittliche Kraft, welche die Menschen zu der schwersten Pflichterfüllung fähig mache, nothwendig sei.

Die hierbei dem Inculpaten vorgelegte Frage, wodurch er veranlaßt worden, daß fast alle Stammbuchs-Blätter, welche

Digitized by Google

von Mitgliedern der Burschenschaft herrührten, mit dem Symbolum: Freiheit, Recht und Vaterland, oder mit ähnlichen Wahlsprüchen versehen seien, und dabei fast sämmtlich eine politische Tendenz aussprechen? beantwortet derselbe folgendergestalt:

Zu meiner Zeit wurde in Heidelberg von politischen Sachen in der Burschenschaft nie gesprochen, und ich kann mir die in der Frage ausgehobenen Umstände nur dadurch erklären, daß durch die Burschenschaft, so wie durch die mittelst derselben erweckte größere Sittlichkeit unter den Studirenden die Vaterlandsliebe erhöht wurde.

Als ihm ferner vorgehalten wurde, daß diese Uebereinstimmung des Inhalts der verschiedenen Denksprüche nicht wohl von ohngefähr entstanden sein könne, vielmehr vermuthen lasse, daß dadurch die Tendenz einer vereinten Mehrheit ausgesprochen sei, wie auch die gebrauchten Ausdrücke: wir und Bund ꝛc. ꝛc. zu beweisen schienen, erklärte Inculpat:

die Burschenschaft war allerdings eine ordentliche Gesellschaft oder, wenn man will, ein Bund. Sie hatte aber keineswegs eine politische Tendenz, und wenn gleich an vaterländischen Festen, wie z. B. am 18. Juni jeden Jahres, auch Reden gehalten wurden, die sich vielleicht auf das Volksleben bezogen haben mögen, so war dies doch blos Sache Einzelner und ging keineswegs von der Verbindung als solcher aus.

Auf weiteres Vorhalten endlich, daß der Inhalt der allegirten Stammbuchblätter, so wie der Denksprüche sub Nro. 7. 17. 25. 42. 103. und 101. dieser seiner Angabe insofern widerspreche, als darin auf einen Verein für Volksfreiheit, aus welchem ein neues Deutschland erblühen solle, hingedeutet und von der Hoffnung einer künftigen Freiheit, welche nicht untergehen solle, gesprochen werde, bemerkte Inculpat:

„Ich kann über die Veranlaßung, welche die einzelnen Schreiber zu den ausgehobenen Ausdrücken und Gedanken gehabt haben, nichts angeben. Aus diesen Aeußerungen Einzelner, läßt sich aber wohl nicht auf die Tendenz der ganzen Gesellschaft schließen, wenigstens enthielt der Burschenbrauch, so lange ich in Heidelberg war, nichts, was sich auf die angegebenen Tendenzen bezogen hätte. Von einem besonderen Verein in der Burschenschaft, dem eine politische, auf Deutsch-

Digitized by Google

land Bezug habende Tendenz beigewohnt, ist mir aber nichts bekannt geworden."

Bei diesen Angaben ist Inculpat verblieben und ein Mehreres hat über diesen Gegenstand durch die Untersuchung nicht ermittelt werden können. Wenn nun gleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die allegirten Stammbuchblätter politische Tendenzen in mehrfacher Beziehung wirklich aussprechen, und die vom Inculpaten versuchte Interpretation des Inhalts, wonach er die gebrauchten Ausdrücke auf den Zustand Deutschlands unter fremder Unterjochung, so wie auf die erfolgte Befreiung von diesen Jahren bezogen wissen will, insofern wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, als in den Jahren 1816 und 1817, zu welcher Zeit jene Denksprüche niedergeschrieben wurden, Deutschlands Freiheit von fremder Bothmäßigkeit längst wieder hergestellt war: so ist doch in den angeführten Stellen der Stammbuchblätter nirgends direct ausgesprochen, daß der Burschenschaft zu Heidelberg jene politische, gegen die innere Verfassung der deutschen Staaten gerichtete Tendenz wirklich zum Grunde gelegen, und bei dem Mangel dieses Beweises können die Gesinnungen und Absichten Anderer dem Inculpaten um so weniger imputirt werden, als nicht erhellet, daß sie von der Verbindung, als solcher ausgegangen seien, und Inculpat dieselben mit den Verfassern der Stammbuchblätter getheilt habe. Wollte man aber daraus indirect den Beweis einer der Burschenschaft zu Heidelberg beigewohnten politischen Tendenz herleiten, so könnte dies nur dann geschehen, wenn außerdem Gründe und Thatsachen vorhanden wären, welche zu dergleichen Folgerungen berechtigten. An diesen ermangelt es aber gänzlich und die über die Burschenschaften überhaupt Statt gefundene Untersuchung, namentlich die aufgefundene Verfassungs-Urkunde dieser Verbindungen, so wie die in Beschlag genommene Correspondenz ihrer Theilnehmer haben im Allgemeinen nur ergeben, daß die Tendenz derselben dahin gegangen sei, einen volksthümlichen Sinn unter den Mitgliedern zu erhalten und zu beleben: solcher Gestalt in geistiger Hinsicht eine Einheit im deutschen Vaterlande hervorzubringen und ein festes Zusammenhalten aller Deutschen zu erzeugen, um so das Vaterland gegen fremden Einfluß zu sichern. Daß aber die Wirksamkeit dieser Verbindung sich über das akademische Leben habe hinaus erstrecken

Digitized by Google

sollen, und daß dabei eine Umgestaltung Deutschlands oder der einzelnen dazu gehörigen Staaten und deren Verfassungen bezweckt worden, oder daß man gar beabsichtigt habe, eine dergleichen politische Umgestaltung des deutschen Staats ins Leben zu rufen, ist gänzlich unerwiesen geblieben. Unter diesen Umständen können aber die Burschenschaften als staatsgefährliche politische Verbindungen nicht angesehen, vielmehr nur als zur Kategorie der sogenannten Studenten-Verbindungen gehörig erachtet werden, und in letzterer Beziehung sind sie kein Gegenstand des jetzigen Erkenntnisses. Daß aber die Heidelberger Burschenschaft, ausnahmsweise, politische und staatsgefährliche Tendenzen verfolgt habe, ist zufolge der obigen Ausführung gleichfalls nicht erwiesen, und insofern erscheint Inculpat wegen seiner geständlichen Theilnahme an dieser Verbindung nicht strafbar.

Außer dieser Burschenschaft zu Heidelberg hat Inculpat, als er die Universität des genannten Orts verließ, und in Bonn als Turnlehrer, und zugleich als Hülfslehrer beim dortigen Gymnasium angestellt wurde, geständlich an einer Verbindung, welche auf der Universität Bonn bald nach deren Gründung unter den dort Studirenden errichtet worden, Theil genommen. Sein Bekenntniß hierüber lautet im Wesentlichen dahin:

Die Idee zu dieser Vereinigung sei bald nach Entstehung der Universität von den älteren Studirenden, welche von Universitäten, wo Burschenschaften bestanden hätten, nach Bonn gekommen, ausgegangen, und habe bezweckt, das Aufkommen der Landsmannschaften und des mit denselben verbundnen rohen und unsittlichen Lebens der Studirenden, so wie die fortwährende Reibung zwischen den Landsmannschaften zu verhüten. Nur im ersten halben Jahre des Bestehens der Universität habe Inculpat an dieser Vereinigung Theil genommen und sei einer der 5 Mitglieder gewesen, die zur Entwerfung der Gesetze der Verbindung gewählt worden wären. Man habe sich wöchentlich zu Poppelsdorff bei Bonn im dortigen Wirthshause versammelt, sich über verschiedenartige, willkührlich gewählte Gegenstände unterhalten, Commerslieder gesungen, und sich über die Gesetze berathschlagt, solche auch späterhin entworfen, jedoch sei ihm von deren Inhalte und Tendenz nichts bekannt geworden. Von den zusammengetretenen 50 Studirenden sei auch eine Lese-

Digitized by Google

Gesellschaft errichtet gewesen, woran Inculpat Theil genommen. In derselben habe man verschiedene Zeitungen, die Jenaische Literatur-Zeitung, so wie die Schrift: Welt und Zeit, gelesen, auch seien von jedem einzelnen Mitgliede Bücher zum Lesen mitgebracht worden. Ob auch politische Schriften gehalten und gelesen seien, will sich Inculpat nicht mehr erinnern.

Der Student Adams, Mitglied gedachter Verbindung, hat deren Wesen und Tendenz dahin näher angegeben:

Die Verbindung war nichts als eine Lesegesellschaft und diente zu unserer wissenschaftlichen und geselligen Erholung. Die Zeitschriften, welche wir hielten, waren unter andern der Hamburger Correspondent, der Wielandsche Patriot, die Frankfurtsche Ober-Postamtszeitung, und der Professor N., welcher uns vorzüglich begünstigte, schenkte der Gesellschaft die Zeitschrift Hermes. Zuweilen wurde auch über politische Dinge gesprochen, meistens aber über streng wissenschaftliche. Im Sommer 1819 bildete sich hiernächst aus dieser Lesegesellschaft die sogenannte Allgemeinheit, welche alle damals in Bonn Studirende umfaßte. Sie erhielt ein Schieds-Gericht, um dadurch den Duellen vorzubeugen. Viele kleinere Verbindungen aber, die sich bald neben dieser Allgemeinheit bildeten, vereitelten den Zweck der letzteren, und am 7. Juni 1820 wurde die gedachte Gesellschaft durch den academischen Senat förmlich aufgehoben. Baumeister nahm indessen an dieser Allgemeinheit keinen Antheil, weil er nicht mehr Student war; sondern sich mehr schon als Lehrer des Gymnasiums betrachtete.

Aus den übereinstimmenden Depositionen der vernommenen übrigen Mitglieder der Verbindung, 14 an der Zahl, welche mit der vorstehend allegirten Aussage des Adams völlig gleich lauten, so wie aus dem Bekenntnisse des Inculpaten selbst, ergiebt sich der Zweck der Lesegesellschaft und der später daraus unter der Benennung Allgemeinheit entstandenen Verbindung dahin: „daß dadurch ein näheres freundschaftliches Zusammenleben unter den Studirenden habe begründet, dem Aufkommen der Landsmannschaften entgegen gewirkt, durch Einführung eines Ehren-Gerichts den Duellen vorgebeugt, zugleich aber die wissenschaftliche Bildung der Mitglieder und die Erhaltung der Einig-

Digitized by Google

keit und Verträglichkeit unter den Studirenden habe befördert und bewirkt werden sollen."

Nach diesen Tendenzen kann die Verbindung als eine politische und staatsgefährliche, oder überhaupt als strafbar nicht erachtet, und also auch die daran von Seiten des Inculpaten eine zeitlang genommene Theilnahme als ein wirkliches Verbrechen weder angesehen, noch geachtet werden. Außer jenen Angaben der Mitglieder ermangelt es aber gänzlich an Beweismitteln, aus welchen gefolgert werden könnte, daß ein anderer, als der von den Mitgliedern behauptete Zweck, und zwar eine wirklich verbrecherische Tendenz der Verbindung zum Grunde gelegen habe.

Außer den gedachten beiden Verbindungen will Inculpat, wie bereits bemerkt worden, keinen weiteren angehört haben. Die Untersuchung hat sich jedoch bei dieser wiederholten Versicherung nicht begnügt, vielmehr aus einer Menge verschiedenartiger Thatsachen den Verdacht gegen den Inculpaten zu begründen gesucht, daß er nicht nur überhaupt politische und staatsgefährliche Zwecke gehegt und verfolgt; sondern auch irgend einer geheimen Verbindung, welcher dergleichen Tendenzen zum Grunde gelegen, als Mitglied angehört habe; wenn gleich diese Verbindung in den Acten namentlich nicht genannt worden ist. Was nun diese Verdachtsgründe selbst anbetrifft; so sind solche

1) aus dem Umgange des Inculpaten mit solchen Personen, welche entweder als Mitglieder der verschiedenen Vereine der Unbedingten oder Schwarzen, oder aber als Theilnehmer und Beförderer der demagogischen Umtriebe in Deutschland überhaupt durch die Untersuchung bekannt geworden;
2) aus seinen bei ihm vorgefundenen und in Beschlag genommenen Papieren und Briefschaften, und endlich
3) aus der Theilnahme des Inculpaten an verschiedenen Zusammenkünften von dergleichen des politischen Treibens verdächtigen Personen

entnommen worden.

Inculpat nennt unter seinen Bekannten zu Heidelberg und späterhin, während seines Aufenthalts zu Bonn, den Wilhelm Kahl aus Darmstadt, den Criminal-Richter Snell aus Dillenburg, den Student v. Bury aus Gießen, den Carl Welzheimer, der Mitglied der Burschen-

Digitized by Google

schaft zu Heidelberg gewesen, den Dr. Steingaß, den C. Follenius aus Cöln, den Dr. Seebold und Franz Seebold, die Studenten Münch, Koch und Pistor aus Gießen, den Sartorius, v. Ammon und den Coinculpaten Sichel; außerdem will er auch zu Heidelberg noch die dortigen Studirenden Pagenstecher, Lette, Ernst Löning, v. Pape, Jung und Wippert näher gekannt, und sich mit denselben dem damaligen Unwesen der Landsmannschaften auf der Universität entgegengestämmt, späterhin aber durch die gegründete Burschenschaft enger verbunden haben. Das bereits erwähnte voluminöse Stammbuch des Inculpaten beweiset, daß derselbe während seines Aufenthalts zu Heidelberg eine sehr ausgebreitete Bekanntschaft unter den dort Studirenden hatte, und die den einzelnen Stammbuchblättern hinzugefügten Memorabilien zeigen deutlich, daß er mit diesen seinen academischen Freunden in vielfachem Umgange und Verkehr gestanden haben muß. Als Veranlassung dieser Bekanntschaften ist von Inculpaten hauptsächlich seine Theilnahme an der Burschenschaft, zu welcher jene Personen größtentheils gehört hätten, nahmhaft gemacht; dabei aber von ihm behauptet worden, daß er mit keinem dieser seiner Bekannten in einem vertrauten Verhältnisse gelebt, noch weniger aber mit ihnen politische Tendenzen gemeinschaftlich verfolgt, oder wohl gar in einer dergleichen staatsgefährlichen Verbindung gestanden habe. Die Bekanntschaft des A. L. Follenius, welcher als nachmaliges Mitglied des engeren Vereins der Unbedingten zu Gießen bekannt geworden, will Inculpat zu Heidelberg gemacht haben, wo er mit ihm zu den 25 Studenten gehört hätte, welche gegen die Landsmannschaften gestritten und deshalb in Verruf erklärt worden seien. Späterhin habe er ihn im Monat Juni 1818 beim Lehrer Grube zu Kirchen zufällig angetroffen und zu Fastnacht 1819 denselben in Elberfeld besucht. In Correspondenz will er mit ihm nicht gestanden, vielmehr nur einen Brief von demselben erhalten, jedoch niemals wieder geschrieben haben; und eben so leugnet Inculpat, daß er über politische Tendenzen und Gegenstände jemals sich mit ihm unterhalten habe. Follenius stimmt damit insofern überein, als derselbe von den Verhältnissen des Inculpaten keine weitere Kenntniß gehabt haben will, als daß er in Hei-

Digitized by Google

delberg mit ihm zusammen studirt habe, und nachmals als Lehrer beim Gymnasio zu Bonn angestellt gewesen sei.

Was den N. N. anbetrifft, so giebt Inculpat an, daß er ihn zwar nachmals in Cöln und Bonn gesprochen, und derselbe an letzterem Orte der Feier des 18. October in Jahre 1818 beigewohnt und mit geturnt habe; in Correspondenz will er aber auch mit diesem nicht gestanden, noch weniger aber über politische Gegenstände mit ihm gesprochen und verhandelt haben.

Durch die Aussage des N. N., welcher deponirt:

„den Turnlehrer Baumeister zu Bonn kenne ich ziemlich genau und habe mit ihm zu Heidelberg studirt. Ich bin öfters auf dem Turnplatze in Bonn gewesen, und der Baumeister ist auch zuweilen auf den Turnplatz zu Cöln gekommen; in Correspondenz habe ich mit ihm nicht gestanden, und in Cöln hat derselbe etwa nur dreimal mich besucht, indem er dort einen Bruder wohnen hatte,"

werden jene Angaben des Inculpaten bestätigt. Den v. Ammon hat Inculpat als seinen genauern Freund anerkannt, mit dem Lette und Kahl will er sich nur bei Tische täglich gesehen und keinen genauern Umgang unterhalten, mit keinem dieser Personen aber Verabredungen über politische Gegenstände getroffen, noch geäußert haben, daß dergleichen Besprechungen zwischen ihnen statt gefunden hätten.

Den Lehrer Sartorius zu Wetzlar, welcher zufolge der Gießner Untersuchungs-Acten während seines Aufenthalts auf der Universität zu Gießen zu den Mitgliedern des dortigen Vereins der Unbedingten oder Schwarzen gehörte, hat Inculpat seiner Angabe nach erst im Frühjahr 1818 dadurch kennen gelernt, daß Turnschüler aus Bonn ihn zum Inculpaten bei der Gelegenheit gewiesen hätten, als er sich auf einer Rheinreise in Bonn aufgehalten habe. Außerdem sei Sartorius auch bei der Feier des 18. October 1818 in Bonn gegenwärtig gewesen, in näherem Umgange will er aber mit demselben niemals gestanden haben.

Was die Bekanntschaft des Inculpaten mit dem als Beförderer der demagogischen Umtriebe in Deutschland in den Acten häufig vorkommenden und deshalb seines Amts entsetzten Criminal-Richter Snell anlangt, so will er denselben eines Tags zufällig in einem Wirthshause zu Bonn in Gesellschaft des

Digitized by Google

Dr. Steingaß kennen gelernt haben; wo er mit ihm über die Aufhebung der Turnanstalten gesprochen, und in seiner und mehrerer Freunde Gesellschaft getrunken und Lieder gesungen habe; von welchen letzteren das Lied vom Rhein von Max v. Schenkendorff und Lützows Jagd namentlich benennt sind. In weiteren nähern Verhältnissen mit dem ꝛc. Snell gestanden zu haben, hat Inculpat dagegen bestritten. Auf Vorhalten der in seinem Tagebuche befindlichen Bemerkung:

„Snell in Bonn den 14. Juni, dieser ächte Volks-Freund geht leider nach N., um so kurz als möglich da zu bleiben; wir werden uns wieder sehen, wenn es von den Bergen raucht ꝛc.“

erklärte Inculpat:

„der ꝛc. Snell sei als ein guter Criminalist bekannt gewesen, und es habe ihm leid gethan, daß derselbe gegen seinen Wunsch in Bonn als Professor nicht angestellt worden sei. Einen ächten Volks-Freund habe er ihn genannt, weil er wegen seiner für das Volk geführten freien Sprache seines Amts im Nassauischen verlustig gegangen wäre, und die Worte, „wir werden uns wieder sehen, wenn's von den Bergen raucht,“ ständen mit der Aeußerung des Snell in Beziehung, wonach er bedauert habe, während seiner 5jährigen Abwesenheit aus Deutschland das Fest des 18. October, an welchem das Feuer von den Bergen lodere, nicht mitfeiern zu können.“

Ein Mehreres ist hierüber durch die Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen.

Den Sand will Inculpat blos daher kennen, daß derselbe im Jahre 1817 zur Zeit, als Inculpat Vorsteher der Burschenschaft zu Heidelberg gewesen, in Angelegenheit der Erlanger Burschenschaft einmal dahin gekommen sei, und endlich die Bekanntschaft mit dem Coinculpaten Sichel sei nur oberflächlich gewesen; niemals aber in einen vertrauten Umgang übergegangen.

Aus dem Angeführten geht nun zwar nicht hervor, daß Inculpat mit den genannten Personen ein vertrauteres Verhältniß, als wie es unter academischen Zeitgenossen durch den gewöhnlichen Umgang erzeugt zu werden pflegt, und die gemeinschaftliche Theilnahme an der Burschenschaft zu Heidelberg es mit sich

Digitized by Google

brachte, unterhalten; noch weniger aber, daß gemeinsame politische Tendenzen und eine zu deren Verfolgung und Realisirung abzweckende Verbindung ein solches Verhältniß hervorgebracht habe. Dagegen aber bleibt es auffallend, daß mehrere der von Inculpaten gekannten Personen, als der August Ludwig Follenius, der N. N., Kahl, Sartorius, Münch, Pagenstecher, v. Buri und Sand als Theilnehmer an den engeren Vereinen der Unbedingten durch die Untersuchung theils verdächtig, theils überwiesen worden, und viele der übrigen, mit denen Inculpat Umgang unterhielt, nach den Acten als thätige Beförderer der staatsgefährlichen Umtriebe im Allgemeinen erscheinen; und es ist dabei durch die Untersuchung wenigstens wahrscheinlich gemacht, daß dieser Umgang mit den genannten Personen durch die Gleichheit ihrer politischen Ansichten und Meinungen zum Theil veranlaßt worden sei. Diese Umstände berechtigten an und für sich allein, und ohne Hinzutritt anderweitiger Anzeigen den Richter noch nicht zu der Folgerung, daß die stattgefundene Bekanntschaft die Complicität des Inculpaten rücksichts jener staatsgefährlichen Verbindungen wirklich erzeugt habe, oder daß letztere die Veranlassung zu ersterer geworden sei; vielmehr bleibt zu untersuchen, ob der daraus gegen den Inculpaten zu entnehmende Verdacht durch anderweitige Umstände unterstützt wird. In dieser Beziehung kommen vornämlich die bei ihm in Beschlag genommenen Papiere, so wie seine geführte Correspondenz in Betracht.

Außer dem seinem wesentlichen Inhalte nach bereits erwähnten Stammbuche des Inculpaten ist in dieser Hinsicht zuvörderst das in seinem Besitz vorgefundene, und als von ihm niedergeschriebene, anerkannte Tagebuch unter der Aufschrift:

„Vorbedeutungen 1819"

bemerkenswerth. In diesem Scripto finden sich unter anderen nachstehende Begebnisse in einzelnen Aphorismen, ohne weitere Bemerkungen aufgezeichnet:

„Aengstlichkeit der Fürsten und deren Knechte, Sand, Kotzebue. Starke Auflagen in Preußen und Nachsteuer.

Sands Tod wird verkündigt. In Hessen-Darmstadt Zopfsoldaten.

Professor Arens, beauftragt, sucht wegen Sand nach Pa-

pieren, bricht mit Hülfe des Schlossers jeden verdächtigen Schrank auf.

Auswanderungen nach dem Freistaat Amerika, N. und die Garde-Offiziere. Zusammenkunft im Monat März der Bonner und Coblenzer. Die Verhaftungen in ganz Deutschland in Monat Juli. Allgemeines Murren und Protestiren gegen das willkührliche Verfahren. Der Director des Gymnasiums setzte seinen Schülern das Abscheuliche und Zweckwidrige von Sand und Lönings Verbrechen (?!) auseinander. Bei der nächsten Vorlesung stand an seinem Katheder geschrieben: vivat Sand, pereat Director! Das war die Frucht der väterlichen (?) Mahnung! Der Schüler relegirt. Auf dem Lustgelage in vinea domini werden Pereats gebracht der Poliçe, vivats dem Jahn! Sands Dolch lebe hoch! und Löning und aller Verhafteten. Dem Sand vivat im ganzen Lande!"

Inculpat hat sich über diese Aufzeichnungen und deren Tendenz im Wesentlichen folgendergestalt ausgelassen:

Die unter der Rubrik: Vorbedeutungen, aufgezeichneten Facta seien ihm als Veranlassung zur Einschränkung der academischen so wie der Preßfreiheit erschienen; namentlich das Wartburgs-Fest, die Volksversammlungen in Hessen, die That Sands; die Badenschen Landstände und das Treiben auf einzelnen Universitäten, vorzüglich die Burschenschaften, das übrige bestehe in gerichtlichen Factis und habe er alles planlos unter einander geschrieben. Im Anfange des Jahres 1819 seien diese Aufzeichnungen von ihm um deswillen geschehen, theils um sich an diese einzelnen Begebnisse, die ihm als merkwürdig erschienen, zu erinnern, und es ständen viele derselben mit der gewählten Rubrik Vorbedeutungen, in gar keiner weiteren Beziehung.

Als ihm hierbei bemerklich gemacht wurde, daß die notirten Facta zufolge seiner Angabe bereits im Anfange des Jahres 1819 von ihm niedergeschrieben worden, sich auch früher ereignet hätten, als die Bundestags-Beschlüsse über Beschränkung der Preßfreiheit erschienen wären, mithin er letztere nicht habe als Folge dessen ansehen können, was sich bereits ereignet gehabt, entgegnete derselbe:

„Damals als ich diese einzelnen Facta notirte, fand in der überall bestehenden Censur schon gewissermaaßen eine Preß-

Digitized by Google

beschränkung statt, und da man auch schon mehr Aufmerksamkeit auf das Treiben der Studenten verwendete, so dachte ich mir mehrere der aufgeschriebenen Thatsachen als Veranlassung einer größeren Einschränkung der Preß- und academischen Freiheit."

Was die notirten einzelnen Ereignisse und Thatsachen selbst anbetrifft; so will Inculpat die Bemerkung: Aengstlichkeit der Fürsten und deren Knechte, darauf bezogen wissen, daß, weil sich einzelne Ausschweifungen in den Burschenschafts-Verbindungen gezeigt, nun so fort die Aufhebung derselben, so wie der Turnplätze von den Regenten, auf die ihnen von ihren Dienern ertheilten Rathschläge, verfügt worden. Die Adnotation starke Auflagen in Preußen und Nachsteuer, sei dadurch veranlaßt, daß man am Rhein die Auflagen im Allgemeinen für stark gehalten, und sich besonders über die Nachsteuer beklagt habe, weshalb auch von den Städten Coblenz und Aachen Adressen um Aufhebung dieser Nachsteuer eingereicht worden. Hieran habe er bei Aufzeichnung der Notiz wahrscheinlich gedacht, und sich solches als geschichtliches Factum bemerkt. Die Bemerkung: Sand, Kotzebue bezeichnen die That Sands, welche er als eine Veranlassung zur Beschränkung der academischen Freiheit um deswillen erachtet und niedergeschrieben habe, weil anfänglich die Nachricht durch die öffentlichen Blätter verbreitet gewesen: als habe Sand die That vermöge einer Sendung der Burschenschaft vollbracht; und die fernere Adnotition: Sands Tod wird verkündigt, beziehe sich auf die damals in verschiedenen Zeitungen mehrmals enthalten gewesene falsche Nachricht, daß Sand todt sei, und habe er sich dies als einen Beweis aufgezeichnet, wie wenig den Zeitungs-Nachrichten zu trauen wäre.

Die Bemerkung: in Hessen-Darmstadt Zopfsoldaten, sei durch die in Hessen erschienene Verordnung, daß die Soldaten wieder Zöpfe tragen sollten, welche ihm wunderlich erschienen sei, veranlaßt worden; und was das Factum: Arens, beauftragt, sucht wegen Sand nach Papieren ꝛc." betreffe, so habe er diese Nachricht aus den Zeitungen entnommen, in welchen die Handlung Arens, als widerrechtlich getadelt worden, und er habe dieses Ereigniß als auffallend niedergeschrieben. Die notirten Auswanderungen nach Amerika bezeichneten die von einem

Digitized by Google

Kapitain an den Auswanderen aus der Schweiz und Würtemberg verübte schändliche Betrügerei, indem derselbe mit dem empfangnem Gelde entflohen sei und die Leute sich wieder nach ihrer Heimath hätten betteln müssen; außerdem habe er dabei auch wohl an die damalige große Noth gedacht, durch welche die Auswanderungen veranlaßt worden seien. Ferner die Adnotation „die Garde-Offiziere" bezieht sich darauf: daß N., ein Offizier der Preußischen Garde, der früher mit Sand gut bekannt gewesen, arretirt, nachmals aber wieder frei gelassen sei, und daß die übrigen Garde-Offiziere nach beendigter Untersuchung befragt, ob sie noch länger mit ihm dienen wollten? eine bejahende Antwort abgegeben hätten; dieses letzteren Umstands wegen sei ihm die Sache merkwürdig gewesen, und er habe sie aufgezeichnet. Die notirten Verhaftungen in ganz Deutschland ꝛc. habe er als geschichtliches Factum niedergeschrieben und das dabei bemerkte Murren und Protestiren gegen das willkührliche Verfahren beziehe sich auf Bonn, wo selbst, als den Professoren Arends und Welker die Papiere weggenommen worden, ohne, wie es die Gesetze erfordert hätten, den Staats-Procurator dabei zuzuziehen, die Studirenden ihren Unwillen laut geäußert und dagegen protestirt hätten. Was den in Betreff des Directors an Gymnasio zu Bonn bemerkten Vorfall anlange; so habe am 3. August 1819 der Oberlehrer am dortigen Gymnasio in einer an diesem Tage gehaltenen Rede viel Politik eingemischt, auch viel über Sands That gesprochen, worüber die Zuhörer und Inculpat dem Redner ihr Mißfallen zu erkennen gegeben, weil dergleichen Gegenstände sich für junge Leute nicht eigneten. Die Folgen seien auch bald sichtbar geworden, indem zwei Tage später: vivat Sand! und pereat Director! von einem der jüngern Schüler an die Tafel geschrieben worden, weshalb letzterer mit Relegation bestraft sei; blos im pädagogischer Hinsicht sei ihm dieser Vorfall merkwürdig gewesen, und er habe ihn in das Buch geschrieben. Was Inculpat in Betreff des Lustgelags in vinea domini und der dabei bemerkten Vivats und Pereats notirt habe, so beruhe dies auf einer ihm darüber in einem Wirthshause zu Bonn geschehenen Erzählung; er habe aber die Wahrheit des Facti gleich bezweifelt, und dieselbe blos deshalb aufgezeichnet, weil er darin eine Veranlassung zur Einschränkung der academischen Freiheit vorausgesehen. Er selbst

Digitized by Google

sei bei dergleichen Commerschen niemals anwesend gewesen, und wisse daher auch als Augenzeuge über die vermerkten Vorfälle bei dem stattgehabten Commersche der Studenten nichts zu bekunden. Der gebrauchte Ausdruck Pereats den Rülptz! solle, wie er glaube, so viel als Philisterium bedeuten, wie von Swift in seinem Buche: das Mährchen von der Tonne auseinandergesetzt sei.

Hierbei wurde dem Inculpaten von Seiten des Inquirenten wiederholentlich vorgehalten, daß die notirten einzelnen Facta nach der Ueberschrift des Buchs und zufolge ihrer Beschaffenheit von ihm öffentlich als Vorbedeutungen eines im Sinn gehabten Hauptereignisses angesehen worden seien, indem diese Facta fast sämmtlich in der Geschichte der revolutionairen Umtriebe in Deutschland bemerkenswerth erschienen, auch mit diesen Umtrieben im Zusammenhange ständen, daraus eine politische Beziehung um so klarer hervorgehe, als die von ihm angegebene Deutung sehr gezwungen erscheine; da die meisten Begebnisse mit der Beschränkung der Preß- und academischen Freiheit in keiner Causal-Verbindung ständen.

Inculpat erklärte hierauf:

„Die Rubrik „Vorbedeutungen" scheint allerdings darauf hinzuweisen, daß die einzelnen Punkte sich auf ein und dasselbe Hauptereigniß beziehen sollten, ich muß aber wiederholt versichern, daß ich unter dem Wort: Vorbedeutungen mir nur solche Facta aufzeichnen wollte, welche mir als mögliche Veranlassung zur Beschränkung der Preß- und academischen Freiheit erschienen. Später aber schrieb ich mir verschiedene Facta theils zum Nachdenken, theils zur Notiz auf, ohne daß ich weiter auf die gewählte Ueberschrift Rücksicht nahm."

Bei diesen Angaben ist Inculpat stehen geblieben, und wenn gleich dieselben Rücksichts der bei der geschehenen Aufzeichnung der verschiedenen Thatsachen und Begebenheiten zum Grunde gelegenen Tendenzen insofern so wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben, als eines Theils jene Facta mit der Beschränkung der Preß- und academischen Freiheit zum Theil in gar keiner Verbindung stehen, darauf also auch nicht haben bezogen werden können, anderen Theils die aufgezeichneten Begebnisse mit den staatsgefährlichen Umtrieben in Deutschland wenigstens theilweise verflochten sind, oder doch von den Theilnehmern zu ihren politi-

Digitized by Google

schen Plänen, und hauptsächlich zur Erregung der Unzufriedenheit der Unterthanen gegen die Regierungen in Deutschland benutzt worden, mithin es durch alles dies einigermaaßen wahrscheinlich gemacht ist, daß Inculpat in diesen Ereignissen die Vorbedeutung einer künftigen, von ihm gewünschten politischen Begebenheit erblickte, und sie um deswillen in sein Tagebuch zusammentrug: so ermangelt es doch an zureichenden Beweisen darüber, daß Inculpat auf irgend eine Weise thätig mitgewirkt habe, um das sich gedachte politische Hauptereigniß zur Existenz zu bringen. Bloße Gesinnungen und Wünsche aber, so lange sie in äußere Handlungen nicht übergegangen sind, können als Gegenstand eines Straferkenntnisses nicht erachtet werden, und eben so wenig ist dies hinsichts der von Inculpaten geschehenen Aufzeichnung der erwähnten Begebnisse, zumal dieselbe nur für ihn bestimmt war, der Fall. Auch berechtigen diese Annotationen noch keineswegs zu der Folgerung, daß Inculpat einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung angehört habe; indem eines Theils jene Ereignisse meistens zur Publicität gelangt sind, und Inculpat, ohne bei einer dergleichen Verbindung interessirt zu sein, davon Kenntniß erhalten konnte; andern Theils nicht erwiesen ist, daß dieselben von einer geheimen Verbindung ausgegangen seien, vielmehr sie größtentheils solche Facta betreffen, welche entweder in den Verfügungen der Regierungen ihren Grund haben, oder aus anderweitigen Quellen entsprungen sind. Es ist daher aus diesen Annotationen höchstens nur die Vermuthung gegen den Inculpaten zu entnehmen, daß er sich für politische Gegenstände interessirt habe, und daß eine Umgestaltung der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Dinge in Deutschland in seinen Wünschen gelegen, welche Vermuthung durch anderweitige, später zu erwähnende Umstände noch unterstützt wird.

Eine andere unter den Papieren des Inculpaten vorgefundene und zum Gegenstande der Untersuchung gemachte Schrift ist die Urkunde der Verfassung der allgemeinen deutschen Burschenschaft, am 17ten Tage des Siegesmonds in Jahre des Herrn 1818.

Inculpat hat in Rücksicht derselben folgendes angegeben. Im Frühjahr 1819, als er sich in Gesellschaft des Coinculpaten Sichel eines Tags in der Allee bei Poppelsdorff befunden, sei er von zweien Personen, die sich für Studenten aus

Digitized by Google

Wien ausgegeben, auf deren Namen er sich aber nicht mehr besinne, angeredet worden. Das Gespräch habe sich bald auf das Turnen und dann auf die Burschenschaften gerichtet. Die Unbekannten hätten ihm hierauf die besagte Urkunde eingehändigt, dabei gegen die Burschenschaften gesprochen, weil sie nur noch einen wissenschaftlichen Zweck haben. Dagegen bestehe in Wien eine Studenten-Verbindung, welche die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands beabsichtige, wobei der Kaiser von Oesterreich als alleiniges Oberhaupt ausersehen und um diesen Zustand zu realisiren, als hauptsächlich nothwendig erachtet sei, Preußen zu vernichten und namentlich Schlesien oder Preußen wegzunehmen. Die Urkunde habe Inculpat während des zweistündigen Zusammenseins abgeschrieben und demnächst zu seiner Notiz zu Hause ins Reine geschrieben. Auf die dem Inculpaten hierbei vorgelegte Frage: ob er nicht für seine Pflicht gehalten, Leute von solchen Gesinnungen der Polizei zu denunciren? erklärte derselbe, er habe die Sache zu gering gehalten, um auf diesen Einfall zu kommen.

Weitere Ermittelungen sind über diesen Gegenstand durch die Untersuchung nicht erfolgt, und die Angaben des Coinculpaten Sichel stimmen mit vorstehender Auslassung überein. Wenn man nun diese Angaben über die Art und Weise, wie Inculpat zum Besitz der qu. Schrift gelangt sein will, genauer prüft, so gebricht es ihnen an aller Wahrscheinlichkeit. Denn einmal hat Inculpat die Personen, welche ihm die Urkunde überliefert haben sollen, nicht einmal namhaft machen können, und selbst der Sichel, welcher von einem derselben späterhin sogar ein Schreiben erhalten zu haben behauptet, hat keinen Namen anzugeben vermocht. Fürs andere liefern die stattgehabten Untersuchungen nicht die geringste Anzeige, daß zu Wien eine dergleichen Verbindung jemals existirt habe, noch hat sie sich in irgend einer Urkunde ergeben, fürs Dritte aber zeigt der Inhalt der qu. Urkunde, daß sie mit dem Verfassungs-Entwurf der projectirten allgemeinen Burschenschaft in Deutschland, der zu Jena, unter Zuziehung der einzelnen auf den deutschen Hochschulen bestandenen Burschenschafts-Vereinen abgefaßt worden, und zu den Acten gekommen ist, übereinstimmt; mithin hiernach nichts weiter als das Project zu der allgemeinen Burschenschaft in Deutschland in sich faßt, welches Project jedoch nicht zur Ausführung

Digitized by Google

gekommen ist, und den Thatbestand eines Verbrechens nicht in sich schließt. Der Instructions-Richter zu Bonn hält deshalb auch mit Recht in seinem Berichte an den Regierungs-Bevollmächtigten vom 17. April 1820 die Erzählung des Inculpaten von der Art und Weise, wie er zum Besitz des qu. Scripti gelangt sei, für ein bloßes Mährchen und Inculpat hat auf Vorhaltung der Unwahrscheinlichkeit seiner Angaben selbst die Vermuthung aufgestellt, daß fremde Studenten, die von andern Universitäten nach Wien gekommen, diese Urkunde dahin gebracht hätten. Unter diesen Umständen kann daher der Besitz dieser Urkunde dem Inculpaten weder als ein Verbrechen imputirt, noch daraus überhaupt eine Anzeige, daß er einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung angehört habe, gegen ihn hergeleitet werden, und eben so wenig erscheint er strafbar, daß er die vorgeblichen Pläne jener fingirten Wiener Verbindung, Rücksichts der Umgestaltung Deutschlands, der Obrigkeit nicht angezeigt hat, indem bei der Unwahrscheinlichkeit des ganzen Facti die Verbindlichkeit zu einer dergleichen Denunciation als vorhanden nicht anzunehmen ist; vielmehr dieselbe sich nach §. 82. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. nur auf den Fall beschränkt, wenn jemand von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats gefährdet ist, eine zuverlässige Wissenschaft erhalten hat.

Was hiernächst das bei dem Studenten Brugger zu Freiburg aufgefundene Namens-Verzeichniß von Personen, die theils als Mitglieder des engeren Vereins der Unbedingten, theils als Anhänger und eifrige Beförderer der staatsgefährlichen Umtriebe überhaupt, durch die Untersuchung bekannt geworden sind, anbetrifft, so steht darauf der Name und Wohnort des Inculpaten mit den Worten:

in Bonn: Joseph Baumeister, Turnlehrer,

ausdrücklich vermerkt. Inculpat will den Brugger gar nicht kennen, auch nicht wissen, wie seine Adresse auf gedachtes Verzeichniß gekommen sei. Auch der Brugger hat bei seiner veranlaßten Vernehmung versichert, daß der Baumeister ihm nicht persönlich bekannt, ihm auch eben so wenig bewußt sei, daß derselbe sich in einer geheimen politischen Verbindung jemals befunden habe. Im Betreff des bei ihm vorgefundenen Verzeichnisses selbst aber, hat er angegeben:

daß einige bei ihren Reisen durch Freiburg gekommene

nordländische Studenten ihm bald da bald dort Studenten nahmhaft gemacht hätten, an welche er sich auf Reisen wenden könnte, und daß er sich auf diese Weise auch den Namen des Baumeister und mehrerer anderer zu seinem Gebrauche notirt habe.

In der Untersuchung wider dem Coinculpaten Bader ist es aber bis zur Wahrscheinlichkeit bereits ermittelt worden, daß dieses Verzeichniß die Namen und die Wohnorte der in Deutschland zerstreut wohnenden Mitglieder der engeren Vereine der Unbedingten oder doch der als gleichgesinnte und als eifrige Theilnehmer an den politischen Umtrieben bekannt gewordenen Personen enthalte, damit die Freunde auf ihren Reisen daraus ersehen könnten, wo sie die Beförderer ihrer Tendenzen aufzusuchen hätten. Wenn nun gleich Inculpat nicht wissen will, wie sein Name auf jenes Verzeichniß gekommen sei, und der ꝛc. Brugger als Besitzer desselben versichert hat, daß ihm die Theilnahme des Inculpaten an einer politischen Verbindung niemals bekannt geworden, so begründet unter den angegebenen Umständen das Factum, daß man den Inculpaten für geeignet gehalten, ihn der Zahl der gleichgesinnten Freunde beizugesellen, doch immer einige Vermuthung gegen ihn, daß politisches Treiben ihm nicht fremd geblieben, und er, wenn auch nicht als wirkliches Mitglied der engeren politischen Vereine, doch als gleichgesinnter Freund und als Anhänger der Grundsätze und Tendenzen obengenannter Verbindungen bekannt gewesen sei. Diese Vermuthung wird durch den Inhalt der vom Inculpaten geführten Correspondenz noch verstärkt. In dieser Rücksicht verdienen vernämlich nachstehende in seinem Besitz vorgefundene Schreiben einer näheren Erwähnung.

Der Student Wippert, welcher Anfangs zu Heidelberg mit dem Inculpaten zusammen studirte, darauf aber die Universität zu Jena bezog, und dort Mitglied des engern Vereins wurde, schrieb an den Inculpaten de dato Jena, den 15. April 1819:

„Empfange zuvörderst meinen herzlichen Dank für Deine endlich erhaltene Zuschrift aus Bonn. Ich eile, durch Hammer, einen der Unsern, Dir Antwort zu geben. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß ohne ein gründliches Studium unserer vaterländischen Geschichte aus dem

Digitized by Google

besonnenen Gedanken einer gesunden Staatslehre von den Einzelnen für die Anordnung politischer Verhältnisse unseres Volks nichts Bedeutendes gesagt werden kann; sowie es mir auch ganz gewiß erscheint, daß durch die Verallgemeinerung jener Forschungen nur ein Interesse wäre, das hohe und erhabene, nämlich für bürgerliche Freiheit, Ehre und Gerechtigkeit! Mit Flammenschrift werden dann deren Forderungen eingegraben sein in die hochaufschlagende Brust eines jeglichen von uns, tief in das Mark auch des Geringsten unseres Volks. Kommt uns aber jenes Interesse für vaterländische Geschichte aus unbefangener Forschung einer besondern Lehre des Staats nicht, so kann ich nur für unser deutsches Vaterland Heil vom Zufall erwarten! Traurige Aussicht! Was aber zu thun dabei? Das, mein Freund, was zu thun wir schon begonnen und dabei mit dem erhebenden Gedanken der Aufopferung in frommer Ergebenheit, wie es auch komme, treu und unaufhörlich, nährend die Hoffnung des Besseren und das Vertrauen zu uns selbst. Für äußere Thaten des Einzelnen scheint aber das mir das hochwichtige, nach allen Kräften zu begünstigen, und werkthätig zu befördern, alles Zusammentreten für freie Bewegungen körperlicher und geistiger Art. Und so laß uns beide denn uns widmen den Forschungen vaterländischer Geschichte, damit wir in deren Dienst werkthätig mithelfen können an dem großen Bau des öffentlichen Lebens ꝛc. ꝛc."

Auf Vorhaltung dieses Schreibens, dessen Empfang Inculpat nicht in Abrede gestellt, erklärte derselbe: Wippert sei in Heidelberg sein bester Freund gewesen, habe zur Burschenschaft gehört und mit ihm zusammen gewohnt. Der Ausdruck des Briefes „einer der Unsern" beziehe sich wohl auf ihre beiderseitige Freundschaft mit Hammer in Heidelberg. Denn, sagt Inculpat, obgleich ich damals kein Student mehr war, so hörte ich doch nicht auf, Freund von Wippert und Hammer zu sein, und Wippert konnte mich daher unter dem gebrauchten Ausdruck wohl mit begreifen.

Als dem Inculpaten hierbei bemerklich gemacht wurde, daß der Verfasser in dem Briefe von politischen Tendenzen spreche und Vorschläge thue, wie nach seiner Ansicht eine bessere Staats-Verfassung in Deutschland durch das Studium der vaterländischen

Digitized by Google

Geschichte begründet werden könne, mithin der Ausdruck des Briefstellers, einer der Unsern, nicht wohl in dem von Inculpaten angegebenen Sinne zu nehmen sei, sondern vielmehr eine gemeinsame politische Wirksamkeit zwischen ihm, dem Hammer und Wippert zu bezeichnen scheine, sagte Inculpat:

„ich muß meine frühere Aussage wiederholen, daß ich mit Wippert und Hammer in keinem andern als freundschaftlichen Verhältnisse stand, und von keinem gemeinschaftlichen Wirken für politische Zwecke etwas weiß."

Auf ferneres Vorhalten von Seiten des Inquirenten, daß in dem Briefe allerdings von einem gemeinschaftlichen Wirken der Einzelnen zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks, nämlich zur Anordnung eines politischen Verhältnisses für das deutsche Volk, die Rede sei, und durch die Worte: eines jeglichen von uns, auch Inculpat als einer der Mitwirkenden bezeichnet werde, erklärte Inculpat: Wippert scheint mich zu denen, welche für gleiche Wirksamkeit beseelt sind, zu rechnen, indessen habe ich ihm von meiner Seite dazu keine Veranlassung gegeben. Er habe dem ꝛc. Wippert früher geschrieben, daß er sich in Bonn hauptsächlich dem Studium der deutschen Geschichte widme, und der Brief enthalte deshalb eine Ausführung über den Zweck und Nutzen dieses Studiums, welches der Schlußsatz des Briefes: so laß uns beide denn uns widmen den Forschungen vaterländischer Geschichte ꝛc. ꝛc. bestätige. Der ꝛc. Wippert hat bei seiner Vernehmung den qu. Brief als von ihm an Inculpaten geschrieben recognosirt und in Betreff seines Inhalts Folgendes angeführt:

„es sei ihm wahrscheinlich, daß er unter den Worten: einer der Unsern, nichts bestimmtes gedacht, und den Ausdruck nicht absichtlich gewählt habe, es beziehe sich derselbe vielmehr auf das stattgefundene freundschaftliche Verhältniß zwischen ihm, dem Hammer, als Ueberbringer des Briefs an Inculpaten, und dem letzteren; so wie vornämlich darauf, daß Hammer mit ihm, dem Wippert, gegen die Follenius'sche Partei in Jena zusammengehalten, indem der ältere Follenius in der politischen Staats-Lehre andere Principien, als er, vertheidigt habe. Der Hammer sei bei den Zusammenkünften des Bildungs-Vereins, der sich im Winter 18$\frac{1}{3}$ zu Jena anfänglich beim Professor Fries, späterhin

bei Follenius versammelt habe, ab- und zugegangen und insofern in diesem Vereine die politische Staats-Lehre auch besprochen worden sei, könne der Ausdruck des Briefes sich auf dieses Verhältniß mit beziehen."

Durch diese letztere Interpretation von Seiten des Verfassers selbst, gewinnt der im Briefe enthaltene Ausdruck: einer der Unsern, insofern an Wichtigkeit, als die Untersuchung über die zu Jena stattgehabten geheimen Verbindungen zufolge des Berichts der Central-Commission zu Mainz ergeben hat, daß der zu Jena bestandene literarische oder Bildungs-Verein gleiche revolutionaire Tendenzen wie die übrigen Vereine der Gleichgesinnten an andern Orten, verfolgt habe, und indem der Wippert zugesteht, daß er und Hammer an diesem Vereine Theil genommen, auch der von ihm im Briefe gebrauchte Ausdruck hierauf Bezug habe, wird es klar, daß durch die Worte: „einer der Unsern," nicht blos das von Inculpaten behauptete Verhältniß der Freundschaft zwischen ihnen, sondern vielmehr ihre gemeinsame politische Wirksamkeit bezeichnet sei, und da Inculpat unter diesem Ausdrucke offenbar mit begriffen ist, entsteht allerdings die Vermuthung gegen ihn, daß er einer dergleichen Verbindung mit angehört, wenigstens gleiche politische Tendenzen mit dem Verfasser des Briefs und dem Hammer gehegt und verfolgt habe. Der übrige Inhalt des Briefes rechtfertigt diese Vermuthung noch mehr, indem der Verfasser darin seine politischen Ansichten und Ideen deutlich ausspricht, eine bessere Staats-Verfassung in Deutschland durch das Studium der Geschichte und durch das Zusammentreten der Einzelnen zu freien Bewegungen, körperlicher und geistiger Art, begründet wissen will, dabei die Besorgnisse äußert, daß sonst nur vom Zufall Heil für das deutsche Vaterland zu erwarten sei, und die Frage aufstellt: was also zu thun sei? und diese dahin löset, daß es das Wichtigste wäre, daß jeder Einzelne für den angekündigten Zweck durch die angegebenen Mittel wirke, und endlich namentlich den Inculpaten zum eifrigen Studium der vaterländischen Geschichte auffordert, um so an dem großen Bau des öffentlichen Lebens mit zu arbeiten. Wenn also Inculpat dem Briefe eine bloße wissenschaftliche Tendenz unterlegen will, so wird diese Behauptung durch die vorstehend angeführten Umstände unwahrscheinlich, und wenn ihm gleich die Aeußerungen und Ideen an-

Digitized by Google

derer als eigne Facta nicht zu imputiren sind, so liefern sie doch immer den Beweis, daß Inculpat in diese Ideen und Tendenzen eingeweiht und davon eingenommen gewesen, indem sich sonst die ihm gemachten zutraulichen Eröffnungen von Seiten seiner Freunde nicht würden erklären lassen.

Dies bestätigt sich noch mehr durch den Inhalt eines von dem Regierungs-Registrator und ehemaligen Turnlehrer N., welcher als eifriger Theilnehmer an demagogischen Umtrieben in den Acten vielfach genannt wird, an den Inculpaten unter dem 8. August 1819 nach Bonn geschriebenen Briefes, welcher sich in Originali unter den Papieren des Inculpaten vorgefunden hat.

Der N. hat das gedachte Schreiben als von ihm verfaßt und, an den Inculpaten gerichtet, anerkannt, und als letzterem diese Recognition von Seiten des Verfassers durch den Inquirenten bekannt gemacht worden war, hat auch er die Aechtheit des Scripti nicht weiter bezweifelt, wenn er gleich anfänglich die Handschrift als die des N. nicht anerkennen wollte. Inculpat hat dabei angegeben, daß er den Verfasser des Briefes am 18. October 1818 bei der Feier des Festes der Befreiung Deutschlands, wozu er ihn eingeladen gehabt, in Bonn zum erstenmale gesehen und kennen gelernt, auch späterhin, wie er glaube, 2 Schreiben von ihm empfangen habe.

Auf Vorhalten der Stelle des Briefes:

„Wie es sich in mir regt und bewegt, so hier im ganzen Volke, unter furchtbar lautem Toben und Gemurmel allgemeiner Unzufriedenheit. Es bedarf nur eines Winks und alles ist bereit, die bald gereifte Saat zu mähen,"

erklärte Inculpat:

„ich habe dem Schreiber dieses Briefes zu demselben keine Veranlassung gegeben, und weiß also auch über den Inhalt nichts zu sagen."

Ebenso hat Inculpat versichert, daß er die Stelle: „könnte nur mehr öffentlich geschehen und erführe einer von dem andern mehr; damit das Volk Nachricht erhielte, wie es stünde bei den entfernten Brüdern," nicht zu erläutern vermöge. Der Verfasser theilt dem Inculpaten hiernächst aus dem Briefe seines sich in Berlin aufhaltenden Bruders die Nachrichten mit, daß Jahn verhaftet sei, was sich dabei zugetragen daß der v. ..... gewaltig in Angst sei, sich in seiner Wohnung doppelte Thüren

Digitized by Google

hätte machen lassen; daß in jeder der Stuben, die er täglich betrete, zwei Pistolen bereit lägen, vor jedem Eingange zwei Gensd'armen und auf seinem Zimmer eben so viele die Wache hielten; daß kein deutsch Gekleideter den Zutritt zu ihm erhalte, und jeder gewaltig examinirt werde; so wie endlich, daß Ulrich, Asverus, Jung, Wesselhöfft, Baader, Rödiger und Gemming verhaftet worden seien. Sodann fährt er fort:

„Höre, Geliebter, es ist eine entsetzliche Zeit; unter den Augen des ganzen Volks geschehen solche Gewaltstreiche und niemand darf reden von dem Unrecht, Keiner wagt zu handeln."

Zur Erläuterung dieser Stelle aufgefordert, sagte Inculpat:

„diese Stelle scheint mir sehr klar; ich weiß aber nicht, wie der Verfasser dazu gekommen ist, dies an mich zu schreiben. Ich kann mir die Sache durchaus nicht anders erklären, als daß derselbe durch die Verhaftung Jahns, den er, als seinen ehemaligen Lehrer, und wie ich glaube, auch als seinen Verwandten sehr liebte, in eine augenblickliche sehr finstere melancholische Stimmung versetzt worden ist, in der er nur fähig gewesen sein kann, einen solchen Brief zu schreiben."

Was die folgende Stelle betrifft:

„Toller und schrecklicher kann es nicht mehr werden; ersteht jetzt nicht das Recht, dann nie; gehen diese Thaten und Schurkereien ungestraft vorüber, dann gute Nacht mein Deutschland,"

so will Inculpat sich dieselbe in keiner andern Beziehung, als in Rücksicht der damaligen Verhaftungen zu erklären vermögen, und die fernere Aeußerung des Verfassers:

„ich treibe mich jetzt viel unter den Bürgern und Bauern herum, jedem bin ich noch willkommen erschienen; wie lange man mir das gestatten wird, werde ich ruhig abwarten,"

erklärte er dahin:

N. war Landwehr-Officier und trank auch mit seinen Landwehrleuten, vielleicht ist dies in der bezogenen Stelle gemeint.

Endlich über die Stelle des Briefes:

„Hätte ich nur noch recht viele Frag- und Antwortbüchlein! Fallen soll nach Berlin abgeführt sein. Wie steht's sonst bei Euch? ich erwarte bald Nachricht."

ist von Inculpaten keine andere Erklärung zu erhalten gewesen, als daß darin der Wunsch des N., noch mehr Exemplare der ge-

Digitized by Google

nannten Schrift zu besitzen, so wie auch wohl das Zugeständniß, dergleichen bereits früherhin besessen zu haben, ausgedrückt sei; jedoch will Inculpat davon keine Kenntniß haben, wie der Verfasser des Briefes zu dem Besitz des qu. Buchs gelangt sei, und welche Zwecke er damit habe erreichen wollen.

Es leuchtet hiernach ein, daß Inculpat nichts vorzubringen vermocht hat, was dazu beitragen könnte, den klaren Inhalt des Briefes zu entschuldigen, oder als unsträflich darzustellen. Insofern nun daraus hervorgeht, daß der Verfasser desselben den Inculpaten dadurch von den allgemeinen Maaßregeln gegen gewaltsame Umwälzung benachrichtigt, dabei von den entfernten Brüdern spricht, welche zusammenstehen und dahin wirken, die Wünsche des Volks und die Herbeiführung einer andern Ordnung der Dinge zu realisiren, es als nothwendig darstellt, das Volk von diesem geheimen Wirken zu unterrichten, und dadurch zu ermuthigen, mit Gewalt gegen die Verfügungen der Regierung anzukämpfen, den gegenwärtigen Zeitpunkt als denjenigen schildert, wo die Unterdrückung und die willkührliche Verletzung jedes Rechts-Zustandes von Seiten der Regierung, den höchsten Grad erreicht habe, und wo es an der Zeit sei, loszubrechen und die verlornen Rechte wieder zu erkämpfen; endlich aber dem Inculpaten schildert, wie er seiner Seits thätig sei, das Volk zu unterrichten und zu bearbeiten, damit es künftig die Tendenzen des vereinten Bundes thätig unterstütze, wird es von selbst klar, und bedarf keines weiteren Beweises, daß der Brief politische und offenbar staatsgefährliche Grundsätze und Pläne ausspricht, die Absicht kund giebt, solche ins Leben zu rufen und darauf hindeutet, daß eine geheime Verbindung existire, welche darauf hinwirke. Inculpat, welchem dies von Seiten des Inquirenten vorgehalten wurde, ließ sich dahin aus:

„Gegen diese Erklärung der mir vorgehaltenen Stellen des Briefes kann ich nichts sagen, und muß nur versichern, daß mir von einer gemeinschaftlichen Bearbeitung des Volks von Seiten einzelner Menschen zu dem bemerkten Zwecke durchaus nichts bekannt ist."

Wenn nun gleich der qu. Brief eine dergleichen Bekanntschaft des Inculpaten mit der angedeuteten geheimen Verbindung der zusammenstehenden Brüder und ihrem Wirken nicht direct ausspricht, so ist solche doch indirect aus dem Umstande zu fol-

Digitized by Google

gern, daß der Verfasser zu dem Inculpaten, als zu einem in die berührten politischen Tendenzen völlig Eingeweihten redet und von den Mitteln zu deren Realisirung, so wie von dem zu diesem Endzweck thätigen Wirken der Brüder als etwas Bekanntem spricht. Daß übrigens Inculpat sich für diese politischen Pläne interessirte und ähnliche Nachrichten dem N. mittheilte, beweiset sein Schreiben an letzteren de dato Sinzig den 27. des Herbstmonats 1818, worin es heißt:

„Ich komme eben von Gießen. Die alten Hessen regen sich. Bittschriften, die an's gesprochene Wort erinnern, laufen täglich um. Die Schulzen von 300 Dörfern waren zusammengetreten, die unglückliche Lage des Landes beherzigend. Es zogen welche nach Darmstadt mit dem Vorsatz, nicht eher wegzugehen, bis ihnen Gehör gegeben worden sei, laut aussprechend, um die Wahrheit zu sagen dem Monarchen, wo nicht, so zögen sie das nächstemal nicht allein zur Herrschaft."

Bei Vorhaltung dieses von ihm anerkannten Schreibens erklärte Inculpat:

„die ausgehobene Stelle meines Briefes enthält die Erzählung eines rein geschichtlichen, aus öffentlichen Blättern bekannten Factums, womit ich weiter keine besondere Beziehung verbunden habe."

Die politische Tendenz des ganzen Briefes läßt sich aber nicht verkennen, und die Art und Weise, wie das in der allegirten Stelle mitgetheilte Factum dargestellt ist, zeigt deutlich, daß Inculpat dadurch den Empfänger des Berichts eine für ihre gemeinsamen politischen Zwecke günstige und erfreuliche Begebenheit habe verkündigen wollen. Ebenso kommt in einem Briefe des Inculpaten an den Regierungs-Referendarius N., dessen bald näherer Erwähnung geschehen soll, die Stelle vor:

„Das Hessen-Volk ist sehr rührig und hält die Waffen hoch, um beim geringsten despotischen Streiche einzuschlagen."

Inculpat sagt:

„diese Stelle enthält nur eine Angabe der Volksstimmung im Hessenschen, nicht aber den Wunsch, daß das Volk wirklich aufstehen möge. Ich hielt diese Nachricht als etwas Außerordentliches für interessant genug, um sie dem N. mitzutheilen, indem es gegen den Charakter des deutschen Volks ist, sich gegen seine angestammten Fürsten zu empören."

Digitized by Google

Der übrige Inhalt des Briefes zeigt aber auch hier, daß die Mittheilung jener Notiz nicht sowohl als in geistiger Hinsicht bemerkenswerth, sondern vielmehr in Beziehung der von dem Inculpaten gehegten politischen Tendenzen geschah, als deren Anhänger und Beförderer er den N. kannte. Mit letzterem hat Inculpat seiner Angabe zufolge in Heidelberg zusammen studirt, derselbe war Mitglied der dortigen Burschenschaft, und gehörte zu seinen vertrautesten Freunden. Der aber bereits erwähnte, vom Inculpaten an ihn geschriebene Brief, welcher sich im Concept ohne Angabe des Orts und des Datums bei den Acten befindet, lautet seinem wesentlichen Inhalt nach dahin:

„Es ist jetzt frischeres Leben geworden im ganzen Reiche durch Sand, der die deutsche Jugend und Menge angestoßen hat. Steffens und Carové haben schmählich geschrieben, während das ganze Volk, möchte ich sagen, Sands That beistimmt. Hier steht es recht gut, wackere Burschen sind hier, überhaupt wird ein tüchtiges Burschenleben hier werden. Du kennst das Büchlein Allerlei, nach diesem haben sich in Coblenz die Besseren zusammengethan und uns, die wir zu 30 zusammenstehen, besucht. Die Coblenzer meinen es ernst, daß Geld gesammelt werden soll, für die wegen Rechtlichkeit oder politischer Meinung Verfolgten. Da kannst Du wohl sorgen in Cleve und in der umliegenden Gegend. Auch ist, was geheim zu halten ist, eine Versammlung am 18. Juli in Coblenz, wozu wir Dich mit Deinen Freunden einladen; suche ja zu kommen; Verständigung ist sehr nöthig. — Ueber Sand hat richtig geurtheilt Görres; auch haben wir einen Aufsatz vom F — n an 4 Zeitungen geschickt, soll aber nur von einer aufgenommen sein, nämlich von der Speierschen; er ist gerichtet gegen Zeune."

Nachdem der Verfasser hiernächst über den Ungrund des Gerüchts, daß Jahn verwiesen sei, so wie über den Zustand des Turnwesens zu Berlin und zu Bonn Nachricht ertheilt hat, fährt er fort:

„Von Deinen Liederbüchern habe ich nicht die Hälfte verkauft, sie jedoch gut angewandt, indem ich sie an arme Turner austheilte, und sie haben viel genutzt, besonders auf dem Lande, wo die Mädchen, welche lesen können, den Brü-

Digitized by Google

dern die Worte der Lieder lehren. Jetzt haben wir Lieder von Follen — — — das Buch kostet ½ Kronen-Thaler: wie viel glaubst Du absetzen zu können? Schreibe dies und wir berechnen uns dann."

Inculpat will diesen Brief in den ersten Tagen des Monats Juli 1819 concipirt, aber nicht abgesandt haben, und mit letzterer Angabe stimmt auch die Deposition des N. insofern überein, als er behauptet hat, daß er einen dergleichen Brief vom Inculpaten niemals empfangen, auch mit demselben in einer Correspondenz von der Art nicht gestanden habe; daher er denn auch über den ganzen Inhalt des Briefes und die darin berührten Gegenstände keine Auskunft zu geben vermöge. Die Veranlassung zu dem qu. Schreiben ist vom Inculpaten dahin angeben: er habe zu dermaliger Zeit erfahren, daß die Briefe auf den Posten erbrochen würden und in einer schwachen Stunde den Entschluß gefaßt, zu sehen, ob dies wirklich der Fall sei, zu diesem Behuf den Brief abzusenden und durch dessen Uebertreibung zugleich die Spione aufmerksam zu machen. Bei reiferem Nachdenken habe er jedoch den Entschluß aufgegeben, und der Brief sei liegen geblieben."

Wenn nun gleich diese Angaben wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben, indem sich nicht wohl denken läßt, daß Inculpat aus dem Grunde von der Richtigkeit des Gerüchts, daß die Briefe auf den Posten geöffnet würden, sich Ueberzeugung zu verschaffen, und gerade wider sein Interesse, die Spione aufmerksam zu machen, den Brief concipirt habe, zumal er sich durch den Inhalt desselben den unangenehmsten Folgen blosstellte, so muß doch bei dem gänzlichen Mangel des Gegenbeweises seiner Behauptung, daß der Brief an den N. nicht abgesandt sei, geglaubt werden. Die Richtigkeit der im Briefe vorgetragenen Thatsachen hat Inculpat jedoch nur theilweise in Abrede gestellt, und dabei bemerkt, daß die darin erwähnten Begebnisse sichtbar übertrieben wären. Letzteres will Inculpat vornämlich auf die Aeußerungen, daß im Reiche jetzt durch Sands That frischeres Leben geworden sei, und das ganze Volk dieser That beistimme, bezogen wissen, und als ihm vorgehalten wurde, daß er selbst der That Sands seinen Beifall durch den Inhalt des Briefes ertheilt und solchen ausgesprochen habe, erklärte er: „Hierüber gefällt mir das Urtheil Görres am besten, wel-

Digitized by Google

cher die That an und für sich verabscheut, dagegen die Absicht, welche derselben zum Grunde lag, billigt."

Das gerühmte wackere Burschenleben in Bonn habe darauf Bezug, daß auf der dortigen Universität keine Landsmannschaft, und überhaupt keine Verbindung bestanden habe, vielmehr der Zusammenhang unter den Studirenden durch ein gemeinschaftliches Ehrengericht erhalten worden sei. Zu der Voraussetzung, daß der N. das Büchlein Allerlei ꝛc. kenne, sei Inculpat dadurch allein veranlaßt, daß gedachte Schrift zufolge des öffentlichen Gerüchts und mancher Zeitung schon damals allgemein verbreitet gewesen; jedoch wisse er nicht, ob der N. das Buch wirklich jemals gesehen und gelesen hätte. Unter den Besseren zu Coblenz seien von ihm die gemeint, welche die dortigen Adressen verfertigt hatten und wobei Görres, so wie ein gewisser Dietz vorzüglich mitwirkte. In dem Verhör vor dem Instructions-Richter zu Bonn aber hat Inculpat über diese Stelle des Briefes erklärt: er habe nur gehört, daß sich zu Coblenz einige an einander geschlossen hätten, welche er jedoch nicht kenne; unter dem Ausdruck: die Besseren, verstehe er diejenigen, die das Wahre, Schöne und Rechte wollten. Die im Briefe erwähnte Zusammenkunft dieser Besseren mit denen, welche zu Bonn, 30 an der Zahl, zusammenständen, erklärt Inculpat für eine Unwahrheit, und was die projectirte Geldsammlung anlangte, so liege dabei das einzige Factum als wahr zum Grunde, daß der Dr. Steingaß ihm erklärt habe: man müsse eine Casse zur Unterstützung derer, welche wegen ihrer politischen Ansichten verfolgt würden, errichten; er wolle dafür in Coblenz sorgen, und sie sollten in Bonn ihrer Seits die nöthigen Einleitungen treffen; man habe dabei vornämlich den abgesetzten Criminal-Richter Snell vor Augen gehabt; das Unternehmen sei jedoch nicht zu Stande gekommen. Einer Versammlung, in welcher Beschlüsse gefaßt worden, will Inculpat niemals beigewohnt haben, und was die Verbindung der 30 zu Bonn selbst anlangt, deren Mitglieder Inculpat namentlich benannt habe, so sind seine Angaben darüber oben bereits umständlich erwähnt, woraus hervorgeht, daß jener Verbindung eine politische oder überhaupt strafbare Tendenz nicht zu Grunde gelegen hat. Von der im Briefe angekündigten Versammlung in Coblenz an 18. Juli will Inculpat von Steingaß zuerst

Digitized by Google

Nachricht erhalten haben, aber nicht wissen, von wem das Project ausgegangen sei; er vermuthet nur, daß darin auch wohl politische Gegenstände würden besprochen sein, und daß man sich über mancherlei Ansichten und Gegenstände, von denen er aber nur das Turnen namentlich benannt hat, habe verständigen wollen. Die Versammlung sei indessen durch die bestandene Furcht, sich dadurch bei der Regierung verdächtig zu machen, unterblieben.

Der ferner in dem Schreiben berührte Aufsatz des A. L. Follenius sei gegen die bekannte Schrift von Zeune: die deutschen Assassinen gerichtet. Der ꝛc. Steingaß habe denselben von Follenius zugesandt erhalten, und ihn 4 Zeitungs-Redactionen zur Insertion mitgetheilt; im Auftrage des Steingaß habe Inculpat die dazu erforderlich gewesenen Abschriften besorgt. Unter der erwähnten Liedersammlung des Follen sei dessen Liederbuch, betittelt: „freie Stimmen frischer Jugend" verstanden, wozu die Noten in Elberfeld gestochen worden.

Dies ist das Hauptsächlichste, was Inculpat zur Erläuterung des allegirten Briefes und zu seiner Entschuldigung über dessen Inhalt angeführt hat. Dadurch werden jedoch die Vorwürfe, welche ihn nach dem klaren Wort-Verstande des Briefes in mehrfacher Beziehung treffen, nicht beseitigt, vielmehr ergiebt sich daraus, das Inculpat an dem politischen Treiben der Demagogen in Deutschland überhaupt und der bestandenen engeren Vereine der Gleichgesinnten oder Schwarzen insbesondere insofern Theil genommen, als er der Mordthat des Sand seinen Beifall schenkt, wie dies auch aus einem Briefe des Inculpaten an seine Mutter, dessen gleich weiter erwähnt werden wird, noch deutlicher erhellet; und insofern dem gefährlichsten Grundsatze, der aus jenen Verbindungen hervorgegangen ist, daß nämlich der Zweck die Mittel heilige, und es keine objectiv böse Handlung gebe, huldigt; daß er von dem Frag- und Antwortbüchlein, aufrührerischen Inhalts, welches von dem engeren Vereine zu Darmstadt ausging, Kenntniß hatte, und solches als die Grundlage der zu Coblenz sich gebildet habenden Vereinigung der Besseren angiebt; daß er an dem Beschlusse zur Veranstaltung von Geldsammlungen für die von der Regierung ihres staatsgefährlichen Treibens wegen verfolgten, wozu die Idee gleichfalls von den engeren Vereinen ausging, Theil genommen, und end-

Digitized by Google

lich, daß Inculpat sich für die vom A. L. Follenius herausgegebene, und durch den engeren Verein zu Gießen verbreitete Liedersammlung, worin mehrere Lieder aufrührerischen Inhalts sind, wie die Untersuchung gegen Follenius umständlicher ergeben hat, insofern interessirt hat, als er den N. aufgefordert, zu deren Absatz behülflich zu sein. Daß Inculpat Rücksichts dieser Lieder-Sammlung mit dem ꝛc. Follenius unmittelbar im Verkehr gestanden, läßt sich auch aus dem Briefe des letzteren entnehmen, den er an Inculpaten schrieb und worin es heißt:

„Kannst du es mir besorgen, daß die Noten zu den Turnliedern in Bonn in Stein gedruckt werden? weil ich hier nicht gut die Kosten decken kann. Du hast vielleicht Gelegenheit, daß die Sachen dort gestochen werden können und so lange unbezahlt bleiben, bis das Geld für die Exemplare eingegangen ist. — Es liegt mir hieran viel: sei sorgsam dafür, und gieb mir gleich Bericht. Handschlag und Gruß! A. L. Follen."

Inculpat hat dies Schreiben anerkannt, will es aber unbeantwortet gelassen haben, und Follenius sei bald darauf selbst nach Bonn gekommen und habe sich überzeugt, daß dort sein Wunsch nicht in Erfüllung zu setzen gewesen.

Wenn nun gleich Inculpat den Inhalt dieses Schreibens an den N. theils als unwahr, theils als übertrieben nicht gegen sich gelten lassen will, und dabei nicht erwiesen ist; so bleibt doch dadurch immer so viel gegen ihn stehen, daß er geständlich bei dem Project der Geldsammlung für die von den Regierungen verfolgten Theilnehmer und Beförderer politischer Machinationen concurrirt habe, von dem Frag- und Antwortbüchlein und dessen Tendenzen unterrichtet gewesen, und die Verbreitung der Folleniſchen Liedersammlung zu befördern wenigstens beabsichtigt habe. Es ist dadurch der Verdacht gegen ihn begründet, daß er nicht nur die politischen Umtriebe in Deutschland im Allgemeinen habe befördern helfen; sondern auch, daß er zu dem engeren Vereine der Unbedingten zu Gießen in näherer Beziehung gestanden haben müsse.

Dies Letztere wird ferner durch den Inhalt zweier Briefe, nämlich des Lehrer Grube zu Kirchen und des Sartorius einigermaaßen noch wahrscheinlicher gemacht. Ersterer schreibt an den Inculpaten de dato Kirchen den 24. Juni 1818 unter anderem:

Digitized by Google

„Gestern Abend überraschte mich hier sehr Christian Sartorius. Die Nachrichten, welche ich durch ihn vernommen, sind zwar nicht angenehm; indessen erwecken sie Muth und Kraft und ermuntern, mit desto mehr Einheit zu wirken. Das Rechte bleibt doch oben, und Kämpfe stählen die Brust. Halte dein Wort, und komm' im Herbst; wahrscheinlich wandere ich mit nach Gießen, um dort die wackern Burschen kennen zu lernen."

Inculpat hat dieses Schreiben anerkannt, er will jedoch den Inhalt desselben nicht zu deuten wissen und leugnet, daß zwischen ihm, dem Verfasser des Briefes und dem Sartorius ein vertrautes Verhältniß stattgehabt habe, wodurch dergleichen Mittheilungen, als der Brief enthalten hätte, veranlaßt werden können. Er giebt dabei aber zu, daß er auf seiner Reise nach Gießen bei Grube zu Kirchen übernachtet, und dort den Sartorius und August Follenius angetroffen habe, mit denen er dann nach Gießen gewandert sei.

Der Sortorius theilt dem Inculpaten in seinem Briefe de dato Gießen den 15. November Nachrichten aus Gießen von den dortigen Freunden und dem Zustande des Turnwesens daselbst mit, indem er unter anderem schrieb:

„Ich möchte dir, Lieber Bruder, recht viel Erfreuliches erzählen, wenn sich etwas bei uns ereignet hätte. So aber geht's ganz ruhig bei uns zu, das allenfalls abgerechnet, daß drei der Freunde auf dem Karzer sitzen; diese wurden eingesperrt, weil sie bei der Untersuchung über Verbreitung der Adresse in Hessen dem Rector Verletzung der Rechts-Formen vorgeworfen haben. Von unserm Freund Follen in Jena habe ich Nachricht, daß es da recht gut geht."

Aus diesen beiden Briefen geht hervor, daß Inculpat von dem Vereine der Unbedingten in Gießen nicht nur Kenntniß gehabt; sondern auch mit den Angelegenheiten der Verbindung bekannt gewesen, und sich dafür interessirt haben muß, indem sonst die ihm von dem genannten Correspondenten in dieser Rücksicht mitgetheilten Nachrichten sich nicht wohl würden erklären lassen; so wie denn auch seine geständlich nach Gießen gemachte Reise und zwar in Begleitung zweier der vornehmsten Mitglieder des Vereins, des Sartorius und Follenius, damit in Beziehung zu stehen scheint. Wenn Inculpat die

Digitized by Google

Worte des Briefes des Sartorius: „drei der Freunde" auf die Freunde des Sartorius, die der Verfasser des Schreibens daher auch nicht erst genannt habe, bezogen wissen will; so scheint diese Interpretation sehr gezwungen und dem Wortverstande keineswegs gemäß.

Endlich verdient noch der Brief des Inculpaten an seine Mutter, ohne Datum, wodurch er ihr zu ihrem Namenstage Glück wünscht, Rücksichts der darin über die Mordthat Sands vorkommenden Aeußerungen, einer näheren Erwähnung. Es heißt unter anderm:

„Wir Kinder beteten, daß ihnen Gott himmlische Tage werden ließe; allein beten ist nicht genug, wenns besser werden soll, müssen wir mit aller Kraft handeln. Sands That, fürs Vaterland, für die Menschheit sein Leben gebracht, die Hoffnungen, die seine Mutter auf ihn gestellt hatte, sind für sie verschwunden und es bleibt ihr der Dank des Volks; denn Vater und Mutter tragen viel bei zu dem was Kinder einst lieben und thun; und so fällt gänzliches Mißbilligen der That eines Kindes von selbst weg."

Hierdurch ist der That Sands vom Inculpaten offenbar das Wort geredet, und nicht allein, wie Inculpat vorgiebt, die dabei seiner Ueberzeugung nach zum Grunde gelegene Absicht des Thäters als unsträflich und löblich dargestellt. Er giebt zu, diesen Brief concipirt, jedoch nicht abgesandt zu haben, und daß letzteres geschehen sei, ist auch nicht erwiesen worden. Auf Vorhalten der darin über Sand vorkommenden Aeußerungen erklärte Inculpat im Verhör vor dem Instructionsrichter zu Bonn: „ich schrieb diesen Entwurf zwischen Schlafen und Wachen. Ich versetzte mich dabei in die Stimmung Sands oder es ist vielmehr die Sprache Sands."

Bei der nachherigen förmlichen Criminal-Untersuchung gegen ihn aber hat er die betreffende Stelle dahin erläutert:

„Sand opferte sich in der Ueberzeugung, das Wohl des Volks und Vaterlands zu befördern, und diese Ueberzeugung ist löblich; ob schon die That niemand billigen kann. Die Mutter, welche durch die Erziehung gewiß zu der Gemüthsstimmung des Sohnes beitrug, muß deshalb in dem Dank, den sich Sand durch seine That zu verdienen glaubte, Trost für den Verlust des Sohnes finden.

Digitized by Google

Diese Interpretation wird aber durch die von Inculpaten gebrauchten Worte des Briefes nicht gerechtfertigt; indem er darin unumwunden behauptet, daß Sand dadurch: daß er sein Leben für Vaterland und die Menschheit geopfert, den Dank des Volks verdient habe, und daß dieser Dank der Mutter insofern Trost geliefert, als sie durch ihre Erziehung dazu mit die Veranlassung gegeben.

Das sind die erheblichsten Beweisstücke, welche sich in den Scripturen des Inculpaten aufgefunden und bei der Untersuchung zu seiner Ueberführung, daß er an den politischen Umtrieben und an den zu diesem Endzweck bestandenen geheimen Verbindungen Theil genommen, benutzt worden sind, und es geht daraus zusammengenommen allerdings der Verdacht gegen den Inculpaten hervor, daß ihm politische Tendenzen nicht fremd gewesen, vielmehr die Umgestaltung der bestehenden Verfassungen in Deutschland in seinen Wünschen gelegen; daß er von den Anhängern der politischen, staatsgefährlichen Umtriebe für einen gleichgesinnten Freund und Theilnehmer gehalten worden, mit denselben auch in dieser Beziehung im geheimen Verkehr gestanden; daß er seinerseits auf mehrfache Weise an diesem politischen Treiben thätigen Antheil genommen, und namentlich den engeren Verein der Unbedingten zu Gießen näher gekannt und zu dessen Zwecke mitzuwirken versucht habe.

Außerdem ist ihm aber, wie oben bemerkt worden, die Theilnahme an verschiedenen geheimen Zusammenkünften zur Last gelegt.

Was in dieser Hinsicht

a) die, in dem Tagebuche des Inculpaten notirte Zusammenkunft der Coblenzer und Bonner betrifft, welche im Mai 1819 stattgefunden hat; so will Inculpat unter den Coblenzern den Lehrer Schmitz, den Advocaten Gröbel, den Regierungs-Referendarius Wahlkampf, nebst 3 Offizieren aus Coblenz; unter den Bonnern aber die Studenten, den Steingaß, Schröder, Haupt, den jüngeren Gröbel, der sich zu Bonn aufgehalten, und sich selbst verstanden wissen. Nach seiner Angabe ist diese Zusammenkunft nicht verabredet gewesen sondern einzig und allein durch einen Besuch der genannten Coblenzer voranlaßt worden. Er habe sich dies Ereigniß, sagt Inculpat, um deßwillen notirt, weil er bei diesem Be-

Digitized by Google

such den älteren Gröbel, mit dem er in Heidelberg zusammen studirt gehabt, wieder gesehen habe. Ein Gang auf den Kreuzberg bei Bonn und eine Kaffee-Partie in vinea domini seien während des 24stündigen Aufenthalts der Coblenzer die Vergnügungen gewesen, welche sie mit diesen gemeinschaftlich genossen, von politischen Gegenständen sei nicht gesprochen worden, und Inculpat habe sich meistens mit Schmitz über Jesuitismus und Erziehung unterhalten.

Durch die veranlaßten Vernehmungen der bei dieser Zusammenkunft gegenwärtig gewesenen Personen, haben sich vorstehende Angaben des Inculpaten als richtig bestätigt, und es geht daraus hervor, daß die Zusammenkunft allein dadurch veranlaßt worden sei, daß der Advocat Gröbel seinen jüngern Bruder in Bonn besucht habe, welchem sich die übrigen Coblenzer, um die Vergnügungs-Reise mitzumachen, angeschlossen hätten. Unter diesen Umständen ist dies Ereigniß auf die vorliegende Entscheidung von gar keinem Einflusse.

b) Hinsichts der im Tagebuche des Inculpaten bemerkten Lustgelage in vinea domini hat sich durch die Untersuchung ergeben, daß die dort stattgefundenen Versammlungen blos Commerçe der Studirenden in Bonn gewesen und keine politische oder sonst unerlaubte Tendenz gehabt haben.

Der Wirth daselbst Anton Neimers hat in dieser Rücksicht eidlich deponirt:

„im Sommer 1819 kamen mehrere Studirende zu mir, um ein Glas Wein zu trinken; 4mal hielten die Studenten bei mir Commerçe, den letzten im Monat August. Es war alsdann viel Lärm unter ihnen; es wurden Gesundheiten getrunken, Gläser und Bouteillen hingeworfen; daß sie aber ein pereat der Polizei und vivats dem Jahn, Sand und Löning gebracht, kann ich nicht bestimmt sagen. Den Turnlehrer Baumeister kenne ich, und erinnere mich, daß er mehrmals den Commerçen beigewohnt hat."

Mit dieser Deposition stimmen die Aussagen aller übrigen vernommenen Zeugen, welche bei den Trinkgelagen theils als Zuschauer, theils als Musikanten zugegen waren, so wie die Angaben der verhörten Theilnehmer unter den Studirenden überein, außer daß keiner derselben den Baumeister bei diesen Commerçen gegenwärtig und daran theilnehmend gesehen haben

Digitized by Google

will. Inculpat selbst behauptet, daß er von diesen Lustgelagen nur habe reden hören, das Gehörte von ihm auf die Sage niedergeschrieben worden sei, übrigens aber ihm unbekannt geblieben wäre, ob ein dergleichen Trunkgelag wirklich statt gefunden habe. Als ihm die vorstehend allegirte Aussage des Wirths in vinea domini bekannt gemacht worden war, erklärte er:

ich war wohl öfters in vinea domini bei dortiger Gesellschaft; habe aber nie einem Commerçe beigewohnt.

Wenn aber auch die Theilnahme des Inculpaten an diesen Trink-Gelagen der Studirenden für dargethan angenommen werden könnte; so würde dieselbe doch immer kein Verbrechen involviren, noch überhaupt ein Gegenstand dieses Erkenntnisses sein, da mit nichts dargethan ist, daß jenen Zusammenkünften eine staatsgefährliche oder überhaupt strafbare Tendenz zum Grunde gelegen, und sie mehr als bloße Trinkgelage gewesen seien.

c) Zufolge des Schreibens des Regierungs-Bevollmächtigten zu Bonn, Geheimen-Regierungs-Raths Rehfus, von 22. März 1820, sollen vom 12. bis 16. Juni 1819 im Wirthshause zu Poppelsdorff bei Bonn öfters Zusammenkünfte zwischen den Canditaten Follenius, dem Registrator und Turnlehrer N. aus N., dem Professor N., dem Dr. Steingaß, ferner dem Studenten Haupt, Schröder, Benkardt, Mayer und Hammer, dem Gensd'armerie-Lieutenant N. aus N., dem Baumeister und Sichel statt gefunden haben.

Inculpat hat sich hierüber dahin ausgesprochen. Von Versammlungen zwischen den genannten Personen wisse er nichts; es wären an den gedachten Ort täglich zwar mehrere Studenten hingekommen; so wie auch andere Bürger, zu denen er sich zu Zeiten gesellt habe, eine besondere Versammlung habe aber niemals Statt gehabt. Follenius könne zu jener Zeit in Bonn gewesen sein; so viel sich Inculpat erinnere, habe dessen Anwesenheit aber mit der des N. niemals gleichzeitig statt gefunden; Steingaß, Schröder, Haupt und Sichel hätten in Poppelsdorff gewohnt, und im Wirthshause bei Brüsselbach zusammen zu frühstüken gepflegt; der Hammer habe dort zu Mittag gespeiset und der Professor N. zuweilen ein Glas Wein daselbst getrunken. Das Zusammentreffen dieser Personen mit ihm sei stets zufällig, niemals die Folge einer Verabredung gewesen. Außerdem giebt Inculpat an: daß die Mitglieder der

Digitized by Google

Lese-Gesellschaft zu Bonn, deren oben umständlich bereits erwähnt ist, wöchentlich in diesem Wirthshause zusammengekommen, sich unterhalten, Lieder gesungen und getrunken hätten.

Der A. L. Follenius hat bei seiner hierüber veranlaßten Vernehmung angegeben:

„er sei öfters in Poppelsdorff gewesen, und es könne dies auch in den Tagen von 12. bis 16. Juni 1819 der Fall gewesen sein. Er habe dort bei Steingaß oder Baumeister gewohnt und habe damals entweder die Einweihung der Universität, oder das Turnfest zum Andenken der Schlacht bei belle Alliance statt gehabt, welches zur Reise Veranlassung gegeben. Einer Versammlung zu einem bestimmten Zwecke aber habe er in Poppelsdorff niemals beigewohnt, vielmehr sei das Zusammentreffen daselbst nur zufällig durch die gedachten Feste herbeigeführt worden."

Der Student Schröder deponirt:

in dem Brüsselbachschen Gasthause zu Poppelsdorff habe sich eine Tischgesellschaft versammelt, woran die obengedachten Personen zum Theil Antheil genommen hätten, zuweilen sei man nach Tische noch etwas zusammengeblieben, um sich etwas Lustiges vorzulesen. Von einer politischen Gesellschaft aber sei niemals die Rede gewesen.

Weiter hat über diesen Gegenstand nichts ermittelt werden können, und es ist daher als völlig unerwiesen anzunehmen, daß die Zusammenkünfte in Poppelsdorff eine wirkliche geheime Verbindung zu politischen und staatsgefährlichen Zwecken in sich begriffen habe, oder durch solche veranlaßt worden seien.

d) Was hiernächst die gleichfalls zum Gegenstande der Untersuchung gemachte Versammlung auf dem Domberg betrifft; so hat Inculpat im Wesentlichen darüber angegeben:

im Sommer 1819 sei er mit ohngefähr 30 Turnern nebst den Studenten Magenauer und Münch nach dem Domberg gezogen, theils um die jungen Leute im Gehen zu üben, theils um mehrere Sagen über die auf gedachtem Berge befindliche Ruine bei den Bewohnern der Umgegend zu sammeln. Auf dem Berge selbst habe man einige Lieder von Scharnhorst und Blücher gesungen und sich im Werfen geübt, auch hätten einige der jungen Leute das Ammonsche Liederbuch bei sich gehabt, und einige Exemplare

Digitized by Google

desſelben im Wirthshauſe zu Wormsdroff an die Kinder daſelbſt geſchenkt."

Daß jener Excurſion andere als die von Inculpaten vorſtehend angegebenen Zwecke zum Grunde gelegen, oder daß dabei ſonſt ein ſtrafbarer Erceß vorgefallen ſei, darüber ermangelt es gänzlich an Beweiſen, und es kann mithin dies Unternehmen gleichfalls dem Inculpaten als ein Vergehen nicht imputirt werden.

Endlich

e) die Feier des 18. Octobers 1818 auf dem Kreuzberge bei Bonn anlangend; ſo hat Inculpat ſolche geſtändlich veranſtaltet, und die Turner zu Coblenz, Trier, Cöln, Siegburg, Kirchen und Düſſeldorff dazu ſchriftlich eingeladen. Er will dabei beabſichtigt haben, das Feſt dieſes Tages, als das Feſt aller Deutſchen, immer feſter zu gründen, ſolches durch Wettrennen und fröhliche Turnſpiele zu begehen, und ſo den Grund zu legen zu künftigen größeren Feſtlichkeiten. Dem Conſiſtorio habe er, behauptet Inculpat weiter, von ſeinem Vorhaben Anzeige gemacht, und da inzwiſchen von Seiten des Fürſten Staats-Canzlers die Begehung des Feſtes auf dem Drachenfels, wie urſprünglich beſtimmt geweſen, inhibirt worden ſei; ſo habe er ſich auf die gleichzeitig ertheilte Erlaubniß, das Feſt zu Bonn, ohne Zuziehung auswärtiger Turner zu feiern, beſchränkt; jedoch ſeien die Turner von Trier, welche von den Verbot keine Kenntniß erhalten, erſchienen und eben ſo hätten ſich einige Perſonen aus Gießen zufällig und uneingeladen eingefunden, indem ſie, auf einer Rheinreiſe begriffen, Bonn berührt hätten. Als Anweſende bei der Feier des Feſtes nennt Inculpat namentlich und zwar aus Gießen den Sartorius, die Gebrüder Seebold, Koch, v. Bury, Reinhart und Colonius, aus Kirchen den Lehrer Grube und Guſtav Stein und aus Cöln den A. L. Follenius und den N.

Dieſe Perſonen ſeien erſt am 17. October Abends in Bonn eingetroffen und am 19. deſſelben Monats bereits wieder abgegangen. Die Feier des Feſtes hat nach der Angabe des Inculpaten darin beſtanden, daß zuvörderſt auf dem Schloßplatze zu Bonn geturnt und Wettübungen vorgenommen worden ſeien; ſodann aber am Abend auf dem Kreuzberge von den Turnern in Gegenwart mehrerer dort verſammelt geweſener Bürger aus

Digitized by Google

der Stadt, das Feuer angezündet sei, wobei von dem Professor N. aus Bonn, eine kurze, den Zweck des Festes bezeichnende Rede gehalten, einige Lieder gesungen, und dem Fürsten Blücher, den gefallenen Brüdern und dem Könige im Lebehoch gebracht worden wäre.

Mit diesen Angaben des Inculpaten stimmen die Depositionen des N., des Follenius, des Gastwirths auf dem Kreuzberge, Namens Mar, des Professors N., des ꝛc. v. Bury, Rheinhardt, Koch, und der Gebrüder Seebold völlig überein. Es ist zwar bei der Untersuchung aus dem Umstande der Verdacht einer politischen Tendenz des Festes entnommen worden, daß die bei dieser Feier gegenwärtig gewesenen fremden Personen aus Gießen, Kirchen zu Cöln, welche oben bereits namentlich genannt sind, sämmtlich theils als Mitglieder der engeren Vereine der Unbedingten, theils als eifrige Theilnehmer an den staatsgefährlichen Umtrieben in Deutschland überhaupt bekannt geworden; allein Inculpat hat auf die ihm hierüber gemachte Vorhaltung wiederholt versichert, daß die Versammlung keinen anderen, als den von ihm angegebenen Zweck gehabt habe, und von politischen Gegenständen gar nicht die Rede gewesen sei; so wie auch über Staat und Kirche seines Wissen von niemand gesprochen worden wäre, auch keine geheime Zusammenkunft und Besprechung über dergleichen Dinge dem Feste zum Grunde gelegen habe. Auf ferneres Vorhalten von Seiten des Inquirenten, daß die Behauptung des Inculpaten, die Gießner seien uneingeladen und zufällig zur Feier des Festes erschienen, durch den Inhalt seines Briefes an N. vom 27. September 1818, worin es heiße:

„aus Gießen, welches den Kern deutscher Jünglinge in sich schließt, kamen auch Turner zu uns hierüber, unter mehreren Sartorius und Bury"

unwahrscheinlich gemacht werde, entgegnete Inculpat: entweder habe ich Sartorius oder Follenius die Nachricht mitgetheilt, daß mehrere von Gießen nach Bonn kommen würden, und er solches dem N. geschrieben. Wie er gehört habe, seien die Gießner durch Follenius von dem Feste in Kenntniß gesetzt worden; auch habe Inculpat bei seiner Anwesenheit in Gießen mit dem Sartorius darüber gesprochen.

Ein Mehreres ist durch die Untersuchung über diesen Gegen-

Digitized by Google

stand nicht zu ermitteln gewesen, und daher für völlig unerwiesen anzunehmen, daß das mehrerwähnte Fest eine politische und staatsgefährliche Tendenz gehabt habe. Als ein Erinnerungs-Fest an die Befreiung Deutschlands von fremdem Joche erscheint dasselbe aber um so weniger strafbar, als es unter den Augen der Obrigkeit und mit deren Genehmigung begangen worden ist. Nach dem bisher Angeführten ist daher aus den verschiedenen Zusammenkünften, an welchen Inculpat Theil genommen, nach dem, was die Untersuchung darüber ergeben hat, keine gegründete Anzeige zu entnehmen, daß dieselben zu politischen Zwecken bestimmt gewesen und Inculpat durch sie seine Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen, so wie an den demagogischen Umtrieben in Deutschland im Allgemeinen an den Tag gelegt habe.

Es ist hiernächst in Betreff des zweiten Denunciations-Punkts nur noch zu untersuchen: ob sich Inculpat durch die ihm angeschuldigte Theilnahme an Verbreitung des Frag- nnd Antwortbüchleins einer thätigen Mitwirkung bei Verfolgung der politischen Tendenzen von Seiten der engeren Vereine schuldig und strafbar gemacht habe? Die in dieser Hinsicht ihm zur Last gelegten speziellen Thatsachen bestehen darin:

a) daß er zufolge des Schreibens des Regierungs-Chef-Präsidenten v. Hagen zu Cöln an den Regierungs Bevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Geheimen Regierungs-Rath Rehfus, vom 14. December 1819, dem Bürgermeister Steinhauer zu Sinzig Exemplare der genannten Schrift zum Austheilen an Pfarrer und Schullehrer übergeben habe;

b) daß er den Inculpaten Sichel auf dessen Wanderung von Bonn nach Meckenheim im Herbst 1819 begleitet, und bei der Austheilung des qu. Buchs bei dieser Gelegenheit behülflich gewesen.

Was das erstere Factum betrifft, so hat Inculpat solches fortwährend geleugnet, und die darüber vernommenen Personen, namentlich der Bürgermeister Steinhauer zu Gelsdorff, der Pfarrer Schwitz und der Vicar Hartmann daselbst bekunden einstimmig, daß ihnen von der in Rede stehenden Schrift niemals durch den Inculpaten ein Exemplar angeboten oder wirklich behändigt worden sei. Das Gegentheil dieser Angaben

Digitized by Google

ist durch die Untersuchung in keiner Art dargethan, mithin dies Factum völlig unerwiesen geblieben.

Was dagegen die zweite Thatsache anlangt; so hat sich Inculpat darüber im Wesentlichen dahin ausgelassen:

Am 14. November 1819, eines Sonntags, habe er sich vorgenommen, seinen Vetter den Bürgermeister Steinhauer in Gelsdorff zu besuchen, und diesen seinen Entschluß dem Coinculpaten Colonius mitgetheilt, welcher bereit gewesen, ihn zu begleiten. So hätten sie beide die Wanderung angetreten, und auf dem Wege zwischen Poppelsdorff und Röttchen zufällig den Coinculpaten Sichel getroffen, der bis Meckenheim mit ihnen gegangen sei. Dort hätten sie sich alle 3 von einander getrennt, nachdem sie vorher die Abrede genommen, des Nachmittags im Wirthshause zu Meckenheim wieder zusammenzutreffen, um nach Poppelsdorff in Gesellschaft hinzukommen. Inculpat habe nunmehr allein seinen Weg nach Gelsdorff fortgesetzt; der Sichel sei auf Meckenheim zu gegangen und Colonius nach einem rechts an einer Anhöhe gelegenen Dörfchen gewandert. Auf dem Hinwege habe Inculpat nicht wahrgenommen, daß der Sichel Exemplare des Frag- und Antwortbüchleins bei sich gehabt, und solche ausgetheilt habe. Als sie aber am Abend zu Meckenheim wieder zusammengetroffen seien und den Rückweg nach Poppelsdorff angetreten hätten, habe er zuerst bemerkt, daß der Sichel dergleichen Frag- und Antwortbüchlein bei sich getragen, und gesehen, daß er Exemplare desselben theils Leuten eingehändigt, theils an verschiedenen Orte hingelegt habe. Zuerst sei von demselben ein dergleichen Buch einem Schäfer, der ihnen vor Meckenheim begegnet wäre, behändigt worden; demnächst hätten sie im Walde 2 oder 3 Personen getroffen, denen Sichel auch ein Buch gegeben habe. Endlich seien Exemplare der Schrift von dem Sichel auch in Holzhaufen gesteckt, und zu Ippendorff habe derselbe ein Exemplar auf das Fenster einer Wohnung gelegt. Inculpat selbst habe aber an dieser Verbreitung der qu. Schrift keinen thätigen Antheil genommen, sondern sich dabei nur leidend verhalten.

Auf die ihm im Verhör vor dem Instructions-Richter vorgelegte Frage:

Digitized by Google

ob der Inhalt dieses Frag- und Antwortbüchleins ihm, Inculpaten, damals bereits bekannt gewesen sei?

entgegnete er:

„ja wohl, das Büchelchen, wovon so viele herausgekommen, daß der Inhalt fast allgemein bekannt war. Es ist gewiß schon ein halbes Jahr, daß solches verbreitet worden ist."

Auf die fernere Frage: ob er sich mit Sichel und Colonius über die Schrift vorher besprochen gehabt? erklärte er:

„besprochen eigentlich nicht; aber die Rede ist wohl mehrmals über einzelne Sätze der Schrift gewesen, namentlich unter andern darüber, daß die Stelle von Maitressen und anderen dergleichen Verschwendungen der Fürsten auf unseren König nicht passe, indem man dies von ihm nicht sagen könne."

Als dem Inculpaten diese seine Erklärungen späterhin im Criminal-Verhör nochmals vorgehalten wurden, und er dabei aufgefordert ward, die näheren Details der über das Buch gehabten Unterredungen anzugeben, antwortete er:

„er wisse sich der näheren Umstände dieses Gesprächs nicht mehr zu erinnern; es sei möglich, daß solches im Wirthshause zu Poppelsdorff stattgefunden habe, da oftmals an öffentlichen Orten über das Buch, indem es einmal unter den Leuten gewesen, gesprochen worden sei. Die Veranlassung des Gesprächs und wer solches angefangen, sei ihm gleichfalls nicht mehr erinnerlich. Zuerst habe er in einer vom Professor N. herausgegebenen Zeitung über das qu. Buch gelesen, und sei dasselbe dort als gar nicht gefährlich geschildert gewesen. Auch habe er noch früher das Buch selbst einmal bei jemand in Bonn gesehen und solches durchblättert."

Von dem Inquirenten darauf aufmerksam gemacht, daß in seinem Benehmen, wonach er bei Verbreitung des Buchs durch den Sichel gegenwärtig gewesen, solches zugelassen und nichts gethan habe, um denselben daran zu hindern, auch der Obrigkeit die That nicht einmal angezeigt habe, eine stillschweigende Billigung der letzteren liege, erklärt Inculpat:

„Hindern konnte ich den Sichel an der That nicht, weil ich nicht wußte, daß die Verbreitung dieses Büchelchens verboten sei, und ich konnte deshalb auch keine Veranlassung haben, davon eine Anzeige zu machen."

Digitized by Google

Als ihm aber vorgehalten wurde, daß die revolutionaire Tendenz sich in der Schrift deutlich ausspreche und es unter diesen Umständen eines speziellen Verbots derselben nicht erst bedurft habe, sagte er:

„da ich von keiner allgemeiner Pflicht, Denunciationen zu machen, etwas wußte, und sich das Büchelchen auch nicht zunächst auf mein eigentliches Vaterland bezieht, so fand ich zu einer dergleichen Anzeige keinen Grund."

Ein Mehreres ist über die Concurrenz des Inculpaten bei Verbreitung der mehrgenannten Schrift auf der Wanderung nach Meckenheim nicht ermittelt worden, und die Coinculpaten stimmen in ihren Aussagen mit den vorstehenden Angaben des Inculpaten völlig überein. Wenn nun auch darnach Inculpat an Verbreitung der Schrift nicht Theil genommen haben will, es auch von ihm fortwährend geleugnet worden ist, daß die Wanderung nach Meckenheim in der Absicht zu dieser Verbreitung mitzuwirken von ihm unternommen sei, und es an directen Beweismitteln hierüber ermangelt, so kann er doch nicht von allem Verdacht, auf eine unerlaubte Weise bei Verbreitung der Schrift concurrirt zu haben, gänzlich freigesprochen werden. Es beruht nämlich zuvörderst in dem Bekenntnisse des Inculpaten, daß er von dem Inhalte mehrgenannter Schrift schon früher als die Wanderung nach Meckenheim vorgenommen wurde, Kenntniß hatte, und deren revolutionaire, für die bestehenden Staats-Verfassungen in Deutschland in vielfacher Beziehung gefährlichen Inhalt der Schrift klar zu Tage liegt, wie dies bereits umständlicher ausgeführt worden, so könnte auch dem Inculpaten zumal bei dem höheren Grade von Geistesbildung, den man bei ihm vorauszusetzen berechtigt ist, die Strafbarkeit der Schrift und deren weitere Verbreitung nicht unbekannt sein, ohne daß ein spezielles Verbot von Seiten der Regierung dieserhalb erst nöthig ward.

Inculpat hat dabei nach der obigen Ausführung schon auf andere Weise den Verdacht gegen sich begründet, daß politische Tendenzen ihm nicht fremd geblieben, vielmehr die Umgestaltung Deutschlands in seinen Wünschen gelegen habe, und er bemüht gewesen sei, dazu thätig mitzuwirken. Insofern mußte es ihm willkommen sein, die dazu mitwirkende Schrift weiter verbreitet zu sehen. Er hat den Coinculpaten Sichel auf einer Wande-

Digitized by Google

rung, die dieser behufs der Verbreitung der Schrift geständlich unternahm, begleitet und seine Angabe, daß dies Zusammentreffen blos zufällig geschehen, er auch von dem Zwecke der Wanderung, den der ꝛc. Sichel gehabt, nichts gewußt habe, verliert durch die concurrirenden Umstände sehr an Wahrscheinlichkeit. Inculpat war geständlich dabei gegenwärtig, als der Coinculpat Sichel das Buch theils Leuten auf dem Wege unmittelbar behändigte, theils es an Orte, wo es leicht aufgefunden werden konnte, hinlegte; er hatte es von letzterem erfahren, daß es das Frag- und Antwortbüchlein war, welches dieser dem gemeinen Mann in die Hände zu geben bemüht war, und er konnte daher nicht weiter an der dabei zum Grunde liegenden strafbaren Tendenz zweifeln. Demohnerachtet that Inculpat nichts, um die That zu hindern, oder deren Folgen zu vereiteln, indem er vielmehr die Vertheilung und Ausstreuung der Schrift ruhig geschehen ließ, auch der Obrigkeit davon keine Anzeige machte.

Zu beiden war er aber gesetzlich verbunden. Der Code d'instruction criminelle Art. 30. verordnet nämlich in dieser Rücksicht: jeder, der Zeuge eines sträflichen Unternehmens wider die Sicherheit des Staats, das Leben, oder das Eigenthum einer Privat-Person war, ist schuldig, den kaiserlichen Procurator des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, oder des Orts, wo der Beschuldigte anzutreffen ist, davon Nachricht zu geben.

Die Vorschriften des Preuß. A. L. R. stimmen damit überein. Denn nach §. 131. Tit. 20. Th. 2. loc. cit.

ist jeder Bürger des Staats schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden, und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen,

und der §. 80. l. c. legt einem jeden diese Verbindlichkeit auf, der von einem Verbrechen vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden.

Dabei bestimmt der §. 81. l. c. fernerweitig:

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung dessen, welcher

Digitized by Google

dabei Gefahr läuft, zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit es ohne seine eigne, oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein. Endlich disponirt der §. 821. l. c.

Wer das Verbrechen auf diese vorgeschriebene Weise zu hindern unterläßt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadenersatz verbunden; sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

Inculpat war als öffentlicher Lehrer beim Gymnasio zu Bonn, also im Preußischen Staate, angestellt; die Gefahr, welche durch die Verbreitung der aufrührerischen Schrift den bestehenden deutschen Staaten überhaupt drohte, war namentlich auch für den Preuß. Staat und dessen Verfassung in gleichem Maaße vorhanden: als Unterthanen und öffentlichen Beamten dieses Staats lag daher dem Inculpaten um so mehr die Verpflichtung ob, entweder durch eine Anzeige bei der Obrigkeit den schädlichen Folgen der That vorzubeugen, oder letztere durch eignes Bemühen zu hintertreiben. Indem er beides unterließ, handelte er daher strafbar. Wenn man nun hiernach annimmt, daß Inculpat durch diese seine Unterlassungs-Handlungen zu der Verbreitung der Schrift auf eine strafbare Weise mitgewirkt, und solche befördert hat; so kann doch diese Mitwirkung in dem vorliegenden Falle, wo Inculpat des Verbrechens, an den staatsgefährlichen Umtrieben Theil genommen, und den zu diesem Endzweck bestandenen geheimen Verbindungen angehört haben, verdächtig ist, nur als ein Mittel mehr angesehen und beurtheilt werden, wodurch er seine staatsgefährlichen Tendenzen zu realisiren, und ins Leben zu fördern bemüht gewesen. Als solches und als Indicium des größeren Verbrechens der Theilnahme an einer geheimen staatsgefährlichen und wohl gar hochverrätherischen Verbindung, als welche die engeren Vereine der Unbedingten erscheinen, kann aber das in Rede stehende Vergehen des Inculpaten nicht besonders bestraft werden, vielmehr würde dies nur dann der Fall sein, wenn seine völlige Freisprechung erfolgen müßte, indem selbst bei einer vorläufigen Freisprechung die künftige Wiederaufnahme der Untersuchung und eine in Gefolge derselben gegen den Inculpaten zu verhängende Strafe möglich

Digitized by Google

bleibt, und er dann wegen eines und desselben Verbrechens doppelte Strafe erleiden würde.

Wenn man nun die bisherigen An- und Ausführungen, die einzelnen Indicien, welche gegen den Inculpaten darüber vorhanden sind, daß er nicht nur an den revolutionairen Umtrieben in Deutschland überhaupt Theil genommen, sondern insbesondere auch den engeren Vereinen der Unbedingten, von welchen jene staatsgefährlichen und hochverrätherischen Tendenzen ausgingen, als Mitglied angehört habe, zusammenstellt, so bestehen dieselben hauptsächlich darin, daß er diejenigen Personen, welche theils als Mitglieder dieser engeren Vereine, theils als die eifrigsten Anhänger und Beförderer der revolutionairen Umtriebe in Deutschland durch die Untersuchung bekannt geworden sind, zu seinen Bekannten zählte und mit ihnen in persönlichem Umgange stand; daß sein Name sich auf dem Verzeichnisse derjenigen Personen befindet, welche als Mitglieder der gedachten Vereine oder als Theilnehmer an deren politischen Tendenzen aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch bezeichnet werden sollten; daß der Inhalt der bei ihm vorgefundenen und anerkannten Papiere voll politischer Tendenzen, ihm nicht fremd geblieben, vielmehr dadurch die Vermuthung gegen ihn erzeugt ist, daß die Umgestaltung der bestehenden Verfassung Deutschlands in seinen Wünschen gelegen habe; daß er bemüht gewesen sei, dahin mitzuwirken, diesen gewollten politischen Zustand ins Leben zu rufen; daß er mit dem engeren Vereine in näherer Beziehung gestanden, indem er geständlich an der Berathung des von diesem Verein ausgegangenen und theilweise auch in's Werk gerichteten Projects, die von den Regierungen ihres politischen Treibens wegen verfolgten Freunde mit Gelde zu unterstützen, Antheil genommen und die Follenius'sche Liedersammlung, zum Theil staatsgefährlichen Inhalts, zu verbreiten gesucht habe, und endlich, daß er auch bei Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins auf eine strafbare Weise insofern concurrirte, als er dieselbe weder verhindert noch der Obrigkeit angezeigt hat. Alle diese Thatsachen, wenn man sie mit einander in Verbindung setzt, und dabei berücksichtigt, daß auch die Persönlichkeit des Inculpaten, wie sie nach den Acten erscheint, damit nicht in Widerspruche steht, begründen zwar allerdings einigen Verdacht gegen ihn, daß er einer geheimen staatsgefährlichen Verbindung angehört habe; allein dieser Verdacht

Digitized by Google

ist doch keineswegs so erheblich und dringend, um darauf nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 405. eine außerordentliche Strafe zu gründen; theils da es an directen Beweismitteln über die Theilnahme des Inculpaten an einer dergleichen Verbindung völlig ermangelt, und er von keinem der geständlichen Mitglieder der engeren Vereine als zu einem dieser Vereine gehörig bei den stattgefundenen Untersuchungen benannt ist; ja selbst die Verbindung, der Inculpat angehört haben soll, in den Acten nicht einmal speziell und ausdrücklich bezeichnet wird, vielmehr nur Vermuthungen vorhanden sind, daß er entweder mit den engeren Vereinen zu Gießen oder zu Heidelberg in näherer Beziehung gestanden habe; theils aber, weil jene Indicien zum Theil nur auf Vermuthungen beruhen, auch nicht vollständig erwiesen sind. Da hiernach die vorhandenen Anzeigen wenigstens einigermaaßen durch Gegengründe geschwächt werden, so muß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Criminal-Ordnung §. 404. §. 406. und §. 409. die vorläufige Freisprechung gegen den Inculpaten eintreten, auf welche daher gegen ihn zu erkennen gewesen ist.

III. Der Inculpat Philipp Carl Heinrich Colonius endlich ist gleichfalls

1) wegen seiner Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Verbindungen, namentlich an dem Vereine der Schwarzen zu Gießen;
2) wegen der ihm angeschuldigten Mitwirkung bei Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins von Seiten des Coinculpaten Sichel zur Untersuchung und gefänglichen Haft gezogen worden, welche letztere vom 28. Decbr. 1819 bis zum 20. Septbr. 1820, wo er gegen juratorische Caution in Freiheit gesetzt wurde, gewährt hat.

Derselbe ist seiner Angabe nach 26 Jahr alt, aus Hohen-Solms bei Gießen gebürtig, der Sohn des im Jahre 1818 verstorbenen Predigers am fürstlichen Hofe zu Hohensolms, Namens Mawig Colonius. Auf dem Pädagogium zu Gießen empfing er seine erste wissenschaftliche Bildung, und bezog im Jahre 1817 die Universität daselbst. Zu Michaelis 1819 begab er sich nach Bonn, und setzte dort sein Studium der Rechtswissenschaft fort. In Untersuchung will er sich früherhin noch

Digitized by Google

nicht befunden haben, und Vergehens halber nicht bestraft worden sein.

Was die ihm gegenwärtig angeschuldigte Theilnahme an dem zu Gießen bestandenen engeren Verein der Schwarzen anbetrifft, so ist es durch die zu Gießen von Seiten der deshalb bestellten Spezial-Commission geführte Untersuchung vollständig dargethan, daß, nachdem der aus der zu Gießen anfänglich bestandenen deutschen Lese-Gesellschaft, dem Bildungs- und Freundschafts-Verein und dem sogenannten Ehren-Spiegel hervorgegangene freie Verein, der den Bund der Schwarzen in sich schloß, in Folge des von Seiten des akademischen Senats darüber verhängten Untersuchung seine Existenz verloren hatte, unmittelbar darauf ein neuerer engerer Verein unter den vormaligen Mitgliedern des Ehrenspiegels wieder zusammentrat, jedoch die äußern Kennzeichen einer formellen Verbindung durch Abschaffung aller äußern Formen und eines bestimmten Rituals absichtlich vermied, um seine Entdeckung auf diese Weise zu erschweren. Es fand weder eine solenne Rescription der aufzunehmenden Mitglieder statt, noch existirten geschriebene Gesetze, oder eine organisirte Verfassung der Gesellschaft; vielmehr machten die Uebereinstimmungen der Mitglieder in den debattirten und zum gemeinsamen Princip des Handelns und Wirkens im Verein erhobenen Grundsätzen, ferner die regellos wiederkehrenden Zusammenkünfte der Mitglieder, die schwarze gleichartige Tracht der letzteren, die gemeinschaftliche Feier gewisser Feste, so wie das gemeinsame Streben, die als Princip festgestellten Grundsätze möglichst zu verbreiten, und die daraus entspringenden Tendenzen ins Leben einzuführen, diejenigen Bindungsmittel aus, welche die Mitglieder aneinander ketteten, und den Verein als ein abgesondertes Ganze den übrigen Studirenden gegenüberstellten. Daß die Tendenz dieses im Jahre 1817 entstandenen engeren Vereins nicht sowohl die wissenschaftliche Ausbildung seiner Mitglieder bezweckte, als vielmehr auf Politik berechnet war, geht aus der geführten Untersuchung der genannten Commission, namentlich aus den Zugeständnissen der einzelnen Theilhaber an der Verbindung, aus den von den Mitgliedern verfaßten und in den Versammlungen des Vereins verlesenen und gebilligten Schriften, so wie aus den debattirten und als gemeinsame Principien des Vereins demnächst sanctionirten Grundsätzen hervor. Hiernach wurde für das zu

Digitized by Google

schaffende und mittels Aufhebung der gegenwärtigen Trennung der einzelnen deutschen Staaten in ein Ganzes zu vereinigende deutsche Reich, eine republikanische Verfassung nach demagogischem Princip, zu Folge dessen die Rechte Aller gleich gestellt, und die Einheit des Staats sowohl als der Kirche begründet werden sollten, als die beste vom Vereine erkannt und gewollt. Es lag ferner in der Absicht der Verbündeten, diesen besseren und für das Wohl der deutschen Nation nothwendigen Zustand in's Leben zu rufen, und es wurden von den Mitgliedern in mehrfacher Beziehung bereits Mittel angewandt, denselben wenn auch nicht unmittelbar zur Existenz zu bringen, doch aber für die Zukunft vorzubereiten. Follenius, als eines der thätigsten Mitglieder der Verbindung, ist geständig, daß alle Theilnehmer an dem Verein darin einverstanden gewesen seien, daß die Scheidung der Kirche in 3 Religionsparteien aufhören und letztere sich in eine einzige Kirche vereinigen müßten, und daß der Verein dahin gestrebt habe, diese Einheit der Kirche zur Existenz zu befördern; daß ferner in den Versammlungen Vorträge über Staats-Recht gehalten, Untersuchungen über das Ideal eines Staats angestellt wurden und er selbst die Ergebnisse dieser gemeinsamen Forschungen und Besprechungen mit Anwendung auf den deutschen Staat in einer besondern Schrift, betittelt: Grundsätze für eine künftige deutsche Reichsverfassung, zusammengestellt habe. In dieser bei dem Hof-Accessisten v. Bury zu Gießen, welcher gleichfalls Mitglied der Vereins war, aufgefundenen und von Follenius als Verfasser anerkannten Schrift, heißt es unter anderem:

„Ganz Deutschland soll ein Reich sein; alle Deutschen sind einander an Rechten völlig gleich; Vorrechte existiren nicht, Rechte und Gesetze entstehen durch gleiche Bestimmung Aller nach der Mehrzahl. Seine gesetzgebende Gewalt übt das Volk aus durch die von ihm selbst gewählten Vertreter, seine richterliche und vollziehende Gewalt aber durch Richter und Beamte, alle den Volks-Vertretern verantwortlich; seine oberaufsehende Gewalt übt das Volk aus durch Volks-Vertreter und deren Ausschuß. Die Glaubenslehre Christi wird zur Glaubenslehre des Reichs aufgenommen; andere Glaubenslehren, als den Zwecken der Menschheit zuwider, werden

Digitized by Google

in dem Reiche nicht geduldet. An der Spitze der gesammten Verwaltung im Reichslande steht der Landes-Fürst mit einem Land-Rathe. Bei der Stelle des Fürsten ist nichts, was sie vor anderen Beamtenstellen auszeichnet, weder Rang, Titel, noch höhere Besoldung; der Fürst wird aus den Gliedern des Landraths gewählt; auf dem Reichstage erscheinen die aus den Landesvertretern gewählten Reichs-Vertreter; sie sind der Mund des Volks, dessen Stimme ist Gesetz im Reiche. In den Reichs-Vertretern spricht sich des Volkes rechtliche Allmacht und Alleinmacht aus. Wie der Fürst im Reichslande, steht der König im Reiche an der Spitze der Verwaltung mit dem Reichsrathe. In seiner Hand vereinigen sich alle Fäden der Verwaltung. Des Königs einziger Wirkungskreis ist die Verwaltung; an Rechtssprechung, Gesetzgebung, Kriegs- und Friedensschlüssen hat der König keinen größern Antheil, als jeder andere Bürger, wohl aber gleichen u. s. w."

Zufolge der Deposition der vernommenen Vereins-Mitglieder, namentlich des Doctor Seebold, des Hofgerichts-Accessisten v. Bury, des Candidaten Frey und der Studenten Költsch, Weirich, Ekstein, Sell, Leithecker, Heßner und des Doctor Carl Follenius ist dieser Verfassungs-Entwurf in mehreren Versammlungen des Vereins berathen und es sind die Mitglieder in der Ansicht übereingekommen, daß es gut sein würde, wenn Deutschland diese Verfassung hätte und es Pflicht eines jeden Mitgliedes sei, für deren künftige Realisirung thätig zu wirken. Ein gleiches Geständniß hat der Verfasser der Schrift selbst abgelegt. Die Depositionen der beiden Vereins-Mitglieder des Doctor Seebold und des Studenten Költsch weisen ferner nach, daß die Umgestaltung Deutschlands in einen Freistaat die Haupttendenz der Verbindung gewesen sei, und der gedachte Verfassungs-Entwurf das Project zu dieser Umformung enthalten habe. Eine Menge aufgefundener und bei der Untersuchung in Beschlag genommener Briefe einzelner Vereins-Mitglieder sprechen die Tendenz der Verbindung in gleicher Art aus; die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der verschiedenen engeren Vereine zu Gießen, Darmstadt, Heidelberg und Jena liefert ferner den Beweis, daß diese Verbindungen unter-

Digitized by Google

einander communicirt, sich ihre Pläne und Angelegenheiten gegenseitig mitgetheilt und bekannt gemacht, zugleich aber auch sich bestrebt haben, eine Uebereinstimmung in ihren Grundsätzen und Tendenzen zu erreichen, um so desto kräftiger auf ein und dasselbe Ziel gemeinschaftlich hinzuarbeiten.

Die von A. L. Follenius herausgegebene Liedersammlung, worin in mehrern Liedern staatsgefährliche Grundsätze ausgesprochen sind, war geeignet, gegen die Regierungen und gegen alles Bestehende mit Unzufriedenheit zu erfüllen; als z. B. die Lieder überschrieben: die Turnreise, die Turngemeinde, die Turnbekenntnisse, die Turnereichen, die Turnerei, Freundschafts-, Erinnerungs- und Hoffnungs-Klage, und die Bundeslieder, so wie ferner das vom Vereine zu Gießen ausgegangene Project, eine Casse zur Unterstützung derjenigen Freunde, welche ihres politischen Treibens wegen von den Regierungen verfolgt würden, zu errichten, welches jedoch, bis auf die für die Familie Jahns und für den seines Amts entlassenen Criminalrichter Snell veranstalteten Geldsammlungen, nicht zu Stande kam, erscheinen gleichfalls als solche Thatsachen, wodurch die Verbündeten ihre politischen Zwecke zu verfolgen und zu fördern bemüht waren.

Nach dem bisher Angeführten ist daher die Existenz des engeren Vereins der Schwarzen oder Unbedingten zu Gießen bewiesen, und eben so wenig kann es zweifelhaft erscheinen, daß derselbe eine wirkliche geheime Verbindung gebildet habe, indem ein gemeinsamer Endzweck, zu dessen Verfolgung und Erreichung die Mitglieder sich zusammengethan und verpflichtet hatten, der Gesellschaft zum Grunde lag, auch ihre Existenz der Obrigkeit weder angezeigt noch von dieser genehmigt war.

Die von Inculpaten behauptete Abwesenheit äußerer positiver Bindungsmittel und organischer Gesetze, hebt den Begriff einer Verbindung nicht auf, da zum Wesen der letzteren gesetzlich nur die Vereinigung mehrerer zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks gehört, und diese bei dem in Rede stehenden Vereine angetroffen wird. Die Tendenz der Verbindung, die bestehenden einzelnen Staaten in ein Ganzes, und zwar in einen einzigen deutschen Freistaat, unter einer demokratischen Verfassung, zu vereinigen, die verschiedenen Glaubens-Confessionen in

Digitized by Google

Deutschland aufzuheben und eine einzige christliche Kirche zu begründen, erscheint nicht nur mit den Verfassungen dieser Staaten unvereinbarlich, sondern es springt auch ohne weitern Beweis in die Augen, daß die Herbeiführung eines dergleichen Zustandes den Umsturz der bestehenden Verfassungen jener Staaten und unter ihnen also auch des Preuß. Staats zur unmittelbaren Folge haben mußte. Es ist dabei durch die Untersuchung wenigstens bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit dargethan, daß der Verein nicht beabsichtigt habe, seine politischen Tendenzen unter Mitwirkung der bestehenden Staats-Gewalten auf dem Wege der Reform zur Ausführung zu bringen, sondern daß es vielmehr in seinem Bestreben gelegen, den gewollten Zustand ohne Zuziehung der Regierungen, durch Beihülfe des Volks, nöthigen Falls mit Gewalt in's Leben zu rufen. Insofern nun aber zum Thatbestande des Verbrechens des Hochverraths, sowohl nach dem gemeinen deutschen Recht, als nach dem Preuß. Rechte, eine von Seiten des Verbrechers wenigstens begonnene, wenn auch nicht vollendete, äußere Handlung gehört, welche auf den Umsturz der Verfassung des Staats, gegen den das Unternehmen gerichtet ist, unmittelbar abzweckt, und wodurch die oberste Gewalt des Staats in ihrer Wirksamkeit geradezu behindert wird;

L. 1. §. 1. Digest. ad leg. Jul. Majest.

Aurea Bulla. Tit. XXIV. §. 2. sq.

Peinl. HalsGer. Ord. Art. CXXIV. und Art. CXXVII.

Wieland Geist der peinlichen Gesetze Th. 2. §. 344.

Quistrop peinl. Recht §. 152.

Klein Grundsätze des peinlichen Rechts §. 498.

Feuerbach Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. S. 36.

Tittmann Handbuch der Straf-Rechts-Wissenschaft. Th. 2. §. 272.

Allg. Ld. Recht Th. 2. Tit. 20. §. 92.

so kann in dem vorliegenden Falle nach Lage der Acten nicht angenommen werden, daß eine dergleichen Handlung von Seiten des engeren Vereins zu Gießen wirklich bereits ausgegangen und zur Existenz gekommen sei, indem die vorstehend angeführten einzelnen Facta vielmehr nur dahin abzweckten, das Volk in Deutschland mit der gewünschten politischen Umgestaltung der

Digitized by Google

einzelnen deutschen Staaten bekannt zu machen, dafür einzunehmen, und die Unterthanen zur Unzufriedenheit mit ihren Regierungen, so wie mit der bestehenden Ordnung der Dinge überhaupt zu reizen; auf solche Weise aber zuvörderst den Zustand vorzubereiten, welchen man für erforderlich hielt, das Hauptunternehmen zu beginnen. Unter diesen Umständen sind die gesetzlichen Requisite, welche zum Thatbestande des Hochverraths gehören, in den Unternehmungen des in Rede stehenden Vereins nicht vollständig, sondern nur zum Theil vorhanden, und insofern kann darum nicht das vollendete, sondern nur das vorbereitete Verbrechen des Hochverraths aufgefunden und geahndet werden.

Inculpat hat bei der Untersuchung wiederholt zugestanden, daß er sonst ¼ Jahr, nämlich vom Anfange des Winter-Semesters 1818 bis 14 Tage vor Weihnachten desselben Jahres, den Zusammenkünften der sogenannten Schwarzen auf der Universität zu Gießen beigewohnt, und dem Verein derselben als Mitglied angehört habe; die übrige Zeit jenes Semesters aber will er in Familien-Angelegenheiten zu Hause zugebracht und 1819 die Universität zu Bonn bezogen haben. Die Art und Weise, wie Inculpat in diese Verbindung gerathen sei, deren Beschaffenheit und Tendenzen, hat er im Wesentlichen dahin angegeben:

Als er im Frühjahr 1817 die Universität zu Gießen bezogen habe, hätten dort in Gefolge eines vorausgegangenen Streits unter den Studirenden zwei von einander abgesonderte Parteien bestanden, zwischen welchen er sich bis gegen Pfingsten 1818 neutral verhalten habe. Zu dieser Zeit aber sei er Theilnehmer an den Turnübungen geworden, und dadurch mit der Partei der Schwarzen, über deren Entstehung er keine Auskunft zu geben wisse, in nähere Berührung und Verbindung gerathen. Er habe sich nunmehr zu dieser Partei bekannt, und den Zusammenkünften derselben beigewohnt. Der Zweck dieser Zusammenkünfte sei gewesen, die sittliche und gemeinschaftliche Ausbildung des Geistes zu befördern, und was die darin verhandelten Gegenstände anlange, so erinnere er sich nur namentlich noch, daß einstmals über die Unterscheidungen der Begriffe „Vernunft, Verstand und Gemüth“ gesprochen worden sei, was dann weiter auf

Digitized by Google

den Unterschied zwischen Mensch, Thier u. s. w. geführt habe; dann sei auch die Bergpredigt in der Bibel gelesen, so wie denn hauptsächlich über biblische Stellen gesprochen worden wäre. Zu einem Resultat sei es jedoch bei diesen Unterredungen nicht gekommen. Daß über kirchliche Verfassung die Rede gewesen, und die kirchliche Einheit in Deutschland für wünschenswerth gehalten worden sei, davon will Inculpat nichts wissen.

Als ihm hierbei von Seiten des Inquirenten vorgehalten wurde, daß, wie die Untersuchung ergeben habe, der engere Verein zu Gießen für die Einheit der Kirche in Deutschland habe wirken wollen, erklärte Inculpat:

„es ist möglich, daß dies die Ansicht Einzelner gewesen, in seinem Beisein ist aber in keiner Versammlung darüber gesprochen worden, zumal ich auch Sonntags öfters nach Hause ging und deshalb vielen Versammlungen gar nicht beigewohnt."

Eben so will Inculpat davon keine Wissenschaft haben, daß in den Zusammenkünften über politische Gegenstände und namentlich darüber, welche Staats-Verfassung für Deutschland die zweckmäßigste wäre, und durch welche Mittel sie ins Leben zu rufen sei? verhandelt worden, ingleichen daß man dem Freistaat in dieser Beziehung den Vorzug gegeben habe. Auf Vorhalten, daß nach Ausweis der zu Gießen verhandelten Untersuchungs-Acten dergleichen Berathungen im Vereine stattgefunden hätten und man in der Absicht übereingekommen wäre, daß der Freistaat die beste Verfassung sei, versicherte Inculpat beharrlich, daß, so lange er den Zusammenkünften beigewohnt habe, darüber nicht gesprochen worden sei.

Auf die ihm vorgelegte Frage:

ob ihm von einem Verfassungs-Entwurfe für Deutschland, der vom Vereine ausgegangen sei, etwas bekannt geworden,

erwiederte Inculpat:

„ich habe schon in Gießen erklärt, daß ich einmal eine schriftliche Ausarbeitung über Staatsverfassung beim ꝛc. v. Bury gesehen habe; den Verfasser desselben kenne ich aber nicht.

Digitized by Google

Ich fand diese Schrift bei einem Besuch des ꝛc. v. Bury zufällig unter dessen Papieren, und habe nur hier und da einige Stellen daraus gelesen."

Inculpat behauptet dabei aber, keine Wissenschaft davon zu haben, daß dieser Entwurf in den Zusammenkünften besprochen sei, und daß Follenius denselben verfaßt habe, und als ihm das bei dem ꝛc. v. Bury in Beschlag genommene Scriptum aus den Acten vorgezeigt wurde, erklärte er:

er glaube, daß es die nämliche Abhandlung sei, die er bei dem ꝛc. v. Bury gesehen habe.

Von Grundsätzen, die der Verein aufgestellt, und als gemeinsames Princip sanctionirt habe, will Inculpat nichts wissen, noch weniger aber davon Kenntniß besitzen, daß es in der Verbindung gelegen, die angenommene Ueberzeugung möglichst zu verbreiten. Namentlich, versichert er, könne er sich nicht erinnern, daß der Grundsatz: „der Zweck heilige die Mittel" in den Zusammenkünften besprochen sei, und auf Vorhalten des Inquirenten, wie er im Verhöre zu Gießen zugestanden, mit Einzelnen z. B. mit Jäger über diesen Grundsatz sich unterredet zu haben, und daß derselbe weder angenommen noch verworfen worden sei, erklärte Inculpat:

die nähern Umstände eines Gesprächs mit Jäger weiß ich nicht mehr. Wir haben wohl im Allgemeinen über diesen Grundsatz gesprochen, was sich nämlich dafür und dagegen sagen ließe.

Inculpat gesteht zu, die Benennungen Unbedingte und Schwarze gekannt und gehört zu haben, und meint, daß unter der letzteren Benennung alle diejenigen verstanden worden seien, welche an den Turnübungen Antheil genommen hätten.

Als diejenigen Mitglieder, welche gleichzeitig mit ihm den Zusammenkünften beigewohnt, nennt Inculpat den Eigenbrod, Koch, Borburg, Költsch, Weltzheimer, Sartorius, Reinhardt, v. Bury und Seebold, und als ihm vorgehalten wurde, daß, nach den einstimmigen Aussagen fast aller dieser genannten Vereinsmitglieder, auch politische Gegenstände

Digitized by Google

in den Versammlungen verhandelt worden wären, es sich auch nicht denken lasse, daß, ohnerachtet er doch fast ¼ Jahr den Zusammenkünften des Vereins beigewohnt habe, ihm die politische Tendenz der Verbindung gänzlich unbekannt geblieben sein sollte, äußerte sich Inculpat dahin:

> das Sprechen über politische Wahrheiten war nach dem von mir angegebenen wissenschaftlichen Zwecke des Vereins nicht ausgeschlossen; in meinem Beisein ist aber über dergleichen Gegenstände nicht gesprochen worden, und wenn ich auch gehört habe, daß früher darüber gesprochen sei, so weiß ich doch nicht mehr, von wem ich das gehört habe, und welche spezielle Gegenstände besprochen worden sind.

Endlich stellt Inculpat nicht in Abrede, gewußt zu haben, daß zu Jena und Darmstadt damals gleiche Verbindungen bestanden hätten, und er hat die Mitgliedern dieser auswärtigen Vereine, welche ihm bekannt gewesen, namentlich genannt. Dagegen aber will er davon nichts wissen, daß der Verein zu Gießen mit diesen auswärtigen Verbindungen in Communication und Correspondenz gestanden habe; so wie er denn auch angiebt, daß eine bestimmte äußere Form und Verfassung dem Gießner Verein nicht beigewohnt habe, und eben so wenig besondere Bindungs- und Beschränkungsmittel, als der Eid oder das Abendmahl, die Mitglieder an die Verbindung gefesselt hätten.

Dies ist im Wesentlichen die Auslassung des Inculpaten über die Verbindung, der er geständlich angehört hat und über sein Verhältniß, in dem er zu derselben gestanden. Sie muß bei Beurtheilung des subjectiven Thatbestandes der Entscheidung um deßwillen hauptsächlich zum Grunde gelegt werden, weil es an anderweitigen Beweismitteln hierüber sonst gänzlich ermangelt. Wenn nun hiernach zu Folge des rechtsgültigen Bekenntnisses des Inculpaten auch feststeht, daß er an dem engeren Vereine der Unbedingten oder Schwarzen als Mitglied theilgenommen hat, und nach der obigen Ausführung eben so für völlig erwiesen angenommen werden muß, daß gedachte Verbindung staatsgefährliche, auf Hochverrath hinauslaufende Zwecke wirklich verfolgt habe, so frägt sich doch ferner: in wie fern an-

Digitized by Google

genommen werden kann, daß Inculpat von dieser Tendenz Wissenschaft gehabt und dazu seinerseits mitgewirkt habe. Nach seiner vorstehenden Auslassung hat er diese seine Wissenschaft gänzlich geleugnet und er will nur gehört haben, daß vor seinem Eintritt in die Verbindung, niemals aber in seinem Beisein, über politische Gegenstände discutirt worden sei.

Allein seiner Behauptung, daß zur Zeit seiner Theilnahme die Verbindung blos sittliche und wissenschaftliche Ausbildung bezweckt habe, wenigstens dem Inculpaten ein anderer Zweck nicht bekannt geworden sei, stehen folgende Umstände entgegen.

Zuvörderst kann nicht angenommen werden, daß zu der Zeit, als Inculpat dem Verein beitrat, nämlich beim Anfange des Winter-Semesters 1818, die früher bestandenen Verbindungen der Lese-Gesellschaft, des Bildungs- und Freundschafts-Vereins, so wie des Ehrenspiegels, welchem ursprünglich eine wissenschaftliche Tendenz beigewohnt haben soll, noch existent gewesen seien, da dieselben, wie oben bereits bemerkt ist, schon im Jahre 1817 aufgehoben wurden, und seitdem der engere Verein der Schwarzen oder Unbedingten zu Gießen bestanden hat, der nur die bereits nahmhaft gemachten politischen und staatsgefährlichen Zwecke verfolgte; so daß es nicht weiter zweifelhaft erscheinen kann, daß diejenige Verbindung, der Inculpat im Jahre 1818 beitrat, der hier in Rede stehende engere Verein, welcher bis zum Ausbruche der gegenwärtigen Untersuchung fortbestand, wirklich gewesen sei. Dies ergiebt sich auch aus der dem Inculpaten geständlich bekannt gewordenen Benennung der Schwarzen, mit welchem Namen die Mitglieder des engeren Vereins bezeichnet wurden. Ferner nach den Angaben der meisten geständlichen Theilnehmer an oben gedachter Verbindung, namentlich des ꝛc. Seebold, Sartorius, Költsch, v. Bury und Düring, so wie des A. L. Follenius, hat der Verein politische Zwecke der Art, wie oben benannt sind, wirklich verfolgt. Inculpat hat zugestanden, daß diese Personen außer dem Follenius und Düring gleichzeitig mit ihm Mitglieder der Verbindung gewesen seien, und er hat dabei selbst angegeben, daß er den Zusammenkünften des Vereins fast ein ganzes Vierteljahr hindurch beigewohnt habe. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß

Digitized by Google

während dieser ganzen Zeit die politische Tendenz der Verbindung dem Inculpaten gänzlich unbekannt geblieben, und niemals darauf Bezug habende Gegenstände in der Gesellschaft zur Discussion und Berathung gekommen seien; obgleich von jenen genannten Mitgliedern des Vereins nicht ausdrücklich behauptet und angegeben ist, daß Inculpat mit ihnen gleichzeitig Zusammenkünften der Verbindung beigewohnt habe, in welchen dergleichen politische Gegenstände, als sie angeben, wirklich verhandelt worden seien.

Es verdient hierbei ferner die eigne Angabe des Inculpaten Berücksichtigung, daß er von den Grundsatze „der Zweck heilige die Mittel," welcher von dem Gießner Verein nach Inhalt der betreffenden Untersuchungs-Acten ausgegangen und besprochen, zum Theil auch als Prinzip anerkannt war, gehört, und sich darüber mit einzelnen Vereins-Mitgliedern unterredet habe; so wie ferner sein Geständniß, daß er den oben umständlicher erwähnten Verfassungs-Entwurf von Follenius gekannt und gelesen habe, wenn gleich er zu dieser Kenntniß nur zufällig und nicht durch die Verhandlungen im Vereine gelangt sein will. Es fehlt endlich auch nicht an Anzeigen darüber, daß das politische Treiben in Deutschland für den Inculpaten Interesse gehabt, und daß er dazu mitgewirkt habe. In dieser Beziehung ist zuvörderst das Concept seines Briefes an Hagenauer de dato den 24. August 1819, welches unter seinen Papieren in Beschlag genommenen, und von ihm recognoscirt worden ist, bemerkenswerth. Auf Vorlegung desselben gestand Inculpat unumwunden zu, daß politische Gegenstände damals auch für ihn Interesse gehabt hätten. Dies zeigt auch der ganze Inhalt des Briefes; denn Inculpat äußert darin sein Bedauern, daß in der politischen Welt alles ausgestorben zu sein scheine, daß man von Sand und dessen Schicksal nichts höre, auch von den Untersuchungen wegen geheimer politischer Verbindungen keine zuverlässigen Nachrichten erhalte; er erkundigt sich nach den Professoren Welker und Arndt, den N. und Follenius, ob sie aus ihrer Haft wieder entlassen seien, so wie danach, ob man unter den Studenten in Bonn nicht gleichen Jacobinismus, wie auf den andern Universitäten zu wittern glaube und deshalb

Digitized by Google

Untersuchungen eingeleitet habe; fügt dabei die Bemerkung hinzu, daß er sich das Verfahren der Regierungen nicht anders erklären könne, als daß das böse Gewissen die großen Herren in Deutschland Gespenster sehen lasse, wo keine sind, und schließt endlich mit Schmähungen gegen das Verfahren des Vice-Canzlers Arens zu Gießen in Betreff der daselbst gegen die Verbindungen eingeleiteten Untersuchung.

Er hat bei Vorhaltung dieser Stellen seines Briefes zugegeben, daß ihn die Untersuchung gegen Sand und dessen ferneres Schicksal interessirt habe, und die damals verhängt gewesenen Untersuchungen theils ein allgemeines Interesse für ihn, theils aber auch ein besonderes um deßwillen gehabt hätten, weil er darin verwickelt gewesen sei. Unter dem bösen Gewissen der großen Herrn will er die Unzufriedenheit der Fürsten mit sich selbst in Beziehung auf die ihren Ländern versprochenen Constitutionen, welches Versprechen fast überall unerfüllt geblieben, verstanden haben. Es wird hierdurch klar, daß Inculpat an den politischen Ereignissen damaliger Zeit ein lebhaftes Interesse genommen, und zugleich der Verdacht gegen ihn erzeugt, daß ihm selbst ein dergleichen Treiben nicht fremd geblieben sei. In letzterer Beziehung ist die beim zweiten Denunciations-Punkte ihm angeschuldigte Theilnahme an der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins auf der in Begleitung der Coinculpaten Sichel und Baumeister von Poppelsdorff nach Meckenheim an 14. November 1819 vorgenommenen Wanderung besonders zu erwähnen. Inculpat hat zwar fortwährend geleugnet, daß er an der Verbreitung der genannten Schrift in irgend einer Art thätigen Antheil genommen, und davon vorher unterrichtet gewesen, will vielmehr den Baumeister blos deshalb begleitet haben, um einmal einen bedeutenden Spaziergang zu machen und die Gegend kennen zu lernen; er gesteht dabei aber zu, daß ihm die qu. Schrift schon früher bekannt gewesen sei, und er ein Exemplar derselben im März 1819 im Walde bei Hohen-Solm gefunden habe, auch daß er gegenwärtig gewesen und gesehen habe, daß das Buch auf dem Rückwege von Meckenheim von dem Sichel Leuten gegeben und an verschiedenen Stellen hingelegt worden sei; so daß er sich bewogen gefunden, den Sichel zu fragen, ob das Buch nicht verboten wäre?

Digitized by Google

Ein Mehreres hat aber hierüber durch die Untersuchung nicht ermittelt werden können, und Inculpat steht daher, in Betreff dieses Punktes mit dem Coinculpaten Baumeister ganz in einer Kategorie.

Die obigen Zugeständnisse und die übrigen concurrirenden Umstände machen ihn wenigstens einigermaßen verdächtig, daß er um die Verbreitung der genannten aufrührerischen Schrift gewußt, und dabei auf eine schuldbare Weise concurrirt habe. Durch die bisher angeführten Gründe und Thatsachen wird zwar allerdings der Verdacht gegen den Inculpaten erzeugt, daß er die politische und staatsgefährliche Tendenz des engeren Vereins der Schwarzen und Unbedingten zu Gießen gekannt und zu derselben mitgewirkt habe; allein dieser Verdacht ist bei dem Mangel des Zugeständnisses von Seiten des Inculpaten so wie bei der Möglichkeit, daß ihm die oben berührten politischen Zwecke des Gießner Vereins wirklich unbekannt geblieben, welche durch die angeführten Verdachts-Gründe nicht völlig ausgeschlossen wird, doch nicht so erheblich und dringend, um den Beweis, daß Inculpat die politische und staatsgefährliche Tendenz des Vereins gekannt, und wissentlich daran Theil genommen habe, für vollständig oder doch für so weit geführt anzunehmen, daß die Anwendung einer außerordentlichen Strafe dadurch gerechtfertigt würde. Dies ist um so weniger der Fall, als Inculpat keiner äußeren Handlung überführt ist, woraus der Beweis gegen ihn hervorginge, daß er zu den politischen und staatsgefährlichen Zwecken der mehr genannten Verbindung thätig mitgewirkt habe, vielmehr in dieser Beziehung nur einiger Verdacht der Theilnahme an der Verbreitung des Frag- und Antwortbüchleins gegen ihn vorhanden ist. Die geständliche Theilnahme des Inculpaten an dem Gießner Vereine, an und so für sich allein aber, und ohne Hinzutritt des Beweises, daß er die politischen Tendenzen des Vereins gekannt und zu denselben mitgewirkt habe, kann für ein strafbares Vergehen um so weniger erachtet werden, als Inculpat bei der Behauptung fortwährend verblieben ist, daß so viel er erfahren und gewußt, die Verbindung, zu der er sich bekannt, nur wissenschaftliche Zwecke verfolgt habe. Einiger Verdacht des Gegentheils, und daß Incul-

Digitized by Google

pat von den politischen Tendenzen des Vereins unterrichtet und denselben ergeben gewesen, bleibt aber nach den oben angeführten Thatsachen und Anzeigen allerdings gegen ihn stehen, von dem er sich nicht hat reinigen können; weshalb er von dem ihm angeschuldigten Verbrechen, zu Folge der Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 409. nur vorläufig hat freigesprochen werden können.

So geringe Resultate hiernach nach juristischen Begriffen diese und mehrere der eingeleiteten Untersuchungen hatten; so ist dennoch nicht zu verkennen, wie allgemein damals schon eine politische Tendenz und öffentlicher Sinn auf den Hochschulen Deutschlands verbreitet war, welchen man lieber in den Verhandlungen der Stadtverordneten, der Provinzial-Stände und Reichsräthe hätte suchen sollen, als auf der Vorbereitungs-Stufe der angehenden Staats-Bürger.

Zwar wurden durch den Bundes-Tags-Beschluß vom 20. Sept. 1819 die Burschenschaften auf allen Universitäten aufgehoben. Allein ohnerachtet dieser äußern Auflösung hielten die Anhänger solcher Tendenzen doch auch ferner zusammen, und sie verbanden sich zu geheimen Burschenschaften. Diese traten bald wieder in einer deutschen Allgemeinheit auf; indem im Herbst 1820 zu Dresden ein geheimer Burschentag gehalten ward, den die Universitäten zu Jena, Erlangen, Heidelberg, Tübingen, Würzburg, Berlin und Leipzig beschickten. So constituirten sich die Burschenschaften überall von Neuem, welche durch fortgesetzte allgemeine Burschen-Tage in Verbindung blieben. Im Herbst 1821 ward ein solcher zu Streitberg und 1822 in Odenwalde abgehalten. In Jena schien der Hauptsitz der Verbindung zu sein; und obwohl im Frühjahr 1820 dort durch die Bundes-Genossen zuerst die Germania gestiftet worden war, so constituirten sie sich doch bald als geheime Burschenschaft.

Die Revolutionen in Spanien, Neapel und Pie-

Digitized by Google

mont gaben diesen geheimen Verbindungen neue Nahrung, und, wenn man auch annehmen kann, daß unter den vielen Studirenden, welche der Verbindung angehörten, nur ein sehr kleiner Theil etwas Nachtheiliges gegen sein Vaterland im Sinn gehabt hat; so war es doch dahin gekommen, daß die Carbonaris sich mit den Verbundenen in Jena in Verbindung setzten, und daraus der Bund der Jungen hervorging, dessen Treiben aus dem im 54. Heft der v. Kamptzschen Jahrbücher abgedruckten Erkenntnisse gegen die dieserhalb zur Untersuchung gezogenen Theilnehmer hervorgeht.

Digitized by Google